4°
Bavar.
3059
d 17

4° Bavar. 3059 d (7

Digitized by Google

Digitized by Google

Bauer. 3059a

# Würzburger

# Regierungsblatt.

2. Ex.

5
Frei

Siebenter Jahrgang (1-3 = ad)

1809.

Würzburg,
im Intelligenz-Comtoir.

Digitized by Google

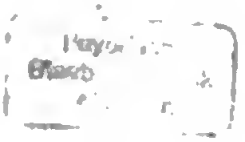

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

Ites Stück. Samstag den 28ten Januar 1809.

## Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Den Anfang des Unterrichts an der hiesigen Hebammenschule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Gemäß allerhöchster Verordnung wird den 16. Februar 1809 der Unterricht der Hebammen an der hiesigen Schule in Verbindung mit der praktischen Anweisung in der großherzoglichen Entbindungs-Anstalt seinen Anfang nehmen. Die großherzogl. Land- und Patrimonial-Gerichte haben daher wenigstens zwey Tage vor dem Anfange des Unterrichts die zu unterrichtenden Individuen aus nachstehenden Ortschaften mit den nöthigen Zeugnissen zu ihrer Legitimation an den aufgestellten Hebammenlehrer, den großherzogl. Medizinalrath und Professor Dr. Elias v. Siebold einzuschicken, nämlich von dem Landgerichte

Würzburg dießseits d. M. die Hebamme zu Randersacker,
Arnstein jene aus Schwebenrieth,
Euerdorf jene aus Greßthal,
Würzburg jenf. d. M. jene aus Zell,
Homburg jene aus Helmstadt,
Mainberg jene aus Hambach,
Röttingen jene aus Euerhausen,
Volkach jene aus Gernach,

von den geeigneten Patrim. Gerichten jene von Obereierheim, Untereierheim, Gaibach, Rimbach, Mühlfeld, Geroldshausen, Fuchsstadt, Eckartshausen mit Allertshausen und Kreisdorf, Altenstein mit Pfaffendorf und Neupelsdorf, Niederwerrn, Rappershausen, Völkershausen, Bahra, Giebelstadt, Friesenhausen und Traustadt. Würzburg den 17. December 1808.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Würzburg.
Klinger.
Colson.

## Bekanntmachungen.

### Weisung an sämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte.

(Die Beyträge zur Militär-Wittwen-Kasse von den Militärpflichtigen in Verehelichungs- und Ansässigmachungs-Fällen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In der unterm 25ten April vor. J. erlassenen Verordnung ist zwar schon ausdrücklich bestimmt worden, daß die sämmtlichen Land- und Patri-

Digitized by Google

monial-Gerichte bey Einsendung der Militär-Wittwen-Kasse-Beyträge von den Militärpflichtigen in Verehelichungs- und Ansässigmachungsfällen an die Militär-Invaliden-Pflege jedesmal auch zugleich mit Anfügung eines ähnlichen Verzeichnisses den zur Kontrole nöthigen Bericht erstatten sollten. Dieses ist aber von mehreren betreffenden Behörden zeither nicht befolgt, und dadurch die Erreichung einer richtigen Kontrole vereitelt worden, zu derer erforderlichen Herstellung daher die sämmtlichen Land- und Patrimonial-Gerichte angewiesen werden, ein über solche vom Januar 1806 bis zu Ende Septembers 1808 eingelieferte Beyträge veriäßig gefertigtes Verzeichniß unter Bezug auf die von der Wittwen-Kasse-Verwaltung mit angemerktem Jahre und Tage ausgestellten Quittungen binnen 14 Tagen nicht nur dermal einzuschicken, sondern auch fürs Künftige über jede Einlieferung dergleichen Beytragsgelder bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl. rhein. nach der Vorschrift die berichtliche Anzeige zu machen. Würzburg den 23ten Jänner 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Kleinschrod.

Nickels.

(Die wohlthätige Handlung des Freyherrn v. Dahlberg, Gutsherrn zu Friesenhausen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Freyherr von Dahlberg, Gutsherr zu Friesenhausen, wo für den katholischen Orts-Antheil bereits eine ältere gutsherrliche Armenstiftung bestand, hat zu gleichem Zwecke für den protestantischen Orts-Antheil eintausend Gulden rheinisch auszahlen, und zu einem Kapitale anlegen lassen, und hiedurch wesentlich dazu beigetragen, daß die Einigkeit unter beyderley Religions-Verwandten im Orte erhalten, die Dürftigen hinlänglich unterstützt, und die Armenpolizey-Verordnungen um so leichter in Ausübung gebracht werden können.

Diese menschenfreundliche in jeder Hinsicht verdienstvolle Handlung wird mit allerhöchster Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 16ten Jänner 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

(Vergebung der Pfarrey auf dem Marienberg betr.)

Die Pfarrey auf der Veste Marienberg ist durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden, um welche auch pensionirte Geistliche konkurriren können, wenn sie sich über eine sechsjährige Uebung in der Seelsorge auszuweisen vermögen. Würzburg, den 18ten Jänner 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

IItes Stück. Montag den 20ten Februar 1809.

## Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Rechts-Kandidaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da seit einiger Zeit mehrere Rechts-Kandidaten, welche im Justiz- und Polizeyfache angestellt zu werden wünschen, um die Zulassung zu der verordnungsmäßigen Prüfung gebethen haben, so wird hiemit bekannt gemacht, daß den 27ten und 28ten März l. J. eine solche Prüfung anberaumt worden sey; daher die Rechts-Kandidaten, welche derselben sich zu unterwerfen gedenken, an dem erstgenannten Tage früh vor 8 Uhr bey der großherzoglichen Landesdirection sich einzufinden, zuvor aber noch ihre Vorstellungen mit den etwaigen Zeugnissen in der Präsidial-Kanzley einzureichen, oder wenigstens daselbst mündlich anzugeben haben, daß, und wann sie sich schon um die Prüfung gemeldet — und etwa Atteste überreicht haben.

Würzburg den 30. Jänner 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Würzburg.
Klinger.
Högg.

(Die Schutzpockenimpfung im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Von welchem glücklichen Erfolge die in den Jahren 1806 und 1807 in dem Großherzogthume vorgenommenen Impfungen mit den Schutzblattern gewesen seyen, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Die Zahl der Geimpften beläuft sich auf 7510, nämlich 3759 männlichen, und 3814 weiblichen Geschlechts. Nur bey 63 hat die Impfung nicht gehaftet.

Den natürlichen Menschenblattern wurden durch dieses Impfen schon ziemliche Grenzen gesetzt, denn nur 273 Kinder wurden von diesen befallen, woran dennoch 46 gestorben sind. Während demnach keines der mit Schutzpocken geimpften Kinder mit den natürlichen Blattern befallen wurde oder irgend eine schlimme Folge von der Impfung erfuhr, starb von den mit den natürlichen Blattern befallenen Kindern beinahe das sechste, wobei die andern diesen so gefährlichen Blattern öfters eigenen üblen Folgen, Blindheit, Lähmung, Verunstaltung u. dgl. noch gar nicht in Anschlag gebracht sind.

Digitized by Google

Die Aeltern, von der so wohlthätigen Kraft der Schutzpocken dadurch wieder neuerlich belehrt, werden daher ermahnt, ihre Kinder durch dieselben gegen die mit den natürlichen Menschenblattern verbundene Gefahr eines frühen Todes oder siechen und verunstalteten Körpers sicher zu stellen, die Impfärzte, Beamten und Pfarrer aber aufgefordert, ihre Bemühungen zur Verbreitung des Impfwesens fortzusetzen, wofür ihnen der allerhöchste Beyfall zu erkennen gegeben wird.

Der Zustand des Impfwesens für das verflossene Jahr wird demnächst vorgelegt, und darin der allenthalben vermehrte Eifer für die gute Sache näher bemerkt werden. Würzburg, den 3ten Februar 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

## Tabellarisches Verzeichniß

über

die im Großherzogthume Würzburg in den Jahren 1806 und 1807 vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen und beobachteten Menschenblattern.

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen: Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen: gut | angeschlagen: nicht | Menschenblattern: befallen | Menschenblattern: gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Arnstein | Arnstein | Zentchirurg Eulenhaupt | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Binsbach | ditto | 5 | 2 | 7 | — | | |
| | Gänheim | ditto | 4 | 6 | 10 | — | | |
| | Gramschatz | ditto | 5 | 4 | 9 | — | | |
| | Müdesheim | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Schwemmeisbach | Dr. Wohlgemuth | 4 | 4 | 8 | — | | |
| | Gänheim | Dr. Heinrich in Werneck | — | 3 | 3 | — | | |
| | Altbeinsgesang | Chirurg Mons in Büchold | 4 | 6 | 10 | — | | |
| | Büchold | ditto | 10 | 8 | 18 | — | | |
| | Burghausen | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Gauaschach | ditto | 7 | 7 | 14 | — | | |
| | Wülfershausen | ditto | 3 | 1 | 4 | — | | |
| | Bergtheim | Chirurg Wolf in Kürnach | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | ditto | Chirurg Schmidt in Bergtheim | 2 | 3 | 5 | — | | |
| | Rutschenhausen | Chirurg Schubert in Obbach | 5 | 5 | 10 | — | | |
| Summa | | | 54 | 51 | 105 | — | — | — |
| Bischofsheim | Burgwallbach | provis. Physikus Laubreis | 4 | 6 | 10 | — | | |
| | Unterweisenbrunn | ditto | 3 | 13 | 16 | — | | |
| | Sondernau | ditto | 8 | 4 | 12 | — | | |
| | Sandberg | ditto | 10 | 11 | 21 | — | | |
| | Waldberg | ditto | 3 | — | 3 | — | | |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bischofsheim | Bischofsheim | Chirurg Schipper | 29 | 17 | 46 | — | | |
| | Weisbach | ditto | 12 | 8 | 20 | — | | |
| | Frankenheim | ditto | 6 | 7 | 13 | — | | |
| | Oberweisenbrunn | ditto | 7 | 9 | 16 | — | | |
| | Schmalwasser | ditto | 3 | 1 | 4 | — | | |
| | Schönau | ditto | 6 | 8 | 14 | — | | |
| | Wegfurt | ditto | 2 | 7 | 9 | — | | |
| | Hasselbach | ditto | 11 | 9 | 20 | — | | |
| | Kreuzberg | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Waldberg | ditto | 1 | 3 | 4 | — | | |
| Summa | | | 106 | 104 | 210 | — | — | — |
| Dettelbach | Dettelbach | Physikus Doktor Zetmer | 1 | — | 1 | — | | |
| | Düllstadt | ditto | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Biebergau | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Münsterschwarzach | ditto | 12 | 10 | 22 | — | | |
| | Stadtschwarzach | ditto | 3 | 2 | 5 | — | | |
| | Schwarzenau | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Gerlachshausen | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | ditto | Physikus Doktor Heßler in Volkach | 11 | 6 | 17 | — | | |
| | Mainstockheim | Physikus Doktor Reuß in Kitzingen | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Alberhofen | ditto | 3 | 13 | 16 | — | | |
| | Euerfeld | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Dettelbach | Centchirurg Ort | 1 | 6 | 7 | — | | |
| | ditto | Chirurg Schmitt in Kleinlangheim | 8 | 12 | 20 | — | | |
| | Mainsondheim | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Schernau | ditto | 4 | 9 | 13 | — | | |
| | Neuses | ditto | 1 | 7 | 8 | — | | |
| | Hürblach | Chirurg Dülk in Großenlangheim | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Dettelbach | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Mainstockheim | Chirurg Grimm | 18 | 16 | 34 | — | | |
| | Stadtschwarzach | Chirurg Blättner | 4 | 16 | 20 | — | | |
| | Klosterschwarzach | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Gerlachshausen | ditto | 8 | 12 | 20 | — | | |
| Summa | | | 86 | 118 | 204 | — | — | — |
| Ebern und Seßlach | Leutendorf | Doktor Neubert in Hofheim | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Seßlach | Centchirurg Bauer | 22 | 18 | 37 | 3 | | |
| | Autenhausen | ditto | 11 | 12 | 23 | — | | |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ebern und Seßlach | Meinmeisdorf | Centchirurg Bauer | 10 | 11 | 21 | — | | |
| | Gemünd | ditto | 6 | 12 | 18 | — | | |
| | Dietersdorf | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Unterelldorf | ditto | 3 | 4 | 7 | — | | |
| | Heilgersdorf | ditto | 5 | 13 | 18 | — | | |
| | Hafenpreppach | ditto | 10 | 16 | 26 | — | | |
| | Gleismuthshausen | ditto | 6 | 5 | 11 | — | | |
| | Bischwind | ditto | 1 | 6 | 7 | — | | |
| | Meriach | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Wasmuthshausen | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Hattersdorf | ditto | 2 | 4 | 6 | — | | |
| | Krumbach | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Geiersberg | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Ebern | Centchirurg Kappler | 20 | 20 | 40 | — | | |
| | Preppach | ditto | 8 | 8 | 15 | 1 | | |
| | Pfarrweisach | ditto | — | 2 | 2 | — | | |
| | Heubach | ditto | 3 | 1 | 4 | — | | |
| | Bischwind | ditto | 4 | 5 | 9 | — | | |
| Summa | | | 117 | 142 | 255 | 4 | — | — |
| Eitmann | Eitmann | Centchirurg Eck | 55 | 37 | 71 | 1 | | |
| | Ebelsbach | ditto | 22 | 22 | 44 | — | | |
| | Stettfeld | ditto | 9 | 6 | 15 | — | | |
| | Eschenbach | ditto | 2 | 4 | 6 | — | | |
| | Dippach | ditto | 5 | 7 | 12 | — | | |
| | Limbach | ditto | 19 | 19 | 38 | — | | |
| | Gleisenau | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| Summa | | | 93 | 95 | 187 | 1 | — | — |
| Euerdorf | Euerdorf | Centch. Büchler in Kissingen | 18 | 30 | 48 | — | | |
| | Arnshausen | ditto | 2 | 6 | 8 | — | | |
| | Suizthal | ditto | 4 | 8 | 12 | — | | |
| | Langendorf | ditto | 4 | 1 | 5 | — | | |
| | Westheim | ditto | 11 | 11 | 22 | — | | |
| | Oehrberg | ditto | 2 | 1 | 5 | — | | |
| Summa | | | 41 | 57 | 98 | — | — | — |
| Fladungen | Fladungen | Physik. Laubreis und Chirurg Schipper | 17 | 21 | 38 | — | | |
| | Ginolfs | ditto ditto | 16 | 20 | 36 | — | | |
| | Hausen | ditto ditto | 13 | 15 | 28 | — | | |
| | Brüchs | ditto ditto | 2 | 3 | 5 | — | | |
| | Rüdenschwinden | ditto ditto | 6 | 3 | 8 | — | | |
| | Oberfladungen | ditto ditto | 3 | 3 | 6 | — | | |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fladungen | Hillenberg | Physikus Laubreis und Chirurg Schipper | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Leupach | ditto ditto | 5 | 3 | 8 | — | | |
| | Oberelzbach | ditto ditto | 13 | 18 | 31 | — | | |
| | Fladungen | Physikus Wohlgemuth | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Unterelzbach | Doktor Brandner | 13 | 11 | 24 | — | | |
| | Nordheim | Chirurg Weiß in Stockheim | 4 | 1 | 5 | — | | |
| | Henfurt | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Frankenheim | Centchirurg Kirschner in Hilders | 10 | 7 | 17 | — | | |
| | Birx | ditto | 9 | 4 | 13 | — | | |
| Summa | | | 113 | 112 | 225 | — | — | — |
| Gemunden | Gemünden | Centchirurg Paul | 15 | 28 | 43 | — | | |
| | Hofstetten | ditto | 3 | 3 | 6 | — | | |
| | Massenbuch | ditto | 2 | 3 | 5 | — | | |
| | Werrnfeld | ditto | 13 | 12 | 25 | — | | |
| | Harbach | ditto | 8 | 4 | 12 | — | | |
| | Gössenheim | ditto | 11 | 12 | 23 | — | | |
| | Sachsenheim | ditto | 8 | 10 | 18 | — | | |
| | Adelsberg | ditto | 7 | 3 | 9 | 1 | | |
| | Hesidorf | ditto | 4 | 3 | 7 | — | | |
| | Höllertch | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Gambach | ditto | 3 | 2 | 5 | — | | |
| Summa | | | 74 | 81 | 154 | 1 | — | — |
| Gerolzhofen | Gerolzhofen | Doktor Lösch | 1 | — | 1 | — | | |
| | Michelau | ditto | 2 | 3 | 5 | — | | |
| | Dingolshausen | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Alizheim | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Herlheim | Physikus Doktor Heßler | 1 | — | 1 | — | | |
| | Gerolzhofen | Centchirurg Kellermann | 32 | 26 | 58 | — | | |
| | Dingolshausen | ditto | 4 | 10 | 14 | — | | |
| | Dürrfeld | ditto | 7 | 3 | 10 | — | | |
| | Schallfeld | ditto | 2 | 5 | 7 | — | | |
| | Oberschwarzach | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Kleinreinfeld | ditto | 3 | 8 | 11 | — | | |
| | Traustadt | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Heinachshof | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Altmannsdorf | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Handthal | ditto | 2 | 2 | 4 | — | | |
| | Frankenwinheim | ditto | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Michelau | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Wirbelsberg | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gerolzhofen | Lülsdorf | Centchirurg Kellermann | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Donnersdorf | ditto | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Büsselsheim | ditto | 4 | 1 | 5 | — | | |
| | Dampfach | ditto | 10 | 5 | 12 | 3 | | |
| | Ebrach | ditto | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Dugendorf | ditto | 3 | 1 | 4 | — | | |
| | Rügshofen | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Prichsenstadt | Centchirurg Zinser | 18 | 21 | 39 | — | | |
| | Breitbach | ditto | 6 | 5 | 11 | — | | |
| | Altenschönbach | ditto | 18 | 12 | 30 | — | | |
| | Kirchschönbach | ditto | 12 | 6 | 18 | — | | |
| | Oberschwarzach | ditto | 12 | 11 | 23 | — | | |
| | Siegendorf | ditto | — | 4 | 4 | — | | |
| | Neuses am Sand | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Gerolzhofen | Chirurg Bauer | 4 | 6 | 10 | — | | |
| | Bischwind | Chirurg Kastner | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Falkenstein | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Traustadt | ditto | 4 | — | 4 | — | | |
| Summa | | | 165 | 141 | 303 | 3 | | |
| Gunzendorf | Gunzendorf | Physikus Wagner in Bamberg | 6 | 7 | 13 | — | | |
| Summa | | | 6 | 7 | 13 | | | |
| Haßfurt | Haßfurt | Physikus Doktor Rebholz | 40 | 49 | 84 | 5 | | |
| | Unterhohenrieth | ditto | 7 | 5 | 12 | — | | |
| | Augsfeld | ditto | 9 | 2 | 11 | — | | |
| | Buch | ditto | 14 | 7 | 17 | 4 | | |
| | Sattershausen | ditto | 8 | 1 | 9 | — | | |
| | Gretshausen | ditto | 15 | 17 | 29 | 3 | | |
| | Ottendorf | ditto | 9 | 5 | 14 | — | | |
| | Göttheim | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Untertheres | ditto | 5 | 1 | 6 | — | | |
| | Horhausen | ditto | 5 | 3 | 8 | — | | |
| | Wohnfurt | ditto | 17 | 18 | 35 | — | 3 | 1 |
| | Steinsfeld | ditto | 8 | 4 | 12 | — | | |
| | Willflingen | ditto | 5 | 5 | 10 | — | | |
| | Prappach | ditto | 31 | 26 | 57 | — | | |
| | Sand | ditto | 9 | 8 | 16 | 1 | | |
| | Krum | ditto | 14 | 14 | 28 | — | | |
| | Kreuzthal | ditto | 4 | 1 | 5 | — | | |
| | Heinert | ditto | 17 | 17 | 33 | 1 | | |
| | Haßfurt | Centchirurg Hellmann | 16 | 16 | 30 | 2 | | |
| | Mechenried | ditto | 8 | 3 | 11 | — | | |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Haßfurt | Kleinsteinach . . | Leibchirurg Hellmann . | 10 | 6 | 16 | — | | |
| | Untertheres . . | ditto . . . . . | 6 | 3 | 7 | 2 | | |
| | Humprechtshausen | ditto . . . . . | 14 | 13 | 26 | 1 | | |
| | Steinsfeld . . | ditto . . . . . | 3 | 8 | 11 | — | | |
| | Westheim . . . | ditto . . . . . | 4 | 2 | 6 | — | | |
| | Uchenhofen . . | ditto . . . . . | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Sylbach . . . | ditto . . . . . | 1 | — | 1 | — | | |
| | Marienburghausen | ditto . . . . . | 1 | — | 1 | — | | |
| | Obertheres . . | ditto . . . . . | 8 | 5 | 13 | — | | |
| | Wülflingen . . | ditto . . . . . | 3 | 8 | 11 | — | | |
| Summa | | | 294 | 248 | 523 | 19 | 3 | 1 |
| Hilders | Hilders . . . | Leibchirurg Kirschner . | 33 | 20 | 53 | — | | |
| | Die Höfe . . . | ditto . . . . . | 1 | 3 | 4 | — | | |
| | Simmershausen | ditto . . . . . | 2 | 2 | 4 | — | | |
| | Langenberg . . | ditto . . . . . | 1 | — | 1 | — | | |
| | Wüstensachsen . | ditto . . . . . | 9 | 18 | 27 | — | | |
| | Lahrbach . . . | ditto . . . . . | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Neubach . . . | ditto . . . . . | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Wikers . . . | ditto . . . . . | 2 | — | 2 | — | | |
| | Eckweisbach . . | ditto . . . . . | 5 | 7 | 12 | — | | |
| | Wüstensachsen . | Physikus Laubreis und Chirurg Schipper . | 19 | 8 | 27 | — | | |
| | Hilders . . . | ditto ditto . . . | 1 | — | 1 | — | | |
| | ditto . . . | Doktor Stahl in Tann . | 7 | 12 | 19 | — | | |
| | Simmershausen | ditto . . . . . | 7 | 10 | 17 | — | | |
| | Lahrbach . . . | ditto . . . . . | 8 | 11 | 19 | — | | |
| | Neubach . . . | ditto . . . . . | 7 | 8 | 15 | — | | |
| | Stadt Tann . . | ditto . . . . . | 60 | 62 | 122 | — | | |
| | Habel . . . . | ditto . . . . . | 8 | 4 | 12 | — | | |
| | Habelgraben . . | ditto . . . . . | 3 | 5 | 8 | — | | |
| | Kleinfischbach . . | ditto . . . . . | 4 | 5 | 9 | — | | |
| | Hundsbach . . | ditto . . . . . | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Wendershausen . | ditto . . . . . | 16 | 17 | 33 | — | | |
| | Mollertshof . . | ditto . . . . . | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Aura . . . . . | ditto . . . . . | 3 | 2 | 5 | — | | |
| | Unterrückersbach | ditto . . . . . | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Herdathuren . . | ditto . . . . . | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Schackau . . . | ditto . . . . . | 2 | 2 | 4 | — | | |
| | Eckweisbach . . | ditto . . . . . | 6 | 7 | 13 | — | | |
| | Langenberg . . | ditto . . . . . | 2 | 2 | 4 | — | | |
| | Dippach . . . | ditto . . . . . | 5 | 3 | 8 | — | | |
| | Neuschwambach . | ditto . . . . . | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Altschwambach . | ditto . . . . . | 1 | 1 | 2 | — | | |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hilders | Neiswarz . . . | Doktor Stahl in Taun . | 3 | 3 | 6 | — | | |
| | Oberrückersbach . | ditto . . . . . | 2 | 1 | 3 | — | | |
| Summa | | | 224 | 222 | 446 | — | | |
| Hofheim | Hofheim . . . | Doktor Neubert . . . | 32 | 36 | 68 | — | | |
| | Lendershausen . | ditto . . . . . | 5 | 3 | 8 | — | | |
| | Rügheim . . . | ditto . . . . . | 1 | — | 1 | — | | |
| | Reckertshausen . | ditto . . . . . | 5 | — | 5 | — | | |
| | Eichelsdorf . . | ditto . . . . . | 10 | 10 | 20 | — | | |
| | Uscherdorf . . | ditto . . . . . | 6 | 7 | 13 | — | | |
| | Gesselgrund . . | ditto . . . . . | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Salzbach . . . | ditto . . . . . | 5 | 2 | 7 | — | | |
| | Frießenhausen . | ditto . . . . . | 5 | 6 | 11 | — | | |
| | Rottenstein . . | ditto . . . . . | — | 1 | 1 | — | | |
| | Ermershausen . | ditto . . . . . | — | 1 | 1 | — | | |
| | Ditterswind . . | ditto . . . . . | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Manau . . . | ditto . . . . . | 3 | 3 | 6 | — | | |
| | Adelsdorf . . . | ditto . . . . . | 2 | 3 | 5 | — | | |
| | Goßmannsdorf . | ditto . . . . . | — | 1 | 1 | — | | |
| | Walchenfeld . . | ditto . . . . . | 2 | 4 | 6 | — | | |
| | Kimmelsbach . . | ditto . . . . . | 1 | — | 1 | — | | |
| | Birkach . . . | ditto . . . . . | 7 | 13 | 20 | — | | |
| | Burapreppach . | ditto . . . . . | 24 | 29 | 55 | — | | |
| | Bundorf . . . | Chirurg Weisensee in Alsleben . . . . | 3 | 4 | 7 | — | | |
| | Neuses . . . | ditto . . . . . | — | 1 | 1 | — | | |
| Summa | | | 114 | 126 | 240 | — | — | |
| Homburg | Marktheidenfeld | Physikus Doktor Doser . | 10 | 3 | 13 | — | | |
| | Lengfurt . . . | ditto . . . . . | 5 | 5 | 10 | — | | |
| | Tiefenthal . . | ditto . . . . . | 3 | 8 | 11 | — | | |
| | Holzkirchhausen . | ditto . . . . . | 20 | 23 | 43 | — | | |
| | Neubrunn . . | ditto . . . . . | 19 | 15 | 34 | — | | |
| | Böttigheim . . | ditto . . . . . | 10 | 2 | 12 | — | | |
| | Heimstadt . . . | Doktor Fiederling . . | 38 | 45 | 83 | — | | |
| | Heidenfeld . . | Centchirurg Schüssler . | 26 | 35 | 61 | — | | |
| | Holzkirchen . . | ditto . . . . . | 20 | 18 | 38 | — | | |
| | Tiefenthal . . | ditto . . . . . | 5 | 11 | 16 | — | | |
| | Erlenbach . . . | ditto . . . . . | 11 | 19 | 30 | — | | |
| | Wüstenzell . . . | ditto . . . . . | 13 | 9 | 22 | — | | |
| | Homburg . . . | Centchirurg Herrmann . | 13 | 18 | 31 | — | | |
| Summa | | | 193 | 211 | 404 | — | — | |

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen: Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen: gut | angeschlagen: nicht | Menschenblattern: befallen | Menschenblattern: gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Karlstadt | Karlstadt | Physikus Doktor Sartorius | 26 | 36 | 62 | — | 70 | 9 |
| | Laudenbach | ditto | 13 | 15 | 28 | — | 16 | 6 |
| | Karlstadt | Centchirurg Eschenbach | 1 | 9 | 10 | — | | |
| | Karlsburg | ditto | 6 | 4 | 10 | — | 30 | 3 |
| | Stetten | ditto | 2 | 2 | 4 | — | | |
| | Thüngen | ditto | 7 | 6 | 13 | — | | |
| | Retzbach | ditto | 8 | 13 | 21 | — | | |
| | Zellingen | Chirurg Göpfert | 54 | 56 | 110 | — | 72 | 17 |
| | Retzbach | ditto | 33 | 45 | 78 | — | 1 | — |
| | Wiesenfeld | Chirurg Fröhlich | 8 | 5 | 13 | — | | |
| | Laudenbach | Chirurg Schatz | 17 | 13 | 30 | — | | |
| | Duttenbrunn | ditto | 8 | 16 | 24 | — | | |
| | Himmelstadt | ditto | 5 | 15 | 20 | — | | |
| | Rohrbach | ditto | 5 | 8 | 13 | — | | |
| | Wiesenfeld | ditto | 6 | 3 | 9 | — | | |
| | Hausen | ditto | 15 | 5 | 20 | — | | |
| Summa | | | 214 | 251 | 465 | — | 189 | 35 |
| Kissingen | Kissingen | Centchirurg Büchler | 5 | 14 | 19 | — | | |
| | Katzenbach | ditto | 11 | 11 | 22 | — | | |
| | Albertshausen | ditto | 8 | 6 | 14 | — | | |
| | Hassenbach | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Poppenroth | ditto | 18 | 11 | 29 | — | | |
| | Schlimpfhof | ditto | 15 | 10 | 25 | — | | |
| | Waldfenster | ditto | 13 | 7 | 20 | — | | |
| | Wollbach | Chirurg Schipper | 9 | 2 | 11 | — | | |
| | Bremich | ditto | 3 | 1 | 4 | — | | |
| | Frauenroth | ditto | 3 | 6 | 9 | — | | |
| | Burkardroth | ditto | 4 | 1 | 5 | — | | |
| | Hohn | Chirurg Dittelberger | 4 | 3 | 7 | — | | |
| Summa | | | 94 | 73 | 167 | | | |
| Kitzingen | Kitzingen | Physikus Doktor Reuß | 31 | 41 | 71 | 1 | | |
| | Repperndorf | ditto | 9 | 6 | 15 | — | | |
| | Buchbrunn | ditto | 7 | 8 | 15 | — | | |
| | Großenlangheim | Chirurg Dürk | 11 | 13 | 23 | 1 | | |
| | ditto | Chirurg Schmidt | 1 | — | 1 | — | | |
| | Kleinlangheim | ditto | 27 | 19 | 46 | — | | |
| | Haid | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Stephansberg | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Wiesenbrunn | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Kitzingen | Chirurg Burlein | 15 | 14 | 29 | — | | |
| | ditto | Chirurg Hecht | 21 | 11 | 32 | — | | |

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kitzingen | Wiesenbrunn | Chirurg Dorsch | 13 | 21 | 34 | — | | |
| | Sulzfeld | Chirurg Weber | 14 | 16 | 30 | — | | |
| Summa | | | 152 | 150 | 300 | 2 | — | — |
| Königshofen | Königshofen | Centchirurg Weißensee | 20 | 27 | 47 | — | | |
| | Euershausen | ditto | 5 | 2 | 7 | — | | |
| | Oberesfeld | ditto | 2 | 6 | 8 | — | | |
| | Trappstadt | ditto | 3 | 5 | 8 | — | | |
| | Unteresfeld | ditto | 5 | 4 | 9 | — | | |
| | Birkenfeld | ditto | 3 | 2 | 5 | — | | |
| | Herbstadt | ditto | 10 | 4 | 14 | — | | |
| | Aubstadt | ditto | 3 | 4 | 7 | — | | |
| | Gabolshausen | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Kleinbardorf | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Serrfeld | ditto | 5 | 4 | 9 | — | | |
| | Sulzdorf | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| Summa | | | 59 | 59 | 118 | — | — | — |
| Mainberg | Grafenrheinfeld | Chirurg Sauer | 26 | 29 | 55 | — | | |
| | Ballingshausen | Chirurg Molitor | 5 | 6 | 11 | — | | |
| | Baierhof | Chirurg Böhm aus Wiesentheid | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Dittelbrunn | Doktor Baumhämel | 8 | 10 | 18 | — | | |
| | Hambach | Chirurg Bachmann | 4 | 6 | 10 | — | | |
| | Hausen | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Heidenfeld | Chirurg Braun zu Heidenfeld | 13 | 13 | 26 | — | | |
| | Pfersdorf | Dr. Schmidt in Schweinfurt | — | 1 | 1 | — | | |
| | Reichmannshausen | Dr. Rebholz, Physikus in Haffurt | 2 | 3 | 5 | — | | |
| | Schonungen | Chirurg Bachmann | — | 1 | 1 | — | | |
| Summa | | | 61 | 72 | 133 | — | — | — |
| Mellerichstadt | Mellerichstadt | Physikus Dr. Wohlgemuth | 20 | 17 | 37 | — | | |
| | Oberstreu | ditto | 13 | 4 | 17 | — | | |
| | Mittelstreu | ditto | 6 | 4 | 10 | — | | |
| | Bastheim | Doktor Brandner | 10 | 5 | 15 | — | | |
| | Rödles | ditto | — | 2 | 2 | — | | |
| | Stockheim | Centchirurg Weiß | 14 | 5 | 19 | — | | |
| | Mellerichstadt | ditto | 1 | 3 | 4 | — | | |
| | Eusenhausen | ditto | 13 | 11 | 24 | — | | |
| Summa | | | 77 | 51 | 128 | — | — | — |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Münnerstadt | Münnerstadt | Lehrchirurg Wackenreuter in Münnerstadt | 6 | 11 | 17 | — | | |
| | Althausen | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Seybrigshausen | ditto | 11 | 11 | 22 | — | | |
| | Rannungen | ditto | 4 | 2 | 6 | — | | |
| | Reinfeldhofen | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Wermerichshausen | ditto | 14 | 9 | 23 | — | | |
| | Großenwenkheim | Chirurg Wackenreuter das. | 3 | 3 | 6 | — | | |
| | Senbringshausen | ditto | 7 | 5 | 12 | — | | |
| | Steinach | Doktor Brandner | 4 | — | 4 | — | | |
| | Reinfeldhofen | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Althausen | Chir. Heid zu Münnerstadt | 2 | 2 | 4 | — | | |
| | Brünn | ditto | 2 | 3 | 5 | — | | |
| | Münnerstadt | ditto | 16 | 18 | 34 | — | | |
| | Nüdlingen | ditto | 19 | 15 | 34 | — | | |
| | Maßbach | Chirurg Armbrecht | 56 | 43 | 98 | 1 | | |
| | Thundorf | ditto | 20 | 17 | 37 | — | | |
| | Rothhausen | ditto | 7 | 1 | 8 | — | | |
| | Weichtungen | ditto | 6 | 3 | 8 | 1 | | |
| | Völkershausen | ditto | 17 | 18 | 34 | 1 | | |
| | Poppenlauer | ditto | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Rannungen | ditto | — | 3 | 3 | — | | |
| | Wermerichshausen | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Steinach | Chirurg Dillenberger | 11 | 9 | 20 | — | | |
| | Nickersfelden | ditto | 4 | 3 | 7 | — | | |
| Summa | | | 215 | 178 | 390 | 3 | | |
| Neustadt | Neustadt | Doktor Brandner | 14 | 6 | 20 | — | | |
| | Löherieth | ditto | 11 | 10 | 21 | — | | |
| | Mühlbach | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Hohenroth | ditto | 7 | 3 | 10 | — | | |
| | Salz | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Wollbach | ditto | 10 | 11 | 21 | — | | |
| | Lebenhan | ditto | — | 3 | 3 | — | | |
| | Querbach | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Herschfeld | ditto | — | 2 | 2 | — | | |
| | Windshausen | ditto | 2 | 3 | 5 | — | | |
| | Unterwaldbehrungen | ditto | — | 3 | 3 | — | | |
| | Geckenau | ditto | — | 2 | 2 | — | | |
| | Lendershausen | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Heustreu | ditto | — | 2 | 2 | — | | |
| | Neustadt | Physikus Doktor Laubreis | — | 2 | 2 | — | | |
| | Unsleben | Physikus Dr. Wohlgemuth | 8 | 3 | 11 | — | | |
| Summa | | | 56 | 52 | 108 | | | |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ochsenfurt | Acholshausen | Physikus Doktor Schüller | 10 | 16 | 26 | — | | |
| | Eichelsee | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Hohestadt | ditto | 11 | 12 | 23 | — | | |
| | Hopferstadt | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Kleinochsenfurt | ditto | 4 | 4 | 8 | — | | |
| | Ochsenfurt | ditto | 29 | 30 | 59 | — | | |
| | Sulzdorf | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Tückelhausen | ditto | 8 | 22 | 30 | — | | |
| | Gosmannsdorf | ditto | 1 | 5 | 6 | — | | |
| | ditto | Doktor Weigand | 5 | 14 | 17 | — | | |
| | Fuchsstadt | ditto | 4 | 2 | 6 | — | | |
| | Sulzdorf | ditto | 5 | 2 | 3 | 4 | | |
| | Eßfeld | ditto | — | 2 | 2 | — | | |
| | Giebelstadt | Centchirurg Rauchenberger | 5 | 3 | 8 | — | | |
| | Sulzdorf | ditto | 5 | 1 | 6 | — | | |
| | Eßfeld | ditto | 3 | 7 | 10 | — | | |
| | Ingolstadt | ditto | 4 | — | 4 | — | | |
| | Geroldshausen | ditto | 4 | 1 | 5 | — | | |
| | Eiselstadt | Chirurg Weber | 13 | 6 | 19 | — | | |
| | Acholshausen | ditto | 3 | 3 | 6 | — | | |
| | Frickenhausen | Chirurg Borst | 8 | 12 | 20 | — | | |
| | Zeubelrieth | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Segnitz | Chirurg Düring | 11 | 7 | 18 | — | | |
| Summa | | | 133 | 155 | 284 | 4 | — | — |
| Prölsdorf | Prölsdorf | Doktor Rapp, zu Burgebrach | 12 | 4 | 14 | 2 | | |
| | Spielhof | ditto | 6 | 1 | 7 | — | | |
| | Schindelsee | ditto | 5 | — | 5 | — | | |
| | Firmbach | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Neuhaus | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Obersteinbach | ditto | 8 | 2 | 10 | — | | |
| | Untersteinbach | ditto | 8 | 9 | 16 | 1 | | |
| | Steinsdorf | ditto | 13 | 12 | 24 | 1 | | |
| | Wüstviel | ditto | 8 | 4 | 12 | — | | |
| | Schafhütte | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Karbach | ditto | 9 | 5 | 14 | — | | |
| Summa | | | 71 | 40 | 107 | 4 | — | — |
| Röttingen | Baldersheim | Physikus Doktor Thein | 10 | 8 | 18 | — | | |
| | Burgerroth | ditto | — | 3 | 3 | — | | |
| | Gaukönigshofen | Physikus Doktor Schöller | 4 | 2 | 6 | — | | |
| | ditto | Doktor Weigand | 28 | 18 | 46 | — | | |
| | Stalldorf | Centchirurg Rauchenberger | 10 | 9 | 19 | — | | |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rottingen | Bütthard | Centchirurg Rauchenberger | 4 | 8 | 12 | — | | |
| | Allersheim | ditto | 2 | 4 | 6 | — | | |
| | Gaubütteibrunn | ditto | 6 | 13 | 19 | — | | |
| | Güzingen | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Höttingen | ditto | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Röttingen | Chirurg Buchinger | 9 | 11 | 20 | — | | |
| Summa | | | 77 | 77 | 154 | — | — | — |
| Schlüsselfeld | Schlüsselfeld | Chirurg Hofrichter | 10 | 6 | 16 | — | | |
| | Thüngfeld | ditto | 4 | 4 | 8 | — | | |
| Summa | | | 14 | 10 | 24 | — | | |
| Volkach | Volkach | Physikus Doktor Heßler | 4 | 12 | 16 | — | | |
| | Sommerach | ditto | 6 | 1 | 7 | — | | |
| | Gaibach | ditto | 7 | 9 | 16 | — | | |
| | Untereussenheim | ditto | 8 | 5 | 13 | — | | |
| | Koitzheim | ditto | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Lindach | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Dimbach | ditto | — | 4 | 4 | — | | |
| | Zeilitzheim | ditto | 25 | 22 | 47 | — | | |
| | Vogelsburg | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Laub | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Fahr | ditto | 3 | 10 | 13 | — | | |
| | Gernach | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Ettershausen | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Volkach | Centchirurg Rupp | 12 | 7 | 19 | — | | |
| | Obervolkach | ditto | 3 | 5 | 7 | 1 | | |
| | Escherndorf | ditto | 8 | 12 | 18 | 2 | | |
| | Sommerach | ditto | 2 | 2 | 4 | — | | |
| | Gaibach | ditto | 1 | 3 | 4 | — | | |
| | Sommerach | Chirurg Metzger | 3 | 7 | 10 | — | | |
| | Düllstadt | Chirurg Blättner | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Reupelsdorf | Chirurg Böhm in Wiesentheid | 11 | 7 | 18 | — | | |
| | Järkendorf | ditto | 2 | 2 | 4 | — | | |
| Summa | | | 99 | 115 | 211 | 3 | — | — |
| Werneck | Bergrheinfeld | Chirurg Wahler zu Wipfeld | 9 | 7 | 16 | — | | |
| | Schnackenwerth | ditto | 2 | 2 | 4 | — | | |
| | Hergolshausen | ditto | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Wipfeld | ditto | 14 | 5 | 19 | — | | |
| | Theilheim | ditto | — | 2 | 2 | — | | |
| | Waigolshausen | ditto | 1 | — | 1 | — | | |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Werneck | Geldersheim | Dr. Schmidt in Schweinfurt | 8 | 8 | 16 | — | | |
| | Kronungen | ditto | 1 | — | 1 | — | | |
| | Oberwerrn | Doktor Ebert von Schweinfurt | 6 | 5 | 11 | — | | |
| | Werneck | Doktor Heinrich | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Zeuzleben | ditto | 14 | 17 | 31 | — | | |
| | Ettleben | ditto | 6 | 7 | 13 | — | | |
| | Schnackenwerth | ditto | 1 | 5 | 6 | — | | |
| | Geldersheim | Doktor Stolle | 20 | 23 | 43 | — | | |
| | Egenhausen | Chirurg Schubert, zu Obbach | 13 | 13 | 26 | — | | |
| | Küzberg | ditto | 6 | 4 | 10 | — | | |
| | Schnackenwerth | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Sömmersdorf | ditto | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Garstadt | Chirurg Braun zu Kloster Heidenfeld | 5 | 16 | 21 | — | | |
| | Kronungen | Chir. Göbel zu Niederwerrn | 3 | 10 | 13 | — | | |
| | Küzberg | ditto | — | 2 | 2 | — | | |
| | Sömmersdorf | ditto | — | 1 | 1 | — | | |
| | Schleerleth | Centchirurg Reißweber, von Werneck | 2 | 1 | 3 | — | | |
| | Oberwerrn | Chirurg Volk in Euerbach | 3 | 4 | 7 | — | | |
| Summa | | | 121 | 136 | 257 | — | — | — |
| Würzburg dies. d. M. | Gerbrunn | Stadt- und Centchirurg Fehneberg | 4 | 5 | 9 | — | | |
| | Oberdürrbach | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Lengfeld | ditto | 5 | 5 | 10 | — | | |
| | Rottendorf | ditto | 7 | 7 | 14 | — | | |
| | Randersacker | ditto | 2 | — | 2 | — | | |
| | Rimpar | Centchirurg Göpfert in Rimpar | 26 | 36 | 62 | — | | |
| | Maidbroun | ditto | — | 2 | 2 | — | | |
| | Mühlhausen | ditto | 4 | 9 | 13 | — | | |
| | Versbach | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Kürnach | Wundarzt Wolf in Kürnach | 9 | 15 | 22 | 2 | | |
| | Burggrumbach | ditto | 3 | 2 | 5 | — | | |
| | Estenfeld | ditto | 3 | — | 3 | — | | |
| | Rottendorf | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Rothof | ditto | 1 | 1 | 2 | — | | |
| | Thüngersheim | Wundarzt Walter | 13 | 15 | 28 | — | | |
| | ditto | Wundarzt Nickels | 11 | 13 | 24 | — | | |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Würzburg dss. d. M. | Randersacker | * * * * | 20 | 25 | 45 | — | | |
| | Rottendorf | * * * * | 5 | 7 | 12 | — | | |
| | Theilheim | * * * * | 5 | 9 | 14 | — | | |
| Summa | | | 121 | 155 | 274 | 2 | — | — |
| Würzburg j. d. M. | Oberleinach | Physikus Guck und Centchirurg Seibold in Zell | 35 | 40 | 70 | 5 | 27 | 4 |
| | Unterleinach | ditto ditto | 45 | 35 | 79 | 1 | 1 | — |
| | Heidingsfeld | Doktor Bamberger | 1 | — | 1 | — | | |
| | ditto | Chirurg Wirth | 16 | 11 | 27 | — | | |
| | ditto | Chirurg Halbig | 18 | 20 | 38 | — | | |
| | Kirchheim | Chirurg Rauchenberger in Büttharb | 19 | 15 | 34 | — | | |
| | Höchberg | Centchirurg Seibold | 14 | 14 | 26 | 2 | | |
| | Waldbüttelbrunn | ditto | 1 | 2 | 3 | — | | |
| | Zell | ditto | 3 | 1 | 4 | — | | |
| | Margetshöchheim | ditto | 33 | 25 | 51 | 7 | 45 | 4 |
| | Erlabrunn | ditto | 11 | 8 | 19 | — | 6 | — |
| | Kist | Chirurg Burger | 6 | 10 | 16 | — | | |
| | Heidingsfeld | Centchirurg Fehneberg | 24 | 37 | 61 | — | | |
| | Höchberg | ditto | 5 | 4 | 9 | — | | |
| | Reichenberg | ditto | 18 | 29 | 47 | — | | |
| | Rottenbauer | ditto | 15 | 15 | 30 | — | | |
| | Reichenberg | Doktor Bamberger | 32 | 32 | 64 | — | | |
| | Albertshausen | Doktor Weigand | 15 | 16 | 31 | — | | |
| | Ungershausen | Chirurg Rauchenberger | 14 | 14 | 28 | — | | |
| | Heidingsfeld | — — — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| Summa | | | 323 | 328 | 638 | 15 | 80 | 9 |
| Stadt Würzburg | Würzburg | Medizinal-Rath und Stadt Physikus Doktor Horsch | 34 | 35 | 69 | — | | |
| | | Medizinal-Rath und Leibwundarzt Boiti | 5 | 2 | 7 | — | | |
| | | Hofmedikus und Juliusspit. Arzt Doktor Müller | — | 2 | 2 | — | | |
| | | Professor und Julinsspital-Arzt Doktor Friedreich | 11 | 13 | 24 | — | | |
| | | Doktor Adelmann | 5 | 9 | 13 | 1 | | |
| | | Doktor Bamberger | 13 | 14 | 26 | 1 | | |
| | | Doktor Helfreich | 3 | 4 | 7 | — | | |
| | | Doktor Mely | 4 | 8 | 12 | — | | |
| | | Doktor Schmieg | 2 | 1 | 3 | — | | |

Digitized by Google

| Distrikt | Ort | Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt | männl. | weibl. | angeschlagen gut | angeschlagen nicht | Menschenblattern befallen | Menschenblattern gestorben |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Würzburg | Würzburg . . | Wundarzt des Zucht- u. Arbeitshauses u. des Stadtgerichts, Fehneberg . | 96 | 87 | 185 | — | | |
| | | Wundarzt des Hospitals, des Stockhauses und des Stadtgerichts, Schneider | 4 | 3 | 7 | — | | |
| | | Wundarzt des Armen-Instituts, Hellmuth . . | 4 | 3 | 7 | — | | |
| | | Stadtwundarzt Krapf . | 2 | 6 | 8 | — | | |
| | | Chirurgischer Gehülfe im Juliusspitale, Ebert . | 7 | 10 | 17 | — | | |
| | | — — — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| Summa | | | 190 | 197 | 385 | 2 | 1 | 1 |
| Summa | Summarum | | 3759 | 3614 | 7510 | 65 | 273 | 46 |

## Beförderungen und Anstellungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

7ten Jänner dem Forstgehülfen zu Aschach, Friedr. Wilhelm von Wildungen zu Willmars, den Charakter eines großherzogl. Forst- und Jagdjunkers zu ertheilen, —

21ten Jänner: den Hauptmann Joh. Kunst, zum Mitglied der großherzogl. Militär-Ober-Commission mit Majors-Charakter, —

28ten Jänner: den pensionirten Amtskeller zu Poppenlauer, Jakob Bourbach, zum großherzogl. Rentamtmann zu Homburg am Main,

28ten Jänner: den Georg Dömling, zum Universitäts-Revier-Förster und Jäger auf dem Sodenberg, —

— den bisherigen Forstgehülfen zu Wüstensachsen, Dominikus Keidel, zum Revierförster und Jäger daselbst, —

10ten Februar: den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Ochsenfurt, Johann Georg Selling, zum wirklichen Stadtgerichts-Rathe dahier allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 16ten Febr. 1809.

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

IIItes Stück. Montag den 6ten März 1809.

## Weisung
an
sämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte des Großherzogthums.

(Die Mitverwaltung und Miteinsicht der Pfarrer hinsichtlich des Kirchenvermögens betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die allerhöchste Entschließung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs, vom 21ten Oktober v. J. den Pfarrern kumulativ mit den weltlichen Behörden das Recht zugestanden worden ist, von der Verwaltung und den Rechnungen der Kirchenfonde stäts die Miteinsicht zu nehmen, und bey allen diese Fonde betreffenden Gegenständen und Auslagen ihr Gutachten mitabzugeben; so wird sämmtlichen großherzogl. Land- und Patrimonial-Gerichten die Weisung hiedurch ertheilt, allen zu erstattenden Gutachten und Berichten über die auf das Kirchen-Vermögen sich beziehenden Gegenstände das schriftliche Gutachten der Pfarrer im Originale beyzulegen.

Würzburg den 17. Febr. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

## Bekanntmachungen.

(Das Legat des Freyherrn von Guttenberg zu 200 fl. für die Schulen zu Gänheim u. Greßthal betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der ehemalige Domkapitular und Senior Friedrich Carl Freyherr von Guttenberg hat zum Besten und zum Unterrichte armer Schulkinder mittels Ankauf der nöthigen Bücher und Schreibmaterialien in den beyden Ortschaften seiner Oberpfarrey Gänheim und Greßthal ein Legat von 200 Gulden rheinisch vermacht.

Digitized by Google

Diese menschenfreundliche Handlung wird mit allerhöchster Genehmigung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 9. Februar 1809.

Großherzogl. Schulcommission.

Frh. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Das Industrieweſen im Landger. Hofheim im Jahre 1807 u. 1708 betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Zuſtand der Induſtrie-Schule in dem Landgerichte Hofheim iſt auch dieß Jahr wieder ſehr befriedigend gefunden worden; man machte Verſuche mit fremden Sämereyen für Getreid und Futterkräuter, man vermehrte die Baum-Cultur, verbreitete den Hopfenbau, führte die Bienenzucht ein, und übte die Jugend in Anfertigung von Haus- und Acker-Geräthen. Der Landrichter forderſamſt, dann auch die Pfarrer und Lehrer, insbeſondere der Pfarrer Klüpfel, der Kaplan Hofmann zu Aidhauſen, und der Kaplan Geyer zu Hofheim haben ſich dießfalls wiederholt des allerhöchſten Beyfalls würdig gemacht.

Würzburg den 20ten Febr. 1809.

Großherzogliche Schulcommiſſion.

Fhr. von Stauffenberg.

Fuchs.

(Das Induſtrieweſen in dem Landgerichte Gerolzhofen fürs Jahr 1807 und 1708 betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Lehrer Mangold zu Dampfach, der Lehrer Renn und der Pfarrer Wirſing zu Puſſelsheim haben fortgefahren die Jugend zur Fertigung mechaniſcher Haus- und Acker-Geräthe aufzumuntern und anzuleiten, und ſich dadurch wiederholt des allerhöchſten Beyfalls würdig gemacht. Würzburg den 20. Febr. 1809.

Großherzogliche Schulkommiſſion.

Freyherr von Stauffenberg.

Fuchs.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit haben den bisherigen penſionirten Hoflaquayen Nikolaus Eiſinger als Gerichtsdiener des biſchöflichen Konſiſtoriums anzuſtellen geruht.

Würzburg den 13ten Februar 1809.

Durch den Todesfall des Lehrers Weinig zu Gambach Landgerichts Karlſtadt iſt die Schulſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen.

Würzburg den 27. Febr. 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

IVtes Stück. Montag den 20ten März 1809.

## Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

(Die zum Baue der Pfarrkirchen und Pfarrwohnungen zu leistenden Frohndienste betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die verschiedenen Erklärungen und Anwendungen der Landesverordnung vom 26ten März 1759 haben bisher mancherley Rechtsstreite unter mehreren zu einer Pfarrey gehörigen Gemeinden veranlaßt, wodurch denselben nicht nur beträchtliche Kosten verursacht werden, sondern das Bauwesen zuweilen in seinem Fortgange gehemmt wird, und zu gegründeten Entschädigungs-Klagen von Seite der Baumeister leicht Anlaß gegeben werden kann. Wir sind daher zur Beseitigung dieser Nachtheile bewogen worden, mit Aufhebung jener Verordnung nachstehende Verfügungen zu treffen, und gesetzlich zu bestimmen:

§. 1.

Die zu einer Pfarrey gehörigen Gemeinden und Unterthanen sind verbunden, die zum Baue oder zur Reparatur der Pfarrkirche mit Inbegriff des Thurms, des Pfarrhauses und der dazu gehörigen Nebengebäude erforderlichen Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten.

§. 2.

Das Maß der Verbindlichkeit ist unter den Einwohnern des Pfarr-Orts und der eingehörigen Filiale ganz gleich, wenn auch letztere mit eigenen Kirchen und Stiftungen zum Gottesdienste und zum Unterhalte eines Geistlichen versehen sind, indem sie dadurch nicht aufhören, Pfarrgenossen zu seyn, und als solche auf das Recht, dem pfarrlichen Gottesdienste beizuwohnen, nicht verzichten können, sondern nur für die Zeit der Dauer ihres freywillig gestifteten Gottesdienstes von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, und zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste in der Pfarrkirche nicht nur zugelassen, sondern dahin wieder angewiesen werden müssen, wenn ihre

Digitized by Google

Kirchen mit dem Verlaufe der Zeit baufällig, oder durch Unglücksfälle zerstört werden, oder wenn die zum Gottesdienste bestimmten Stiftungen zu Grunde gehen. Die Frohnen sind daher lediglich nach dem Verhältnisse der Anzahl der Hand- und Spannfröhner zu vertheilen, welche in jedem zur Pfarrey gehörigen Orte wohnen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob und wie oft dieselben den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen haben.

§. 3.

Diese Verbindlichkeit hat ihren Grund in dem gemeinschaftlichen Pfarrey-Verbande. Wenn daher ein Filialort von seiner bisherigen Mutterkirche getrennt, und einer andern Pfarrey einverleibt wird, so hört die Frohnverbindlichkeit gegen die vorige Pfarrey auf, und wird für die letztere begründet.

§. 4.

Wird ein Filialort zu einer selbstständigen Pfarrey erhoben; so hat es von diesem Zeitpunkte an die Frohn-Verbindlichkeit nur für seine eigene Pfarranstalt zu erfüllen.

§. 5.

Wenn katholische oder protestantische Einwohner eines Ortes, welche bisher keinen eigenen Pfarrer ihrer Religion gehabt haben, an eine Pfarrey ihrer Religion angewiesen, und dahin eingepfarrt werden, so liegt ihnen die Verbindlichkeit zur Leistung der Frohnen nunmehr in Rücksicht des Pfarrey-Verbandes ob, in welchen sie durch diese Einpfarrung getreten sind.

§. 6.

Da Bäulichkeiten an Pfarrkirchen, Pfarrhäusern und dazugehörigen Nebengebäuden nur nach vorgängiger Untersuchung durch Bauverständige und auf ein mit Gründen unterstütztes Gutachten angegangen werden; so sind dieselben als nothwendig und dringend anzusehen. Wenn demnach Gemeinden oder einzelne Pfarrgenossen eine Befreyung von solchen Frohndiensten vorschützen, und dieselbe nicht sogleich liquid beweisen können, so sind sie, jedoch mit dem Vorbehalte der weiteren Ausführung ihrer angeblichen Freyheit, zur Leistung der Frohnen von der geeigneten Behörde anzuweisen, und nöthigen Falls mit angemessenen Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

§. 7.

Urkunden, Verträge und Concessionen oder Privilegien, wodurch die Befreyung von den Frohndiensten überhaupt oder im Allgemeinen ist verliehen worden, können nicht als zureichende Beweismittel angesehen werden, wenn sie nicht insbesondere von der Befreyung von den Frohndiensten zu den Kirchen- und Pfarrbäulichkeiten sprechen, und die Einwilligung desjenigen enthalten, welchem zur Zeit der Ausfertigung die subsidiarische Baulast obgelegen ist.

Digitized by Google

§. 8.

Der Besitz der Freyheit ist nur dann für einen gültigen Rechtstitel zu halten, wenn genüglich ist bewiesen worden, daß derjenige, welchem in Ermangelung des Kirchen-Vermögens die subsidiarische Baulast obgelegen ist, die Hand- und Spanndienste bey solchen Bäulichkeiten von den Pfarrgenossen zwar gefordert, sich aber bey ihrem entgegengesetzten Widerspruche beruhiget, und dieselben auf seine Kosten bestritten habe, und daß hierauf die zur Verjährung solcher Rechte erforderliche Zeit verstrichen sey. Die Einrede des Freyheits-Besitzes, welchem diese Qualifikation abgeht, soll niemals, und auch alsdann nicht berücksichtigt werden, wenn er Jahrhunderte hindurch fortgedauert haben sollte, und daher als unfürdenklicher Besitz angegeben werden wollte.

§. 9.

Die zu leistenden Frohndienste sind in der Art anzusagen, und zu fordern, daß Unsere Unterthanen an den zu ihrer Land- und Hauswirthschaft und zu ihren Gewerben nöthigen Arbeiten so wenig, als möglich, gehindert werden, und daß ihnen jede Schonung zu Statten komme, welche sich einer Seits mit der Förderung ihrer Gewerbe und anderer Seits mit dem Fortgange des Bauwesens vereinigen läßt.

§. 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen Unserer gegenwärtigen Verordnung sind nicht nur auf die katholischen, sondern auch auf die protestantischen Pfarreyen Unsers Großherzogthums anzuwenden, und als verbindende Normen zu befolgen.

Es wird Uns übrigens zum besonderen Wohlgefallen gereichen, wenn die Gemeinden, wie es bisher rühmlich von ihnen geschehen ist, auch in Zukunft fortfahren, in solchen außerordentlichen Fällen durch Leistung sogenannter Bittfuhren sich nachbarlich zu unterstützen und wechselseitig zu erleichtern.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 26ten Februar 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey eingetretener Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers

J. M. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchsten Befehl

F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

## Bekanntmachungen.

(Die Belohnung des Doktor Lesch zu Gerolzhofen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der practicirende Arzt, Dr. Lesch, in Gerolzhofen, hat nicht nur von den in dortiger Gegend häufig wachsenden Gift-Pflanzen mehrere von ihm getrocknete Exemplarien, sondern auch die baierischen und salzburgischen Giftpflanzen-Tabellen auf eigene Kosten in den sämmtlichen Landgerichts-Schulen vertheilt, um dadurch die Kinder die Giftpflanzen besser kennen zu lehren, und sie gegen Unglück zu bewahren.

Zur Bezeigung des allerhöchsten Beyfalls haben Se. Kaiserlich Königliche Hoheit deßhalb dem Dr. Lesch 50 Thlr. aus dem großherzogl. Aerare auszahlen und denselben auffordern lassen, in Verbindung mit andern geschickten Männern die sämmtlichen Giftpflanzen des L[illegible] aufzusuchen, in Kupfer stechen und nach der Natur illuminiren zu lassen, um sonach solche mit der geeigneten Beschreibung in sämmtlichen Schulen des Großherzogthums vertheilen zu können. Würzburg den 10. März 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Würzburg.
Klinger.
Reinhart.

---

Durch den Todesfall des Lehrers Hohn Landgerichts Kissingen ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 16. März 1809.

## Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

4ten Febr. den bisherigen Pfarrer zu Ingelstadt, Philipp Feder, zum Pfarrer zu Eßfeld,

— Wolfgang Krines, als Posthalter zu Mellerichstadt,

13. Febr. den bisherigen Rechn. Com. Georg Joseph Stöhr, zum Direktor der gr. Hofrechenkammer,

— den Rechn. Com. Christian Fay, zum Oberbuchhalter bey der Section des Gemeinderechnungswesens,

— den Rechn. Com. Phil. Franz Salver, zum Oberbuchhalter bey der Section des rentkammerlichen Rechnungswesens,

— den Rechn. Com. Joh. Bapt. Wagner, zum Oberbuchhalter bey der Section des mildenstiftischen Rechnungswesens,

— den bisherigen Rechn. Assistenten und ehemaligen Kastner zu Königshofen, Carl Ludwig Bader, dann die Rechnungs-Assistenten Joh. Georg Schmitt, Michael Schmitt, und Franz Joseph Biegner, zu Rechnungs-Commissäre der II. Klasse; endlich die bisherigen Rechnungs Assistenten: Anton Rust, Bernhard Horn, Joseph Schüttinger, Michael Joseph Philippi, und den bisherigen Kalkulator Franz Joseph Weidmann, zu Rechnungs Commissäre der III. Klasse,

— den bisherigen L. D. Kanzellisten, Joh. Bapt. Zink, zum Ingrossisten bey der großh. Hofrechenkammer,

— den Martin Busch, zum Kanzleyboten bey derselben,

— den Candidaten Carl Heinr. Fritz zum Pfarrer Aug. Conf. zu Euerbach zu ernennen, dann

25. Febr. dem Forstgehülfen Freyh. Ludw. von der Tann den Charakter eines großh. Forst- u. Jagdjunkers, und

3. März dem Professor und Naturalien-Kabinets-Director Bonavita Blank, den Charakter eines großh. geistl. Rathes

zu ertheilen allergnädigst geruht.

Würzburg den 17. März 1809.

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

Vtes Stück. Montag den 27ten März 1809.

## Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulenstiftung betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die Einkünfte des ehemaligen Klosters Wechterswinkel sind zwar schon seit dem sechzehnten Jahrhunderte zum Besten katholischer Pfarreyen und Schulen verwendet worden; edoch war die perpetuirliche Bestimmung derselben zu diesen Zwecken von den Landesfürsten bisher noch nicht ausdrücklich ausgesprochen.

In der Ueberzeugung, daß die Beförderung der Seelsorge in ihrem ganzen Umfange und der zweckmäßige Unterricht der Jugend in den Schulen Unseren treuen Unterthanen zum vielfachen Nutzen gereiche, sind Wir bewogen worden, jene Einkünfte mit diesen Zwecken für alle künftige Zeiten zu verbinden.

Wir erklären, verordnen und beurkunden demnach kraft dieses Unseres Stiftungsbriefs.

1.

Das vormalige Klosteramt Wechterswinkel soll in der Eigenschaft einer selbstständigen frommen und milden Stiftung unter dem Namen "Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulen-Stiftung" mit allen solchen Stiftungen zukommenden Rechten und Privilegien bestehen, und die gesammten Einkünfte des vormaligen Klosters Wechterswinkel beziehen, wie sie bey Unserem Regierungsantritte bestanden haben.

2.

Die jährlichen Stiftungseinkünfte an Geld und Naturalien sollen zu drey Fünftheilen für die katholischen Pfarrer und ihre Gehülfen, dann zu zwey Fünftheilen für die katholischen Schullehrer und Lehrerinnen Unseres Großherzogthums verwendet werden.

3.

Zur Sicherung der Einkünfte, welche diese fromme und milde Stiftung zu beziehen hat, constituiren Wir derselben eine Spezialhypothek auf die bereitesten Einkünfte Unseres Rentamtes Mellerichstadt und befehlen Unseren Landes-Justizstellen,

Digitized by Google

der Stiftungs-Verwaltung bey einer Zahlungs-Säumigkeit die promteste Rechtshülfe nach den bestehenden Gesetzen mitzutheilen.

4.

Die Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulenstiftung steht, wie jede andere fromme und milde Stiftung, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unserer Landes Direktion, welche dieselbe mit Rücksicht auf die Unserer Hofrechenkammer gegebenen Vorschriften auszuüben hat.

Zur Bekräftigung gegenwärtiger Stiftungs-Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und Unser großherzogliches Siegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 11ten März 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey eingetretener Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers

J. M. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchsten Befehl

F. L. v. Hartmann.

## Bekanntmachungen.

(Die Besoldungsbezüge aus der Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulen-Stiftung betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Administration der Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulen-Stiftung dem Rechnungs-Commissär Johann Georg Schmitt provisorisch übertragen worden ist; so werden mit allerhöchster Genehmigung alle Individuen, welche etwas an Geld oder Naturalien von derselben zu beziehen haben, andurch angewiesen, das Decret oder sonstige Document, auf welches der Bezug gegründet ist, binnen 4 Wochen entweder in Urschrift oder in einer von dem betreffenden Landgerichte beglaubigten Abschrift an die provisorische Administration zur Einsicht einzuschicken. Sollte ein Percipient kein solches Document in Händen haben, so hat derselbe wenigstens anzuzeigen, ob und was ihm sonst von dem Ankunftstitel seines Bezugs aus den Stiftungs-Einkünften bekannt sey. Die Percipienten haben die Naturalien, wie bisher, bey den großherzogl. Rentämtern auf Rechnung der Stiftung, hingegen die bewilligten Besoldungsbeyträge und Unter-

Digitized by Google

stützungen an baarem Gelde unmittelbar bey der angeordneten provisorischen Administration in vierteljährigen Raten gegen Quittung zu erheben.

Würzburg den 22ten März 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

---

(Die durch die Cordons-Mannschaft vom 26. Jul. 1808 mit 25. Dez. d. v. J. eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Cordon vom 26ten Julius mit 25ten December 1808 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 21. Febr. 1809.

Großherzogl. Militair Ober-Commission.

Freyherr von Stetten.

v. Eckart.

## Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit aufgestellten Detaschements der großherzoglichen Truppen vom 26ten Julius 1808 mit 25ten Dezember desselb. J. angehaltenen, und theils über die Gränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

| Als: | Mörder | Mordbrenner | Falsche Werber | Straßenräuber | Diebe | Betrüger | Schwärzer | Wildschützen | Holzfrevler | Hausirer | Polizey-Uebertreter | Deserteurs einheimische | Deserteurs auswärtige | Vaganten Männer | Vaganten Weiber u. Kinder | Bettelleute | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 33 | 1 | 24 | 118 | 111 | 1 | 289 |

Durch die Entsetzung des bisherigen Lehrers Anton Rügamer zu Waldbrunn, ist diese Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 20ten März 1809.

Durch den Todesfall des Lehrers zu Unterelsbach Landgerichts Fladungen ist die Schulstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Würzburg am 20. März 1809.

## Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm 18.en dieses Monats den Garde-Vice-Brigadier Fischer, den Oberfeuerwerker Speth, und den Feldwaibel Steinhauer zu Unterlieutenants bei dem Sapeurs-Corps allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg, den 24. März 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

VItes Stück. Mittwoch den 12ten April 1809.

Allerhöchstlandesherrliche

## Verordnungen.

(Das Verbot politischer Gespräche an öffentl. Orten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog, getreu den Verpflichtungen, welche Sie als Mitglied der rheinischen Conföderation übernommen haben, wollen, daß alle Ihre Landesstellen, Polizey-Behörden, Obrigkeiten und Unterthanen, unter den gegenwärtigen Umständen ihre Pflichten gegen die gemeinsame Sache mit dem redlichsten, den Gesinnungen ihres Souverains entsprechenden Eifer erfüllen.

1) Insbesondere ist es der Wille Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs, daß sich alle Ihre Unterthanen aller Gespräche über politische oder kriegerische Ereignisse allenthalben, vorzüglich in öffentlichen Gast- und Wirthshäusern und Kaffeeschenken, enthalten, und den falschen Neuigkeiten des Tags, welche durch bösen Willen oder aus Unbesonnenheit verbreitet werden, kein Gehör leihen. Die Gast- Wein- Bier- und Kaffeewirthe, welche in ihren Häusern solche unnütze und verbotene Gespräche den Polizeybehörden nicht anzeigen, sondern dulden und nachsehen, sollen das erstemal mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr. und im weitern Betretungsfalle mit der Suspension ihres Gewerbes auf unbestimmte Zeit bestraft, die unberufenen Sprecher aber alsbald arretirt, und nach Umständen mit einer scharfen Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden.

2) Jene aber, welche sich beygehen lassen, durch Verbreitung falscher Nachrichten, durch unangemessene Handlungen und Aeusserungen sich gleichsam in den Stand der Opposition gegen die ausgesprochenen Grundsätze der Regierung zu setzen, wessen Standes sie immer seyen, sollen auf unbestimmte Zeit zum Festungsarrest, und nach Umständen mit Erschwerung desselben verurtheilt werden.

3) Die Polizeybehörden in der Residenzstadt und auf dem Lande sind für den pünktlichen Vollzug dieser Verordnung verantwortlich.

Würzburg den 8ten April 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Würzburg.
Klinger.
Reinhart.

(Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der milden Stiftungen betr.)

## Im Namen
## Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
## Ferdinand,
## Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog, haben über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der milden Stiftungen Folgendes allergnädigst zu beschließen geruht:

1) Die milden Stiftungen, welchen die Ausübung der denselben wieder gegebenen Gerichtsbarkeit durch eigene Beamte gestattet wird, sollen dieselbe nach der landesherrlichen Verordnung vom 9ten Jun. 1807 ausüben lassen. Dieses Gesetz ist für die milden Stiftungen, wie für ihre Gerichtshalter, vollkommen verbindlich.

2) Wenn aber die Ausübung der den milden Stiftungen wieder gegebenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht durch eigene Beamte, sondern durch die großherzl. Landgerichte geschehen soll, so wollen Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog, daß die großherzogl. Landgerichte in solchen Fällen als Patrimonialgerichte der milden Stiftungen betrachtet werden, eigene Protokolle anlegen, eigene Sporteirechnungen führen, und den Betrag derselben an die milden Stiftungen ausliefern sollen. Ihre Amtsunterschrift soll seyn: „Großherzogliches Landgericht als Patrimonialgericht" auch haben sich dieselben der ihnen von den milden Stiftungen zuzuschickenden Siegeln zu bedienen. Als Gratifikation der Landgerichte, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer milden Stiftung auszuüben haben, werden zwei Drittheile der Sporteln dergestalt bestimmt, daß die Landrichter hiervon wieder zwey Drittheile und die Aktuarien einen Drittheil zu beziehen haben.

3) Wenn milde Stiftungen in einzelnen Orten nur einzelne Hintersassen haben, über welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als ein nutzbares Kapital nicht angesehen werden kann, soll es bei der bestehenden Inkorporation derselben in den betreffenden Landgerichten sein Verbleiben haben, ohne daß die Landgerichte den Namen Patrimonialgericht anzunehmen, eigene Protokolle anzulegen und eigene Sporteln-Rechnungen zu führen haben.

4) Hiernach werden dem großherz. Juliusspitale zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizey durch eigene Patrim. Beamte nachfolgende Gerichte gestattet:

a. Zu Wolfsmünster; der Gerichtsbezirk desselben erstreckt sich über alle juliusspitälische Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde, den universitätischen Hof Sodenberg mitbegriffen; die juliusspitälischen Vögte zu Wolfsmünster und Windheim bleiben als Justizbeamten im Ruhestande, und der neu ernannte juliusspitäl. Justizbeamte Johann Adam Horn tritt an derselben Stelle;

b. Zu Thüngen; der Gerichtsbezirk des Patrimonialgerichts erstreckt sich über den vormaligen Thüngenschen Amtsbezirk, den juliusspitälischen Hof Kariburg und den Schutzjuden zu Laudenbach. Die Stelle eines Justizbeamten soll der juliusspitäl. Rentamtmann Schreiber vertreten;

c. Zu Würzburg; der Gerichtsbezirk soll sich über die juliusspitäl. Hintersassen zu Oberdürrbach, Gadheim und Geroltzhausen, dann auch provisorisch über jene zu Heiligenthal erstrecken. Die Gerichtsbarkeit soll durch den juliusspitäl. Konsulenten dergestalt ausgeübt werden, daß er seine Berichte an die obern Justiz- und Landesstellen in eigenem Namen zu erstatten hat.

Digitized by Google

5) Was dagegen die Patrim. Gerichte Bergrheinfeld, Haßfurt, Volkach und Iphofen betrift, soll es provisorisch bey der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die betreffenden Landgerichte, jedoch unter der §. 2. dieser Verordnung festgesezten Form verbleiben.

Endlich hat es auch in Gamburg bey der gegenwärtig bestehenden Verfassung sein Verbleiben.

6) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Universitäts-Receptorats soll von den betreffenden Landgerichten, denen die Ausübung desselben zugetheilt worden ist, bis auf anderweite Einrichtung, jedoch unter der §. 2. dieser Verordnung festgesetzten Form noch ferner verwaltet werden. Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben jedoch für angemessen gehalten, die Verwaltung der Jurisdiktion über den Sodenberg in Gemäßheit des §. 4. dieser Verordnung dem juliusspitäl. Justizamte zu Wolfsmünster zu übertragen, und auf die Pfalgerichtsbarkeit zu Klosterhausen und den Hof zu Oberstreu den §. 3. dieser Verordnung für anwendbar zu erklären.

7) Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Spitals zu Kitzingen soll so, wie bisher den Landgerichten Kitzingen und Dettelbach nach den §. 2. dieser Verordnung bestimmten Modifikationen verbleiben. Was aber die Gerichtsbarkeit desselben über einen Bauernhof zu Brünau betrift, hat es bey der Inkorporation mit dem Landgerichte Gerolzhofen nach Maßgabe des §. 3, sein Bewenden.

8) Die Gerichtsbarkeit über Wadenbrunn wird, wie bisher, von dem Landgerichte Volkach, ohne den Namen eines Patrimonialgerichts anzunehmen, verwaltet, jedoch bewilligen Se. K. K. Hoheit der betreffenden Pflege den Sportelbetrag.

9) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über das Ort Laub soll das Landgericht Volkach als Patrimonialgericht des Bürgerspitals zu Würzburg nach den Bestimmungen des §. 2. dieser Verordnung ausüben; die Gerichtsbarkeit desselben Spitals über einige Hintersassen zu Ingolstadt soll nach Maßgabe des §. 3. bey den Landgerichte Ochsenfurt für immer belassen werden.

10) Da nebst den bisher genannten noch einige andere Stiftungen ehedem Gerichtsbarkeit ausübten, diese aber größtentheils sich nur auf einzelne Nachbarn in einzelnen Orten erstreckte, so wollen Se. K. K. Hoheit, daß die Jurisdiktion der in gegewärtiger Verordnung nicht genannten Stiftungen so, wie bisher, von den Landgerichten in Gemäßheit des §. 3. noch ferner ausgeübt werde.

Auf allerhöchsten Befehl wird gegenwärtige Verordnung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und hierbey zugleich jenen Landgerichten, welchen bisher eine milden Stiftungen zustehende Gerichtsbarkeit zugetheilt war, und nun durch obige Bestimmungen wieder abgenommen wird, befohlen, die betreffenden Justiz- und Polizeyakten von der Landgerichts-Registratur zu söndern, und an die oben genannten Stiftungs-Beamten nach vorgängiger Benehmung mit denselben gegen Quittung auszuliefern, und über den Vollzug binnen 4 Wochen an die großh. Landesdirektion zu berichten.

Würzburg, den 5. April 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

## Bekanntmachungen.

(Das Appellations-Fatale von den Erkenntniſſen der Untermarſch-Commiſſariate an die Landesdirection reſp. Separat betr.).

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Untermarſch-Commiſſariats-Inſtruktion vom 9ten Oktober 1805 beſtimmt zwar in dem 7ten §., daß der letzte Recurs gegen die Verfügungen der Untermarſch-Commiſſariate an die nun großherzogliche Landes-Direktion reſp. Separat in franzöſ. Truppenſachen gehen ſolle, ohne jedoch hierbey ein Fatale Appellationis feſtzuſetzen.

Da nun durch die Unbeſtimmtheit dieſer Verordnung verſchiedene Nachtheile in der Geſchäfts-Behandlung entſtehen müſſen, ſo wird mit allerhöchſter Genehmigung Sr. K. K. Hoheit verordnet:

Daß die von den Verfügungen der Untermarſch-Commiſſariate an die großherzogl. Landes-Direktion reſp. Separat zu ergreifenden Recurſe binnen 14 Tagen von dem Tage der Inſinuation der gravirlichen Verfügung an gerechnet, unter dem Rechtsnachtheile der Deſertion bei dieſer Stelle anzubringen ſeyen.

Würzburg, den 4. April 1809.

Großherzogliche Landesdirection
reſp. Separat in franzöſiſchen Truppenſachen.

Freyherr v. Würzburg.
Klinger.
Matthes.

---

Die Pfarrey zu Eibelſtadt iſt durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Würzburg den 5ten April 1809.

---

Durch den Todesfall des Lehrers zu Mainberg iſt die daſige Schulſtelle in Erledigung gekommen.

Würzburg am 6. April 1809.

---

## Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm
18ten März: den proviſoriſchen Stadtſchreiber zu Dettelbach, Lorenz Jungkunz zum Spitalverwalter zu Ochſenfurt,
24ten März: den bisherigen Beamten Johann Ludwig Wolz zum Landrichter des aus den Aemtern Ebern und Seßlach formirten Landgerichts Ebern,
— — den bisherigen Diſtrikts-Commiſſär Rückert zum Rentamtmann zu Ebern,
— — den vormal. Amts- und Stadtſchreiber zu Seßlach, Johann Aloys Liebler zum Landgerichts-Aktuar zu Ebern,
— — den bisherigen Landrichter zu Karlſtadt, Friedrich von Hertlein, zum Landrichter zu Homburg am Main;
dann:
— — den bisherigen Landrichter zu Homburg am Main Michael Grandaur zum Landrichter zu Karlſtadt
allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 8ten April 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

VIIIes Stück. Mittwoch den 26ten April 1809.

Allerhöchstlandesherrliche

## Verordnung.

(Die Deckung der Staats-Bedürfnisse betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Seit Unserm Regierungsantritt haben Wir, der unzulänglichen Einkünfte Unsers Großherzogthums ungeachtet, die Bedürfnisse des Staats mit landesväterlicher Schonung Unserer treuen Unterthanen zu decken gesucht. Allein die Mittel, welche Wir in gegründeter Erwartung einer bessern Zukunft zu diesem Zwecke wählten, sind theils nicht mehr vorhanden, theils würden dieselben bei einem fortgesezten Gebrauche das Mißverhältniß der Einkünfte des Staats zu desselben Bedürfnissen noch mehr verschlimmern.

Wir sind daher bey dem festen Entschlusse, das Verhältniß der unausweichlichen Bedürfnisse des Staats zu den Deckungsmitteln derselben auf eine dauerhafte Weise zu ordnen, alle Unsere Verpflichtungen als Landesherr und Fürst der rheinischen Conföderation zu erfüllen, und hierdurch alles, was Uns und Unsern treuen Unterthanen am theuersten seyn muß, zu erhalten, gezwungen, Unsern Unterthanen neue Lasten aufzulegen.

Es ist jedoch Unser Wille, dieselben unter allen Unsern Unterthanen möglichstgleich zu vertheilen, alles Eigenthum zur billigen Theilnahme hieran zu ziehen, und jede noch bestehende Ungleichheit zu diesem Zwecke aufzuheben.

Wir verordnen und befehlen daher:

1.

Es soll bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahrs 1809 eine Grundsteuer nach dem bisherigen Schatzungsfuße mit 20 Simplen vom ganzen Lande erhoben werden. In jedem der noch übrigen sechs Monate des gegenwärtigen Etatsjahrs werden demnach nebst der bisherigen Schatzung 3⅓ Simplen entrichtet, und damit der Anfang am Ende des laufenden Monats gemacht.

2.

In Unserer Residenzstadt wird in der Erwägung, daß die gegenwärtige außerordentliche Last des Staats möglichstgleich vertheilt werden müsse, das auf eine neue Einschätzung der Häuser und Gärten gegründete Simplum, welches zur Erhebung der Kriegsbeyträge festgesezt worden ist, zwanzigmal, jedoch in den §. 1. bestimmten Fristen, erhoben. Wir befehlen aber, daß diese Schatzung von Unserm Verwaltungsrathe ganz und ohne den mindesten Abzug für die städtische Kasse an Unser Aerar abgeliefert werde.

Unser Stadt-Rentamt wird in gleicher Art von den betreffenden Schatzungspflichtigen die Schatzung erheben und einschicken.

3.

In Gemäßheit der landesherrlichen Erklä-

rung, welche Wir in Unserer Verordnung vom 9. Junius 1807 §§. 134. u. 183. gegeben haben, befehlen Wir, daß sowohl Unsere adeligen Gutsbesitzer, als Unsere Mediatunterthanen als Beytrag zu jenen Staatsschulden, an deren Berichtigung sie Theil zu nehmen haben, 10 Simplen gleich Unsern altwürzburgischen Unterthanen entrichten, und daher von dem Monate April angefangen, mit Einrechnung der §. 1. ausgeschriebenen Schatzung, nebst den bisherigen 5 Simplen monatlich bezahlen sollen.

4.

Jene adeligen Gutsbesitzer und Mediatunterthanen, deren Schatzungs-Simplum bereits festgesetzt worden ist, oder im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahrs noch festgesezt werden wird, sollen diese Schatzung nach dem festgesezten oder noch zu regulirenden Simplum entrichten, sie mögen an Unsere oberste Justizstelle den Recurs ergriffen haben oder nicht; wogegen dasjenige, was dieselben nach einem künftigen Erkenntnisse dieser Stelle zu viel bezahlt haben dürften, ohne Verzug wieder zurückbezahlt werden soll.

5.

Insofern aber das Schatzungs-Simplum weder bestimmt ist, noch in dem Laufe dieses Etatsjahrs bestimmt wird, soll jener Maßstab zur Anlage der adeligen Gutsbesitzer und Mediatunterthanen genommen werden, welcher zur außerordentlichen Anlage für das Etatsjahr 1804 gewählt worden ist. Sind aber Einzelne zur Anlage für das gedachte Etatsjahr nicht gezogen worden, soll zur gegenwärtigen Anlage derselben ein möglichst annähernder Maßstab gefunden werden. Gegen diese provisorischen Maßregeln wird einem Recurse an Unsere oberste Justizstelle nicht statt gegeben. Das zu viel Bezahlte soll nach vollendeter Einschätzung zurückgegeben, das zu wenig Bezahlte nachgezahlt werden.

6.

In der Erwägung, daß die Nothwendigkeit die Beyziehung jenes Eigenthums zur Theilnahme an den Lasten des Staats gebiete, soll eine Activ-Kapitalien-Steuer entrichtet werden. Nach angestellter Vergleichung dieser Eigenthumsart mit den Grundbesitzungen, und nach geschehener Uebertragung der Anlags-Norm dieser auf jene, endlich aus der Betrachtung, daß während einer langen Reihe von Jahren öffentlicher und außerordentlicher Lasten diese Eigenthumsart von einem Beytrage zur Bestreitung derselben verschont geblieben sey, ergab sich, daß die Kapitalien-Steuer auf Eins von Hundert für das gegenwärtige Etatsjahr festgesezt werden müsse.

Wir ordnen daher eine Kapitalien-Steuer zu Eins von Hundert an.

7.

Da jedoch die milden und frommen Stiftungen, Pfarreyen, Beneficien, Gotteshäuser u. d. gl. von ihren Kapitalien den zehnten Pfenning schon entrichten; so wird für diese die Kapitalien-Steuer nur auf ein halb von Hundert festgesezt.

8.

Von der Kapitalien-Steuer sind frey

1) Jene Kapitalien, welche die Handels- und Gewerbsleute in ihrem Handel und Gewerbe umsetzen.
2) Alle im Auslande angelegte Kapitalien.
3) Jene mit gerichtlichen oder gesetzlichen Hypotheken und General-Arresten, oder noch höhern Vorzugsrechten nicht gedeckten Activ-Kapitalien, deren Schuldner sich wirklich in der Ausschatzung befinden.

Wer sich durch ein Zeugniß des betreffenden Concursgerichts auszuweisen vermag, daß er seines Vorzugsrechts ungeachtet nicht oder nicht ganz befriedigt worden sey, erhält auf diese Bescheinigung die schon bezahlte Kapitalien-Steuer ganz oder zum Theil zurück. Dagegen ist derjenige, welcher des Mangels eines der angegebenen Vorzugsrechte ungeachtet dennoch befriedigt wird, die Kapitalien-Steuer nachzutragen schuldig. Zu dem Ende sollen die betreffenden Concursgerichte die Commission, welche mit der obern Leitung dieses Vollzugs des Unserer Verordnung beauftragt wird, hiervon in Kenntniß setzen, von allen Kapitalien, welche in diesen Ausnahmen nicht begriffen sind, wird die angeordnete Steuer entrichtet.

Digitized by Google

9.

Die Gläubiger, welche Unserer Hauptkasse, Unserm Universitäts-Receptorate, Juliushospitale, und dem Verwaltungsrathe ihre Kapitalien vorgestreckt haben, sind von einer Anzeige ihrer Kapitalien befreyt.

10.

Alle übrigen Inhaber von Kapitalbriefen sollen den Betrag ihrer Kapitalien bey jenem Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichte, in deren Gerichts-Bezirke ihre Kapitalien angelegt sind, binnen 14 Tagen, von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an gerechnet, unfehlbar anzeigen.

Die Kapitalien, welche bey adeligen Gutsbesitzern angelegt, und auf ihren Besitzungen hypothecirt sind, werden bey Unserm Hofgerichte angegeben. Ebendaselbst werden die chirographarischen Schulden der adeligen Gutsbesitzer angegeben, wenn nicht wegen derselben von einem Untergerichte ein General-Arrest und pignus praetorium erkannt worden ist, in welchem Fall die Anzeige bey der erkennenden Gerichtsstelle gemacht wird.

11.

Derjenige, dessen Activ-Kapital von der angeordneten Steuer befreyt bleibt, weil er dasselbe gefährdevoll verschwiegen hat, wird, wenn er entdeckt wird, nicht nur mit dem Verluste desselben bestraft, sondern auch sein Name als der Name eines Menschen, welcher sich zum Nachtheil seiner Mitbürger einer öffentlichen Last zu entziehen gesucht hat, öffentlich bekannt gemacht.

Ein Drittheil des Betrags soll dem Anzeiger, der Rest aber zum Besten einer milden Stiftung, deren Bestimmung Wir Uns vorbehalten, verwendet werden.

12.

Um die vorkommenden Kapitalien-Fassionen zu kontrolliren, sollen Unser Hofgericht, das Stadtgericht dahier, die sämmtlichen Land- und Patrimonial-Gerichte aus den Hypothekenbüchern und gerichtlichen Protokollen Kapitalien-Verzeichnisse fertigen lassen, und binnen drey Wochen vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an sammt den Privat-Fassionen der Gläubiger an die mit dem Vollzug beauftragte Commission einschicken.

13.

Die Kapitalien-Steuer wird von jenen Kapitalien, welche bey Unserer Hauptkasse, dem Julius-Universitäts-Receptorate, dem Juliushospitale und Unserm Verwaltungsrathe dahier angelegt sind, durch die Behörden, welche die Kapitalzinsen bezahlen, in den zwey nächsten Zinsterminen, welche auf diese Verordnung folgen, jedesmal zur Hälfte von kurzer Hand erhoben, und den Gläubigern eine auf den Betrag der Steuer sprechende Quittung statt baaren Geldes zugestellt.

Unsere Hauptkasse wird Unserer Vollziehungs-Commission über die erhobene Kapitalien-Steuer eine Quittung, die übrigen Behörden aber werden das abgezogene baare Geld an die gedachte Commission einschicken.

14.

Allen übrigen Kapitalisten werden zur Entrichtung ihrer Steuer drey Termine, nämlich Ende Mays, Julius, und Septembers vorgesteckt, an welchen dieselben jedesmal einen Drittheil ihrer Steuer bey Vermeidung der Execution an jenes Gericht, in dessen Bezirk ihre Kapitalien angelegt sind, und respective an Unser Hofgericht abzuführen haben.

Unser Hofgericht, Stadt- Land- und Patrimonial Gerichte werden den erhobenen Betrag an Unsere Vollziehungs-Commission ohne Verzug einsenden.

15.

Wir haben die Kapitalien, welche die Handels- und Gewerbsleute in ihren Gewerben umsetzen, für frey von der Kapitalien-Steuer erklärt (§. 8.). Dagegen sollen von den Handels- und Gewerbsleuten Unserer Residenzstadt der ganze Betrag jener Gewerbssteuer, welche sie bisher an Unsern Verwaltungsrath dahier entrichtet haben, noch einmal ohne Abzug für die städtische Kasse, und zwar in zwey Termi-

nen, wozu Wir den 1ten Junius, und den 1ten September festsetzen, bezahlt werden.

16.

Um die Handels- und Gewerbsleute auf dem Lande jenen Unserer Residenzstadt gleich zu stellen, sollen die Gewerbe alsbald nach Verkündigung dieser Verordnung nach Billigkeit, und ohne inquisitorische Ausforschung der Geheimnisse des Kredits und der Familien geschäzt werden. Die Schätzung geschieht, wie folgt:

Jedes Land- und Patrimonial-Gericht bestimmt unter Zuziehung eines Bürgermeisters und zweyer Rathsglieder in den Landstädten, des Schuldheißen und zweyer Gerichtsleute in den übrigen Ortschaften, endlich, wenn es sich von der Einschätzung der jüdischen Gewerbe handelt, unter Zuziehung des Distrikts-Vorgängers und zweyer jüdischen Deputirten, und nach vorhergegangener Vernehmung des einzuschätzenden Handels- oder Gewerbsmannes das Kapital, welches er wahrscheinlich in seinem Handel, oder Gewerbe umsetzt. Von jedem Hundert Gulden wird einfach 1 Kr. bestimmt, und die ganze Gewerbssteuer besteht in dem zwölffachen Betrage dieses Simplums.

Die Land- und Patrimonial-Gerichte werden hiernach die Gewerbssteuer-Register verfertigen, und an Unsere Vollziehungs-Commission längstens binnen vier Wochen vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an gerechnet, einschicken.

17.

Die Gewerbssteuer auf dem Lande wird in zwey Terminen, nämlich am 1ten Junius und 1ten September dieses Jahres entrichtet, von den Land- und Patrimonial-Gerichten erhoben, und an die Vollziehungs-Commission eingeschickt.

18.

Es entgieng Uns zwar der Unterschied nicht, welcher zwischen Unsern besoldeten Hof-Staats- und Militärdienern, und den Pensionisten, und allen andern Ständen und Unterthanen obwaltet. Allein, da Wir alle Stände und Individuen zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten des Staates aufgefordert haben; so vertrauen Wir zu denselben, daß sie sich einem verhältnißmäßigen Beytrage mit Bereitwilligkeit unterwerfen werden. Wir wollen, und befehlen daher, daß alle Besoldete und Pensionisten von ihren Besoldungen und Pensionen eine Steuer entrichten sollen.

19.

Derselben sind unterworfen alle Hof-Staats- und Militärdiener, welche sich nicht im Felde befinden, oder dazu bestimmt sind, die Räthe, Beamten, und andere besoldete Diener der milden Stiftungen, die geistlichen Staats- und Kirchendiener von allen Confessionen, alle Pensionisten geistlichen und weltlichen Standes, Beamten und andere besoldete Diener der adeligen Gutsbesitzer, endlich diejenigen, welche Apanagen, und Bewittums-Gelder von Gütern, die im Umfange Unsers Großherzogthums liegen, beziehen.

20.

Von allen Besoldungen und Pensionen, von welchen der zehnte Pfenning nicht entrichtet wird, oder bey derselben Regulirung noch nicht abgezogen worden ist, wird 1½ vom Hundert als Besoldungs- und Pensionen-Steuer entrichtet.

21.

Von jenen Besoldungen und Pensionen aber, von welchen der zehnte Pfenning entrichtet wird, oder schon abgezogen worden ist, werden vor allem die Kapitalien, deren Genuß ein Bestandtheil der Besoldungen ist, abgezogen. Von dem Ueberreste aber werden nur ½. von Hundert als Besoldungs-Steuer entrichtet.

22.

Bey der Besoldungs- und Pensionen-Steuer wird allenthalben der Bruto-Betrag zu Grund gelegt, die Naturalien aber, freye Wohnungen und Grundstücke werden nach den sogenannten Liquidations-Preisen angeschlagen. Bey Besoldungen endlich, welche zum Theil aus Sporteln, Jagdrechten u. d. gl. bestehen, werden zur Bestimmung der Besoldungs-Steuer 10jährige Fractionen da, wo es thunlich ist, vorgelegt, außerdem aber wird der Beytrag nach Billigkeit bestimmt.

Nur bey denjenigen Individuen, welche den zehnten Pfenning bisher entrichtet haben, und

noch zu entrichten fortfahren, sollen die Besoldungen so wie solche bey der Decimations-Steuer angenommen worden sind, auch dermal zu Grund gelegt, und hiernach die zu entrichteten ½. von Hundert berechnet werden.

23.

Die Besoldungs-Steuer wird in zwey Terminen, nämlich am 1ten Julius, und 1ten October erhoben.

24.

Sowohl Unsere Haupt- als Hof- und Militär-Kasse, der Verwaltungsrath Unserer Residenzstadt, der juliushospitälische Administrationsrath, das Julius-Universitäts-Receptorat, wie auch die Verwalter der übrigen milden Stiftungen dahier und auf dem Lande, werden den Betrag der Besoldungs-Steuer den besoldeten Dienern und Pensionisten an den (§ 23.) bestimmten Terminen von ihren Besoldungen und Pensionen abziehen, und denselben Quittungen über die bezahlte Besoldungs- und Pensionen-Steuer statt baaren Geldes hinausgeben.

Unsere Hauptkasse wird der Vollziehungs-Commission eine Hauptquittung über die bezahlte Besoldungs-Steuer aller derjenigen, welche aus der gedachten Kasse ihre Besoldungen oder Pensionen beziehen, zustellen, die übrigen Kassen aber werden den Betrag der abgezogenen Besoldungs- und Pensionen-Steuer sammt einem bestimmten Ausweise über die Besoldungen und Pensionen aller einzelnen Individuen an die Vollziehungs-Commission einschicken.

25.

Unsere Rentämter werden von allen Beamten, besoldeten Dienern und Pensionisten, welche aus ihren Kassen befriedigt werden, in gleicher Art die Besoldungs-Abzüge machen, und mit einem bestimmten Ausweise über die Besoldungen und Pensionen aller einzelnen Individuen an Unsere Vollziehungs-Commission einschicken.

26.

Der juliushospitälische Administrationsrath und das Universitäts-Receptorat werden allen ihren Beamten, besoldeten Dienern und Pensionisten auf dem Lande die vorgeschriebenen Abzüge machen, und unter Beylegung der Besoldungs- und Pensions-Fassionen an Unsere Vollziehungs-Commission einsenden.

27.

Die Besoldungs-Steuer derjenigen, welche bisher den zehnten Pfenning entrichtet haben, wird von den Rentämtern erhoben.

28.

Unsere Land- und Patrimonial-Gerichte erheben die Besoldungs-Steuer von jenen, welche von den Gemeinden und den ihrer unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Stiftungen und Gotteshäusern ihre Besoldungen beziehen.

29.

Die Patrimonial-Beamten Unserer adeligen Gutsbesitzer sollen binnen vierzehn Tagen, von Verkündigung dieser Verordnung an, sowohl ihre eigene als die Besoldungs-Fassionen der übrigen besoldeten Diener ihres Patrimonial-Bezirks in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Januar 1805. (Regierungsblatt S. 42.), nicht minder Verzeichnisse der Apanagen und Wittums-Gelder, welche aus den Kassen ihrer Dienstherrschafe bezahlt werden, an die betreffenden Landgerichte als Districts-Commissariate einsenden, welche letztere dieselben binnen drey Wochen, abermal von Verkündigung der Verordnung an gerechnet, an Unsere Vollziehungs-Commission einzubefördern, und, welche Besoldungs-Steuer dieselben von den einzelnen Individuen erheben, sollen unverzügliche Entschließung zu gewärtigen haben.

30.

Unsere sämmtlichen protestantischen Pfarrer sollen endlich binnen derselben Frist ihre Besoldungs-Fassionen an jene Landgerichte, in deren Bezirk sie gehören, einschicken, und die Landgerichte in Bezug auf dieselben eben so, wie §. 29. verordnet worden ist, verfahren.

31.

Bey der außerordentlichen Landesschatzung, welche Wir dermal auszuschreiben gezwungen sind, finden Wir Uns veranlaßt, den §. 136. Unserer Verordnung vom 9ten Junius 1807 gemachten Vorbehalt geltend zu machen, und die Zehnten, Gülten, Zinsen und andere Gefälle

Unserer adeligen Gutsbesitzer beyzuziehen. Wir wollen und befehlen daher, daß von dem Kapitalwerthe aller jener Gefälle, welche in die gutsherrlichen Kassen fließen, und bey der Grundbesteurung noch nicht in Anschlag gekommen sind, ein halb von Hundert an Schatzung entrichtet werden solle.

32.

Unsere adeligen Gutsbesitzer werden daher unfehlbar binnen vier Wochen die Fassionen dieser Gefälle an Unsere Vollziehungs-Commission einschicken.

In diesen Fassionen werden die beständigen Gefälle aus den Grundbüchern und Hebregistern, die unbeständigen aber nach verschiedenen Fractionen aufgeführt.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche vieljährige Rechnungen nicht besitzen, legen die Fraction aus so vielen Rechnungen vor, als sie besitzen.

In denselben soll endlich bey Naturalien das Lokal Maß zwar angegeben, dasselbe jedoch zugleich in das Würzburger Maß reducirt werden.

Alle Fassionen sollen endlich nach dem dieser Verordnung beyliegenden Muster verfaßt werden.

33.

Unsere Vollziehungs-Commission wird die Fassionen prüfen, die Früchte und Naturalien nach dem Liquidations-Preise anschlagen, und die Einkünften-Summe in Geld bestimmen, wovon kein Abzug, als jener der Administrations-Kosten, der Apanagen und Bewittums-Gelder gestattet wird.

Jeder Gulden dieser Einkünfte wird mit 25 zu Kapital erhöht, und hiernach die Steuer der adeligen Gutsbesitzer bestimmt, zu deren Entrichtung zwey Termine, von denen der letztere nicht über das laufende Etatsjahr hinausgerückt werden darf, gegeben werden sollen.

34.

In der Erwägung endlich, daß alle diese Einnahmsquellen ein alle Bedürfnisse des Staats unter den gegenwärtigen Umständen deckendes Resultat nicht liefern, sehen Wir Uns genöthigt, die Consumtion zur Beziehung dieses Zweckes mitbeyzuziehen.

Bis Wir aber im Stande seyn werden, dem Accise-Wesen eine andere durch die Staatsbedürfnisse gebotene, und der in andern Staaten bestehenden Einrichtung sich nähernde Verfassung zu geben, beschränken Wir Uns darauf, die in Rücksicht des Accises vom Getreide und Fleische zwischen dem größten Theile Unserer Unterthanen in der Residenzstadt, und dem größten Theile derselben auf dem Lande bestehende Ungleichheit zu heben, und, wie hiermit geschieht, zu verfügen, daß Unsere Unterthanen auf dem Lande eben so, wie jene in Unserer Residenzstadt die Getreide- und Fleisch-Accise zu geben schuldig seyen.

35.

Um diese Gleichheit so vollkommen als möglich herzustellen, heben Wir die den Bäckern und Metzgern, für die Consumtion des Getreides und Fleisches für ihre Haushaltungen, so wie andern Privatleuten vormals zugestandene Accise-Freyheit hiermit auf, und befehlen, daß von der Verkündigung dieser Verordnung an alle Bäcker, Melber und Metzger, so wie auch andere Privatleute, welche für ihre Haushaltungen Brod backen, sich Mehl aus Getreide mahlen und Fleisch schlachten lassen, die verordnungsmäßige Accise entrichten sollen. Für Unsere Residenzstadt wird Unsere Landesdirection mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

36.

Von Unsern Unterthanen auf dem Lande aber soll für das laufende Etatsjahr statt der Accise vom Getreide und Fleische ein Geld-Surrogat bezahlt werden, zu welchem Ende dieselben in VI. Klassen abgetheilt, von der I. sechs, von der II. fünf, der III. vier, der IV. drey, der V. zwey, der VI. ein Fl. erhoben werden sollen.

37.

Von der Entrichtung des Accise-Surrogats sind alle Familien frey, welche zur Categorie der Armen gehören, oder ihr Brod, Mehl, und Fleisch von den Bäckern, Melbern, und Fleischern erkaufen. Alle andere Familien, welche nicht zu einer dieser beyden Klassen gehören, sollen das Accise-Surrogat entrichten.

Digitized by Google

38.

Dasselbe wird von den pflichtigen Familien-Häuptern, nicht von den einzelnen Familien-Gliedern entrichtet. Unter Familien-Häuptern begreifen Wir aber alle diejenigen, welche ihre eigene Haushaltung führen, sie mögen verheurathet oder ledig, Wittwer oder Wittwen seyn, einzeln und für sich ihre Haushaltung haben, oder die von ihren Aeltern erhaltene gemeinschaftliche Haushaltung fortführen. — Auszüger, welchen von ihren Kindern bestimmte Quantitäten an Brod und Fleisch geliefert werden müssen, werden nicht für Familien-Häupter gehalten, sondern ihr Consumo wird denjenigen angerechnet, von welchen sie ihre Alimenten beziehen. Solche Auszüger aber, welche bestimmte Getreide- und Geld-Summen erhalten, und sich ihr eigenes Brod backen, ihr Mehl mahlen, und ihr Fleisch schlachten zu lassen fortfahren, werden für Familien-Häupter gehalten.

39.

Um die acciſepflichtigen Familien-Häupter gehörig klaſſificiren zu können, werden folgende Klaſſen angeordnet:

| Klaſſen. | Malter Getreids. | Zentner Fleiſches. |
|---|---|---|
| I. | 28 und darüber bis 27 | — 3 und darüber. |
| II. | 26 bis 22 | — 3. |
| | 28 bis 24 | — 2. |
| | 28 bis 26 | — 1. |
| | 28 — — | — weniger als 1. |
| III. | 21 — 16 | — 3. |
| | 23 — 18 | — 2. |
| | 25 — 20 | — 1. |
| | 27 — 22 | — weniger als 1. |
| IV. | 15 — 11 | — 3. |
| | 17 — 13 | — 2. |
| | 19 — 15 | — 1. |
| | 21 — 17 | — weniger als 1. |
| V. | 10 — 5 | — 3. |
| | 12 — 7 | — 2. |
| | 14 — 9 | — 1. |
| | 16 — 11 | — weniger als 1. |
| VI. | 4 und darunter | — 3. |
| | 6 — 2 | — 2. |
| | 9 — 4 | — 1. |
| | 11 — 6 | — weniger als 1. |

Wer mehr verzehrt, als in der IIten Klaſſe angegeben worden iſt, zahlt nur das Acciſe-Surrogat der Iten Klaſſe, und wer weniger verzehrt, als in der VIten Klaſſe angenommen worden iſt, bezahlt gar nichts. Wo ſich endlich in einer Klaſſe ein Bruch ergibt, ſoll derſelbe als gar nicht vorhanden angeſehen, ſondern dem Conſumenten ſeine Klaſſe nach den vorhandenen Zehnern und Einheiten angewieſen werden.

40.

Unſere Landgerichte werden mit der Herſtellung der Konſumtions-Klaſſen in ihren Bezirken, wohin für dieſen Fall auch die adeligen Gutsbeſitzungen gerechnet werden, beauftragt.

41.

Dieſelben werden demnach in der Eigenſchaft landesherrlicher Commiſſarien die adeligen Gutsbeſitzer, welche beſtändig oder doch die Hälfte des Jahrs hindurch auf dem Lande wohnen, auffodern, zu beſtimmen, in welche Klaſſe dieſelben, ihre Beamten, Pfarrer und andere Diener zu ſetzen ſeyen. Eine gleiche Aufforderung werden die Landgerichte an Unſere Rentbeamten, die eine eigene Haushaltung führenden Actuarien, Forſtmeiſter und Förſter, Pfarrer und Beneficiaten, endlich an alle herrſchaftlichen Diener und Penſioniſten ergehen laſſen, welche in dem Bezirke des Landgerichts wohnen.

42.

Jeder Bürgermeiſter und jeder Schultheiß wird unter Zuziehung des Bürgerraths oder Gerichts alle Familien-Häupter nach vorhergegangener Vernehmung derſelben klaſſificiren, und das Verzeichniß an das betreffende Land- oder Patrimonial-Gericht einſenden. Die Patrimonial-Gerichte werden die ihnen vorgelegten Verzeichniſſe genau prüfen, und mit ihren Bemerkungen den betreffenden Landgerichten übermachen. Die Landgerichte endlich werden nach angeſtellter genauer Prüfung die General-Klaſſification entwerfen, und an Unſere Vollziehungs-Commiſſion einſchicken.

43.

Das Acciſe-Surrogat wird nach den entworfenen General-Klaſſifikationen, wenn dage-

Digitized by Google

gen von Unserer Wollziehungs-Commission keine Erinnerung gemacht wird, an zwey Terminen, nämlich am 15ten May und 15ten August von Unsern Landgerichten erhoben, und eingeschickt.

44.

Den sämmtlichen Gerichtsstellen und Rentämtern wird von den Gefällen, welche denselben zur unmittelbaren Erhebung angewiesen worden sind, lediglich 1 Procent, ohne Rücksicht auf das Schreiber-Personale bewilligt. Von jenem, welches Unsern Gerichtsstellen hiermit gebilligt wird, sollen die Commissarien, Land- und Patrimonial-Richter $\frac{2}{3}$, die Actuarien $\frac{1}{3}$ erhalten.

45.

Zur obern Leitung des Vollzugs dieser Unserer Verordnung soll eine eigene Commission niedergesezt werden, welche aus dem Director Unserer Rentkammer, drey Räthen, drey Rechnungs-Commissarien, einem Secretär, und dem erforderlichen Schreiber-Personale bestehen soll. Dieselbe communicirt mit den Landesstellen, erläßt aber an alle übrigen Behörden, an welche Unsere Landesstellen befehlsweise reskribiren, Befehle. Sie unterzeichnet sich: „Großherzogliche zur Vollziehung der Steuerverordnung vom 1. April niedergesezte Commission."

46.

Wir befehlen endlich, daß diese Unsere Verordnung nicht nur besonders abgedruckt, sondern auch in das Regierungsblatt eingerückt, und allenthalben verkündigt werden soll.

Gegeben unter Vordruckung Unsers großherzoglichen Siegels und Unserer Handunterschrift. Würzburg den 1ten April 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey eingetretener Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers

J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchsten Befehl
F. L. v. Hartmann.

## Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

9ten April den bisherigen Forstmeister zu Hundelshausen, Christoph Franz Schmetzer, als Forstmeister nach Mainberg,

— den bisherigen Forstmeister zu Aschach, Joh. Adam Füglein, als Forstmeister nach Ochsenfurt,

— den bisherigen Forstmeister zu Gramschatz, Friedrich Steinacker, als Forstmeister nach Eussenheim, zu versetzen; dann

— den bisherigen Forstamts-Administrator zu Kirchschönbach, Joseph Sündermahler, zum Forstmeister daselbst,

— den bisherigen Revierverseher zu Marktsteinach, Zacharias Kiesling, zum Forstmeister zu Aschach,

— den bisherigen Forstgeometer Bruno Manger, zum Forstmeister zu Bischofsheim,

— den bisherigen Forstamts-Administrator zu Eltmann, Abraham von Jacob, zum Forstmeister zu Hundelshausen, und

— den bisherigen Forstmeister zu Haßberg, Joseph Petzold, und

— den Forstmeister zu Neustadt, Joh. Voll, als solche zu bestätigen, ferner

— den bisherigen Forstamts-Administrator zu Mainberg, Georg Adam May, zum Forstamts-Administrator zu Ebenhausen,

— den bisherigen Forstamts-Administrator zu Guttenberg, Constantin Freyherrn v. Gebsattel, zum Forstamts-Administrator daselbst,

— den bisherigen Forstamts-Gehülfen Friedrich Wilhelm von Wildungen, zum Forstamts-Administrator zu Gramschatz

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 18ten April 1809.

Digitized by Google

zu dem §. 32. der Steuerverordnung vom 1. April 1809.

# Taxation

über die gutsherrlichen

## Gefälle des adeligen Gutsbesitzers

## N. N.

in dem Orte N. N.



Digitized by Google

## Revenüen-Verzeichniß.

| Nro. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1. | Beständige Geld- und abgelöste Natural-Zinsen. . . . . | | |
| 2. | Atzungen bey der Zins-Einnahme. . . . . | | |
| 3. | An Zins-Eyern, Wachs, Faſtnachts-Hühnern nach dem Geldanſchlage. | | |
| 4. | An Beete. . . . . | | |
| 5. | An abgelöſten grundherrlichen Frohnden. . . . . | | |
| 6. | An Leibhühnern. . . . . | | |
| 7. | An Leibledigungs-Gebühren. . . . . | | |
| 8. | An Grundgülten. . . . . | | |
| | An Malter Metzen Maß Weitzen p. Malter 11 fl. — kr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Korn p. Malter 7 fl. 30 kr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Haber p. Malter 9 fl. — kr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Dinkel p. Malter 9 fl. — kr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Erbſen p. Malter 6 fl. — kr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Gerſten p. Malter 5 fl. — kr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Linſen p. Malter 5 fl. — kr. | | |
| 9. | An Vogteygülten. . . . . (wie bey den Grundgülten). | | |
| 10. | An Weingülten. . . . . | | |
| | An Fuder Eimer Maß p. Fuder 60 fl. — kr. | | |
| 11. | An beſtändigen Handlöhnen. . . . . | | |
| 12. | An unbeſtändigen Kauf- und Tauſch-Handlöhnen, nebſt Zuſchreibgebühren. | | |
| 13. | An beſtändigen Beſthäuptern und Hauptrechten. . . . . | | |
| 14. | An unbeſtändigen Beſthäuptern und Hauptrechten. . . . . | | |
| 15. | An beſtändigen (Sack-) Getreid-Zehnten. . . . . (wie bey den Grundgülten.) | | |
| 16. | An unbeſtändigen detto. . . . . (wie bey den Grundgülten.) | | |
| 17. | An Zehntſtroh. . . . . | | |
| | An Schober Bund langes zu 3 fl. — kr. p. Schober. | | |
| | An Schober Bund Futterſtroh zu 1 fl. 30 kr. p. Schober. | | |
| 18. | An verkaufter Süd und Aeſterich. . . . . Nach dem Verkaufspreiſe. | | |
| 19. | An Weinzehnten. . . . . | | |
| | An Fuder Eimer Maß zu 90 fl. p. Fuder Würzburger Maß. | | |
| 20. | Aus verkauften Weintreſtern. . . . . | | |
| 21. | An grünem Zehenten. . . . . | | |
| 22. | An Blutzehenten. . . . . | | |
| 23. | An Recognition wegen des Zehentrechts. . . . . | | |
| 24. | An Zinſen von vererbten Lämmer- und Schweins-Zehenten. . . | | |
| 25. | An Atzungsgeldern beym Zehentverleihen. . . . . | | |

## Bemerkungen und Nachweisungen.

Satz 1 bis 6 sind nach der lezten Jahrsrechnung aufzutragen, desgleichen Satz 8 mit 11 und 13, so wie die übrigen ständigen Gefälle.

Die Früchte sind bey den Gülten eben so, wie bey den Zehenten, im Lokalgemäße, und die Weine in der Localaiche anzugeben, sodann in Würzburger Gemäß und respective Aiche zu reduciren, und nach den neben bemerkten Liquidations-Preisen in Geldanschlag zu bringen.

Die Satz 3 und 6 bemerkten und übrigen in die Rubrik 3 gehörigen Natural-Einnahmen sind entweder nach den ständigen Rechnungs-Preisen, oder in deren Ermanglung nach den Local-Preisen in Geldansatz zu bringen.

Satz 7 ist eben so, wie die übrigen unständigen Gefälle, nach einer Durchschnitts-Berechnung von 10 Jahren,

Satz 12 aber nach einer Durchschnitts-Berechnung von 30, und

Satz 14 von 25 Jahren zu eruiren und anzusetzen.

Die aus der Gerichts- und Polizeygewalt fließenden Gefälle kommen nur insofern in Ansatz, als dieselben dem Beamten nicht als Besoldungs-Theile hingelassen sind, sondern in die gutsherrliche Casse fließen.

Die Erträgnisse von den unbeständigen Zehenten sind nach beyliegendem Formulare nach den lezten 12 Jahren zu fractioniren.

Bey Fractionirung der Nachsteuer-Gefälle sind nur jene in den Rechnungen vorkommenden Fälle zu berücksichtigen, welche nach der Pragmatik vom 9. Junius 1807. §. 156. statt finden können.

Die Richtigkeit der Fassion sowohl als der derselben beyzulegenden Rechnungs-Auszüge ist von den adeligen Gutsbesitzern und deren Beamten eigenhändig zu attestiren.

Digitized by Google

## Revenüen-Verzeichniß.

| Nro. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 26. | Für reluirte kleine Feldzehenten | | |
| 27. | An verpachteten Zehenten | | |
| 28. | An Zehenthandlöhnen und Zehentgroschen | | |
| 29. | Aus dem Hut- und Weidrechte auf den Gemeinds-Markungen im Erbpachte | | |
| 30. | Aus dergleichen im Zeitpachte | | |
| 31. | Aus Sporteln und Taxen aus der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit | | |
| 32. | An Strafen und Bußen aus besagter Gerichtsbarkeit | | |
| 33. | An Gerichts- und Vogtsgulden, und andern beständigen Gerichtsgeldern. | | |
| 34. | An Hubgerichts-Atzungen | | |
| 35. | An in Geld abgelößten Gerichtsfrohnden | | |
| 36. | An Sporteln und Taxen aus der Polizeygewalt | | |
| 37. | An Strafen und Rügen aus der polizeylichen Gerichtsbarkeit | | |
| 38. | An Gebühren für Annahme der Bürger, Nachbarn und Beysassen | | |
| 39. | An Gebühren von den Handwerkszünften | | |
| 40. | An Gebühren für Verleihung einzelner Gewerbe und Gerechtigkeiten. | | |
| 41. | An Brau- und Brantwein-Blasen-Zinsen | | |
| 42. | An Pfannen- und Kesselgeldern | | |
| 43. | An Schutz- und Neujahrs-Geldern von den jüdischen und christlichen Schutzverwandten | | |
| 44. | Von Nachsteuer-Gefällen | | |
| 45. | Von verpachteten Jagden | | |
| 46. | Von Jagden auf eigener Regie | | |
| 47. | An Hundhaltungs-Geldern | | |
| 48. | An Jäger-Atzungen | | |
| 49. | An Forstrecht-Holz aus den Gemeinds- und andern Waldungen (an Klafter nach dem Localpreise zu fl. kr.) u. s. w. | | |
| | Summe | | |

## Bemerkungen und Nachweisungen.

# Revenüen-Verzeichniß.

| Nro. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1. | Auf Besoldung des Beamten. | | |
| | An Geld. . . . . | | |
| | An Naturalien. | | |
| | An Malter Metzen Maß Weitzen zu 11 fl. — kr. p. Mltr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Korn zu 7 fl. 30 kr. p. Mltr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Haber zu 9 fl. — kr. p. Mltr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Dinkel zu 9 fl. — kr. p. Mltr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Erbsen zu 6 fl. — kr. p. Mltr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Gersten zu 5 fl. — kr. p. Mltr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Linsen zu 5 fl. — kr. p. Mltr. | | |
| | An Malter Metzen Maß Wicken zu 5 fl. — kr. p. Mltr. | | |
| | An Schbr. Bund langes Stroh zu 3 fl. — kr. p. Schbr. | | |
| | An Schbr. Bund Futterstroh zu 1 fl. 30 kr. p. Schbr. | | |
| | An Klftr. Holz nach dem Local-Preiß zu — fl. — kr. u. s. w. | | |
| 2. | Für Schreib-Materialien . . . . . | | |
| 3. | Für Buchbinderlöhne . . . . . | | |
| 4. | Für Geräthschaften . . . . . | | |
| 5. | Auf Diäten . . . . . | | |
| 6. | Auf Taglöhne . . . . . | | |
| 7. | Auf Postgeld, Fuhr- und Botenlöhne . . . . . | | |
| 8. | Auf Nachlässe . . . . . | | |
| 9. | Auf Gegenzinsen . . . . . | | |
| 10. | Auf Gegengülten . . . . . | | |
| | An Malter Metzen Maß Weitzen p. Mltr. 11 fl. kr. u. s. w. | | |
| 11. | Auf Haltung des Faselviehes . . . . . | | |
| 12. | Auf Atzung und Gebühren beym Einbringen der Gülten und Zehenten. | | |
| 13. | Auf Perception der Getreid-Zehente. . . . . | | |
| 14. | Auf Messer- und Wenderlöhne . . . . . | | |
| 15. | Auf Perception des grünen und lebendigen Zehenten . . . | | |
| 16. | Auf Perception der Weingülten und Weinzehenten . . . . | | |
| | u. s. w. | | |
| | Summe | | |

## Bemerkungen und Nachweisungen.

Bey den Administrations-Kosten werden die ständigen Sätze ebenfalls nach der lezten Guts-Rechnung, die unständigen aber nach einem Durchschnitte von 10, 12, 25 oder 30 Jahren, je nachdem die Revenüen, auf deren Perception die Kosten ergangen sind, nach einem Durchschnitte von 10, 12, 25 oder 30 Jahren berechnet sind, in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

## Abſchluß.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Betrag der Revenüen . . . . . | | |
| Betrag der Adminiſtrations-Koſten . . . . . | | |
| Reiner Ertrag . . . . . | | |

Digitized by Google

# Fractions-Berechnungen

über die unbeständigen

## Zehent-Gefälle des adeligen Gutsbesitzers N. N.

im Orte N. N.

---



Digitized by Google

# Fractions=

## über die Zehent=Erträgnisse zu N. N.

| In den Jahren | Weizen | | | Korn | | | Dinkel | | | Gerste | | | Haber | | | Erbsen | | | Linsen | | | Wicken | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Malter | Metzen | Maß | Malter | Metzen | Maß | Malter | Metzen | Maß | Malter | Metzen | Maß | Malter | Metzen | Maß | Malter | Metzen | Maß | Malter | Metzen | Maß | Malter | Metzen | Maß |
| 1797 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1798 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1799 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1800 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1801 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1802 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1803 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1804 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1805 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1806 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1807 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1808 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Durchschnitt auf 1 Jahr | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reduction in das Würzburg. Stadt=Bau=Maß | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Anschlag in Geld nach den Liquidations=Preisen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

# Tabelle

## in den Jahren 1797 bis 1808.

| Getreid-Zehent in Geld verliehen | | | Heu | | Ohmet | | Heu und Ohmet-Zehent in Geld verliehen | | | Stroh | | | | | | Wein | | | Wein-Zehent in Geld verliehen | | | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | langes | | kurzes | | Werr- | | | | | | | | |
| fl. | kr. | pf. | Zentner | Pfund | Zentner | Pfund | fl. | kr. | pf. | Geschock | Bund | Geschock | Bund | Geschock | Bund | Fuder | Eimer | Maß | fl. | kr. | pf. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Die Liquidations-Preise für die Naturalien in Würzburger Gemäß sind: |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Mltr. Weitzen. — 11 fl. — kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Mltr. Korn. — — 7 fl. 30 kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Mltr. Dinkel Groß-Stadt Bau-Maß. — 9 fl. — kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Mltr. Gerste. — — 5 fl. — kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Mltr. Haber. — — 9 fl. — kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Mltr. Erbsen. — — 6 fl. — kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Mltr. Linsen. — — 5 fl. — kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Mltr. Wicken. — — 5 fl. — kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Zntr. Heu. — — — 45 kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Zntr. Ohmet. — — — 30 kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Schbr. langes Stroh — 3 fl. — — — kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Schbr. kurzes — — 1 fl. 30 kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Schbr. Werr — — 1 fl. 30 kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | p. Fuder Wein. — — 90 fl. — kr. |

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

VIIIres Stück. Samstag den 13. May 1809.

## Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die durch Versetzungen erledigt werdenden Pfarreyen und derselben Administration betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Vollstreckung der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 14ten April 1807, die Administration der erledigt werdenden Pfarreyen zum Besten der Stiftung für emeritirte Pfarrer betreffend, werden diejenigen, welche von einer Pfarrey zu einer andern befördert werden, mit allerhöchster Genehmigung andurch angewiesen, noch ehe sie ihre bisherige Pfarrey verlassen, den Tag ihres Abzugs dem betreffenden Landgerichte anzuzeigen, damit dasselbe von dem Zeitpunkte der dadurch eintretenden Vacatur verläßige Kenntniß erhalte, und in den Stand gesetzt werde, die Administration der Gefälle, wenn der reine Ertrag der Pfarrey dazu geeignet ist, alsbald anordnen zu können. Es versteht sich dabey von selbst, daß der Pfarrer in Hinsicht der Pfarrey, welche er verläßt, bis zum Amtsantritte des neuen Pfarrers jene Verbindlichkeiten zu erfüllen habe, welche in den durch den Tod der Pfarrer sich ereignenden Erledigungsfällen ihren Erben verschriftmäßig obliegen.

Würzburg den 19ten April 1809.

Großherzogliche Landesdirection
Freyherr v. Würzburg.
Klinger.

Colson.

## Bekanntmachungen.

(Die Freyzügigkeit zwischen den sämtlichen königl. Würtembergischen und großherzogl. Würzburgischen Staaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehender zwischen Seiner Majestät, dem Könige von Würtemberg, und Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge von Würzburg geschlossene Freyzügigkeits-Vertrag wird hierdurch auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Nachachtung, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß derselbe von Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge am 11ten, und von Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg am 17ten April l. J. allergnädigst ratificirt worden sey.

Würzburg den 5. May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyh. v. Würzburg.
Klinger.

Colson.

Digitized by Google

Nachdem Seine Königliche Majestät von Würtemberg, und Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg es dem Wohle Ihrer beyderseitigen Staaten, so wie den bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen angemessen gefunden haben, die bisher in Vermögens-Exportationsfällen aus einem Staat in den andern erhobenen Abgaben und Abzüge gegenseitig aufzuheben, und darüber in einem eigenen Staats-Vertrage die näheren Bestimmungen festzusetzen, so wurden zu letzterem Zwecke von Seite Seiner Majestät des Königs von Würtemberg der königliche Kabinets- und Staatsminister und Großkanzler der königlichen Orden Graf von Taube, und von Seite Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzoges Großherzogs von Würzburg der großherzogliche wirkliche geheime und Staatsrath, Hofgerichts-Präsident, und des großherzoglichen St. Josephs-Ordens Commandeur Johann Michael von Seuffert ernannt, und mit den erforderlichen Instruktionen und Vollmachten versehen, worauf diese unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratifikationen folgende verbindliche Uebereinkunft getroffen haben;

§. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus einem Staate in den andern gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben worden, sollen vermöge des gegenwärtigen Vertrages zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen wird.

§. 2.

Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bey Kauf und Tausch, bey Legaten, Erbschaften und Schankungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt und von den eigenen Unterthanen selbst ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden, sind hierdurch nicht aufgehoben.

§. 3.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden Staaten.

§. 4.

Nach diesem Grundsatze soll daher kein Unterschied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staats-Cassen geflossen, oder andere Grundherrschaften, Individuen und Korporationen zugefallen sind, und es sollen demnach auch Privat-Nachsteuer- und Abzugsrechte in Bezug auf beyderseitige Staaten aufgehoben seyn.

§. 5.

Da die Abzugsfreyheit ihrer Natur nach sich nur auf das Vermögen, nicht auf die Personen beziehet, so sollen, dieser Convention ungeachtet, alle die Verordnungen und Strafgesetze, welche gegen unbewilligte Auswanderungen und Ansässigmachungen im Auslande bestehen, oder künftig festgesetzt werden, in beyden Staaten ihre volle Wirkung beybehalten.

§. 6.

Aus dem nämlichen Grunde bleibt auch alles dasjenige in Kraft, was rücksichtlich der auswandernden Individuen, welche der Militärpflichtigkeit unterworfen sind, zur Aufhebung und Lösung dieser Verbindlichkeit gesetzlich besteht, oder gesetzlich eingeführt werden wird.

§. 7.

Uebrigens soll bey der Anwendung des gegenwärtigen Vertrags nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblicke an, wo die Freyzügigkeits-Convention in Wirkung tritt, und wozu der erste May dieses Jahrs als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freyzügig behandelt werden muß.

Digitized by Google

§. 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweyfach ausgefertigt, und die allerhöchsten Ratifikationen noch vor dem 1ten May ausgewechselt werden.

Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt Stuttgard den 1ten und Würzburg den 4ten April 1809.

(L. S.) (L. S.)

Graf von Taube. J. M. von Seuffert.

---

(Die Prüfung der Wundärzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Prüfung derjenigen Wundärzte und Geburtshelfer, welche die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst zu erhalten wünschen, ist auf den 29. May d. J. anberaumt; welches mit Beziehung auf die Verordnung vom 11ten April 1807. (Regierungsblatt Nro. IX. 1807.) hierdurch bekannt gemacht wird.

Würzburg am 24. April 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

---

(Die Erhöhung der Courier-Taxe betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Wegen der gestiegenen Fourage-Preise ist die Courier-Taxe von 2 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd auf eine Station allergnädigst erhöht worden.

Würzburg den 28. April 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

---

(Die wohlthätigen Vermächtnisse des verlebten Dechants Pfarrers Warmuth zu Maibach betr.)

Im Namen
Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Dechant Pfarrer Caspar Warmuth zu Maibach hat in seiner letzten Willens-Verordnung die Zinsen von einem Kapitale zu 1250 fl. für einen Studierenden aus seiner Verwandtschaft, ferner die Zinsen von 500 fl. zur Erlernung einer Profession für arme Knaben vermacht. Dieses wird zur Ehre des Stifters und zugleich den bey dieser Stiftung Betheiligten zu dem Ende hier öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche zu dem Bezuge des einen oder des andern geeignet zu seyn glauben, sich deßhalb bey dem großherzogl. Landgerichte und dem Bürger-Rathe zu Kissingen melden, von der vollständigen letzten Willensdisposition sich unterrichten, und ihre allenfallsigen Ansprüche vorlegen können.

Würzburg den 1. May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

---

Digitized by Google

(Die öffentliche Belohnung der Thierarzneyschüler betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ermunterung der Zöglinge bey der Thierarzney-Schule dahier haben Seine Kaiserlich Königliche Hoheit allergnädigst bewilligt, daß jenen vier Schülern, welche das Jahr hindurch am fleißigsten gewesen und bey der öffentlichen Prüfung am besten bestanden seyn werden, verschiedene thierarzneyliche Instrumente am Werthe von 50 fl. auf ärarialische Kosten zugetheilt werden sollen.

Bey der neuesten dießfalls vorgenommenen öffentlichen Prüfung wurden diese Preise zuerkannt:

1) dem Georg Endres, von Lindach, Landgerichts Volkach, ein Kästchen der nöthigsten thierärztlichen Operations-Instrumente nebst einer Zange zur Kastration;

2) dem Michael Eiserlein, von Hopferstadt, Landgerichts Ochsenfurt, eben solche Instrumente nebst einem Aderlaßzeuge;

3) dem Philipp Mark, von Hohestadt, besagten Landgerichts, ein Trokar, eine Kastrationszange, eine Operirscheere, und Aderlaß-Instrument;

4) dem Andreas Beck, von Eßfeld, des nämlichen Landgerichts, die nöthigsten Hufoperations-Instrumente und ein französ. Hufmesser mit 2 Klingen.

Außer diesen 4 wegen ihres Fleißes und ihrer Kenntnisse besonders Belohnten wurden zur Ausübung der Thierarzneykunde in dem Großherzogthume noch für fähig erklärt und hierzu die Erlaubniß ertheilt:

Veit Kreuzer, von Sulzdorf, Landgerichts Ochsenfurt;

Leonard Reuß, von Hopferstadt, Ldg. Ochsenf.

Andreas Kernwein, von Zeubelried, Landg. Ochsenfurt;

Nikolaus Denninger, von Grafenrheinfeld, Landg. Mainberg;

Georg Kemmer, von Büttbard, Landg. Röttingen;

Johann Schäffer, von Nüdlingen, Landg. Münnerstadt;

Andreas Günther, von Rottendorf, Landg. Würzburg dießs. d. M.

Aquilin Heinrich, von Lengfeld, Landg. Würzb. dießs. d. M.

Kaspar Milz, aus Würzburg.

Würzburg, den 4ten May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Würzburg.
Klinger.
Schnetter.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Düllstadt betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Düllstadt, Landgerichts Volkach, ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg am 13. April 1809.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Birnfeld betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Birnfeld, Landgerichts Hofheim, ist die dasige Schulstelle erledigt worden.

Würzburg am 27. April 1809.

## Beförderung.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm 15ten April d. J. den bisherigen provisorischen Hofkellerschreiber Zacharias Pflügel, zum Tabellisten bey der großherzoglichen Rechenkammer allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 11en May 1809.

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

IXtes Stück. Mittwoch den 24. May 1809.

## Bekanntmachungen.

(Die Organisation der Forstämter im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben in Erwägung, daß nach der dermaligen Eintheilung der Forstämter und dem fast durchaus zu großen Umfange der seither bestandenen Forstamts-Bezirke, sowohl den Staats- als übrigen Forsten des Großherzogthums Würzburg von den Forstbeamten die erforderliche Sorgfalt nicht gewidmet werden kann, durch eine allerhöchste Entschließung vom 8ten April l. J. folgende organische Bestimmungen allergnädigst zu ertheilen geruht:

### A. Eintheilung der Forstamts-Bezirke.

Die bisher bestandenen Forstämter und Forstamts-Administrationen werden in nachstehende zwölf Forstämter abgetheilt:

1) Dem Forstamte Aschach sind folgende Reviere einverleibt:

a. Frauenroth,
b. Gefäll,
c. Hassenbach,
d. Klaushof,
e. Schmalwasser,
f. Stelnach, und
g. Waldfenster.

2) Bischofsheim, die Reviere:

a. Hausen,
b. Heufurt,
c. Hilders,
d. Kreuzberg,
e. Oberelzbach,
f. Unterweisenbrunn, und
g. Wildflecken.

3) Ebenhausen, die Reviere:

a. Aura,
b. Ebenhausen,

c. Euerdorf,
d. Münnerstadt,
e. Poppenlauer,
f. Thundorf,
g. Werneck, und
h. Wülfershausen.

4) Eussenheim, die Reviere:

a. Büchold,
b. Eussenheim,
c. Laudenbach,
d. Schönrain,
e. Schönau, und
f. Zellingen.

5) Gramschatz, die Reviere:

a. Binsfeld,
b. Dürrwiese,
c. Erbshausen,
d. Gramschatz,
e. Die Leibhege,
f. Prosselsheim,
g. Schwanfeld, und
h. Veitshöchheim.

6) Guttenberg, die Reviere:

a. Guttenberg,
b. Höchberg,
c. Homburg,
d. Irtenberg,
e. Neubrunn,
f. Rinderfeld, und
g. Waldbrunn.

7) Haßberg, die Reviere:

a. Bramberg,
b. Bundorf,
c. Gemeinfeld,
d. Goßmannsdorf,
e. Ipthausen,
f. Mürsbach,
g. Rottenstein,
h. Sulzfeld,
i. Todtenweisach, und
k. Vorbach.

8) Kirchschönbach, die Reviere:

a. Abtswind,
b. Alberhofen,
c. Gernach,
d. Grafenrheinfeld,
e. Großgressingen,
f. Großenlangheim,
g. Heidenfeld,
h. Kirchschönbach,
i. Mannhof,
k. Neupelsdorf,
l. Schlüsselfeld, und
m. Sommerach.

9) Mainberg, die Reviere:

a. Dürrfeld,
b. Hoppach,
c. Haßfurt,
d. Mainberg,
e. Marktsteinach,
f. Mechenrieth,
g. Reichmannshausen,

Digitized by Google

h. Seilershausen,
i. Wagenhausen,

10) Neustadt, die Reviere:

a. Burgwallbach,
b. Ebersbach,
c. Mellerichstadt,
d. Reinfeldshof,
e. Rindhof,
f. Rödles,
g. Waroldshausen, und
h. Wechterswinkel.

11) Ochsenfurt, die Reviere:

a. Acholshausen,
b. Baldersheim,
c. Bürthard,
d. Röttingen,
e. Stalldorf, und
f. Sulzfeld am Main.

12. Zabelstein, die Reviere:

a. Altmannsdorf,
b. Eltmann,
c. Karbach,
d. Gerolzhofen,
e. Michelau,
f. Ober- und
g. Unterschleichach,
h. Prölsdorf, und
i. Wüstviel.

## B. Besetzung der Forstämter.

Die Besetzung dieser 12 Forstämter ist nach den im VII. Stücke des Regierungsblatts vom 26ten April l. J. enthaltenen Beförderungen allergnädigst angeordnet worden.

## C. Bestimmung über die statusmäßige Besoldung des Forstamts-Personals.

Die Besoldung des Forstamts-Personals ist in folgender Art regulirt worden:

1) Für den Forstmeister

| | |
|---|---|
| a. an Geld . . . . | 1000 fl. |
| b. an Fourage für 2 Pferde in Geld | 300 fl. |
| c. für einen Forstgehülfen . | 75 fl. |
| d. 30 Klafter Holz und 400 Wellen in der Qualität des Jahrshiebes, oder dafür . . . . | 150 fl. |
| e. für Hauszins . . . . oder freye Wohnung. | 100 fl. |
| f. 6 Morgen Dienstgründe den Morgen zu 160 Quadratruthen Nürnberger Maßes, oder dafür . | 60 fl. |
| g. an besonderem Beytrage zu Reisen | 200 fl. |

2) Für den Forstamts-Administrator täglich 3 fl.

3) Für den Forstamts-Gehülfen eines Forstmeisters jährlich . . 100 fl. und freye Kost und Logie bei dem Forstmeister, diejenigen Forstgehülfen aber, welche bey Administratoren, von welchen sie keine Kost erhalten, angestellt sind, beziehen nebst den jährlichen 100 fl. Gehalt täglich 45 kr.

Digitized by Google

Die ernannten 12 Forst-Beamten treten mit dem 1ten April l. J. dergestalt in diese regulirte Besoldung ein, daß alle seitherigen Bezüge derselben, welcher Art sie auch immer gewesen sind, von diesem Zeitpunkte an cessiren, und von den treffenden Rentämtern nur noch pro rata bis den 1ten April l. J. auszuzahlen sind; die Rentämter werden zugleich angewiesen, diejenigen Bezüge z. B. Anweisgebühren von den Gemeinden, Brutoprocente aus dem verkauften Holze der milden Stiftungs-Waldungen ꝛc. ꝛc., welche die Forstmeister aus andern, als den herrschaftlichen Kassen bisher erhalten haben, nunmehr fernerhin für das allerhöchste Aerar zu erheben, und als Beyträge zur Besoldung der Staatsdiener zu verrechnen.

Würzburg den 1ten May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh v. Würzburg. Frh. v. Werneck.

Kleinschrod.

Nickels.

---

(Die Erledigung der Pfarrey Haßfurt betr.)

Die Pfarrey Haßfurt ist durch das Ableben des Pfarrers Bucher allda in Erledigung gekommen.

Würzburg den 12ten May 1805.

---

(Die Bestätigung des General-Vicariats-Sekretärs Wolf als apostolischer und dessen Ernennung als öffentl. Notar betr.)

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben den General-Vicariats-Sekretär Wolf als apostolischen Notar allergnädigst zu bestätigen, und zugleich zum öffentlichen Notar des Großherzogthums zu ernennen geruht.

Würzburg den 14ten May 1809.

---

## Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

6ten May den bisherigen Forstamts-Administrator Georg Adam May zu Ebenhausen zum wirklichen Forstmeister daselbst,

13ten May: den Dr. Georg Adelmann zum Physikus des Landgerichts Geroltzhofen und der Aemter Schlüsselfeld und Prölsdorf,

— den Dr. Anton Bayerlein zum k. G. Physikus des Districts Wolfsmünster,

— den Dr. Sebastian Eglauch zum k. G. Physikus zu Hilders,

— den Dr. Andreas Laubreis zum k. G. Physikus zu Ebern und Seßlach,

— den Dr. Franz Lesch zum k. G. Physikus zu Euerdorf,

— den Dr. Anton Metz zum k. G. Physikus zu Werneck,

— den Dr. Simon Pfenning zum k. G. Physikus zu Eltmann,

— den Dr. Franz Caspar Rosenauer zum k. G. Physikus zu Bischofsheim,

— den Dr. Caspar Schmitt zum k. G. Physikus zu Gemünden

zu ernennen, dann

— den Dr. Martin Rebholz als Stadt- und Landger. Physikus zu Haßfurt, und

— den Dr. Peter Reuß als Stadt- und k. G. Physikus in Kitzingen

allergnädigst zu bestätigen geruht.

Würzburg den 23ten May 1809.

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

Xtes Stück. Montag den 12. Junius 1809.

Höchstlandesherrliche

## Verordnung.

(Das Baden in öffentlichen Wässern betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch das eigenmächtige Baden in öffentlichen Wässern verlieren jährlich einige Menschen ihr Leben, auch werden hiedurch gute Sitten und Anständigkeit nicht selten beleidigt. Um nun diesen Uebeln nach Kräften zu steuern, ohne den Gebrauch der für die Pflege der Gesundheit und zur Erlernung der Kunst im Schwimmen nützlichen Bäder in öffentlichen Wässern zu verhindern, oder zu erschweren, wird nach eingeholter Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs verordnet:

1. Von der Polizey jeder Gemeinde, bey welcher zum öffentlichen Baden Gelegenheit ist, sollen von aller Lebens-Gefahr freye und dem Auge der Vorübergehenden oder Fahrenden so wenig, als möglich, ausgesetzte Plätze für das öffentliche Baden ausgewählt und abgesteckt werden. Diese Plätze müssen daher genau untersucht werden, ob sich daselbst keine täuschende Vertiefungen oder sogenannte Sand- und Wasserlöcher vorfinden, ob der Boden nicht schlammigt, und überhaupt, ob das Wasser nicht zu tief sey. Nebstdem muß von Zeit zu Zeit vorzüglich nach starken Regengüssen und angeschwollenen Flüssen nachgesehen werden, ob die ausgesteckten Zeichen noch stehen, und ob der Fluß alldort keine Vertiefungen gegraben habe, somit ob die Badenden nicht gefährdet werden; in welchem Falle sogleich wieder andere Zeichen auszusteken, oder ein anderer zum Baden schicklicher Platz ausgesucht werden muß.

2. An andern, als den zum Baden abgesteckten Plätzen darf sich Niemand öffentlich baden, Niemand außer dem Wasser entkleidet sich aufhalten, an dem Ufer liegen, herumlaufen, während des Badens den Vorübergehenden oder Fahrenden zurufen, oder auf irgend eine Art sich unanständig betragen. Die Zuwiderhandelnden sind alsbald mit Polizey-Arrest oder nach Verhältniß mit Geldstrafen zu belegen.

3. In den Ortschaften, wo Nachen vorhanden sind, soll an dem bestimmten Badeplatze stäts ein Schiffer mit einem Nachen auf Kosten der Gemeinde zur Zeit gegenwärtig seyn, an welcher die Badeliebhaber sich am meisten einzufinden pflegen, um bey einem drohenden Unglücksfalle alsbald zu Hülfe zu eilen. In jedem Falle, es mag ein Nachen oder keiner an dem Badeorte gestellt werden können, soll der

Gemeinde- oder sonst ein Polizeydiener zu jener Zeit an dem Ufer gegenwärtig seyn, um auch für Ordnung und Anständigkeit zu sorgen, und beyden, dem Schiffer und Polizeydiener wird zur Pflicht gemacht, die gegen die gegebene Vorschrift Handelnden zurechtzuweisen, und, wenn ihrer Ermahnung keine Folge gegeben wird, die Frevler bey dem Ortspolizey-Vorstande zur unverzüglichen Bestrafung anzuzeigen.

4. Um die Aufsicht zu erleichtern, sind da, wo die örtlichen Verhältnisse solches erlauben, gewisse Stunden, z. B. Mittags von 11 — 1 Uhr und Abends von 5 — 8 Uhr zu bestimmen, außer welcher Zeit das Baden ganz zu untersagen ist.

5. Sollte ein Badender dieser verordneten Vorsicht ungeachtet ertrinken, so sind sogleich mehrere Schiffer oder wer sonst Hülfe bringen kann, herbeyzurufen, und alle, welche Hülfe leisten können, werden hiezu ausdrücklich verbindlich, somit im Falle sie die Hülfsleistung unterlassen, verantwortlich erklärt.

6. Wer den Ertrunkenen in den ersten drey Stunden aus dem Wasser bringt, soll als Entschädigung für seine Mühe fünf Thaler aus dem Vermögen des Verunglückten, wenn er solches hat, außerdem von dessen Aeltern, und, wenn auch diese unvermögend sind, aus der Gemeindekasse erhalten.

7. Es ist ohnedies die Pflicht der Chyrurgen, die Rettungs-Instrumente für Scheintodte immerhin bereit zu halten, und ihre Hülfe augenblicklich zu leisten; sie werden aber anmit besonders aufgefordert, sich und die Rettungs-Instrumente zur Badezeit vorzüglich bereit zu halten, um solche in einem sich ergebenden Unglücksfalle sogleich anwenden zu können.

8. Eben so werden sich die Volkslehrer angelegen seyn lassen, zu dieser Zeit das Volk auf die Gefahr des Ertrinkens besonders aufmerksam zu halten, ihnen die geeigneten Lehren sowohl dagegen, als auch über die Mittel, die Scheintodten in das Leben zurückzubringen, zu wiederholen, um dergleichen Unglückliche im Falle der Abwesenheit eines Chyrurgen nicht ganz hülf- und rettungelos zu lassen.

Diese Verordnung ist dermalen sogleich, künftig aber jährlich den 15ten May, als kurz vor dem gewöhnlichen Anfange der Badezeit öffentlich zu verkünden. Jedermann hat sich darnach genauest zu bemessen, und werden die Land- und Patrimonial-Gerichte, dann die städtischen Polizeybehörden wegen strengster Vollziehung derselben andurch verantwortlich erklärt.

Dieselben werden daher durch angemessene Berichte der Ortspolizeybehörden und durch unvermuthete Einsicht an Ort und Stelle sich von der Ausführung der Verordnung und von der Beobachtung derselben zu überzeugen, nachlässige Ortspolizey-Vorstände aber auf das nachdrücklichste zu ihrer Pflicht zu bringen wissen.

Würzburg den 26. May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

---

## Bekanntmachungen.

(Die Besetzung der protestantischen Lehrstelle zu Niederwern betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch den Tod des Schullehrers zu Niederwern ist die protestantische Lehrstelle daselbst in

Erledigung gekommen. Da nun die freyherrlich von Münsterische Gutsherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zukömmt, mit Vorbehalt dieses Rechtes für die Zukunft, der großherzoglichen Schul-Commission die Besetzung dieser Stelle überlassen hat, so haben sich diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, mit ihren Bittschriften an die unterzeichnete Stelle zu wenden. Zugleich haben sich die Supplicanten, welche dahier noch nicht geprüft und noch nicht für tüchtig befunden worden sind, auf den 21. Juny d. J. früh um 9 Uhr zur Prüfung dahier zu stellen.

Würzburg den 23. May 1809.

Großherzogliche Schul-Commission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(Die Befugniß des Repetitors Grüb zur Ausstellung von Gutachten über den Gesundheits- oder Krankheitszustand der Thiere betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der bey der Thierarzneyschule dahier angestellte Repetitor Grüb hat sich beschwert, daß die von ihm als öffentlich aufgestellten theoretischen und praktischen Thierarzte ertheilten Gutachten über den Gesundheits- oder Krankheits-Zustand der Thiere nicht von allen Gerichtsstellen als gültig anerkannt würden.

Da nun von demselben nach seinen bewährten Kenntnissen dergleichen Gutachten verlangt und ertheilt werden können; so wird dieses demselben anmit öffentlich bezeugt.

Würzburg den 26. May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyh. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

---

(Die Erhöhung der Besoldungen der Kapläne und Cooperatoren betr.

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben die fixen Besoldungen der Kapläne und Cooperatoren, welche weniger als 75 fl. rhn. an barem Gelde zu beziehen haben, aus den Einkünften der Wechterswinkler Pfarreyen und Schulenstiftung, so lange dieselben dazu hinreichen werden, auf diese Summe allergnädigst zu erhöhen geruht. Hierüber werden mit allerhöchster Genehmigung folgende näheren Bestimmungen zur Nachachtung gegeben:

1) in die bisher bezogene fixe Besoldung ist nicht nur dasjenige einzurechnen, was ein Kaplan oder Cooperator von dem Pfarrer erhält, bey welchem er angestellt ist; sondern auch jene Einnahmen an barem Gelde, welche er entweder aus Gemeinde-Cassen, oder Gotteshaus-Pflegen, oder sonstigen milden Stiftungen, es sey für gestiftete gottesdienstliche Verrichtungen, oder als daher bereits bewilligte fortwährende oder temporäre Zulage zu beziehen hat. Nur der Betrag, welcher nach der Zusammenstellung dieser Einnahmen an der Summe von 75 fl. abgeht, ist zur Ergänzung aus gedachter Stiftung geeignet. Die Professen der aufgehobenen Klöster, welche als Kapläne oder Cooperatoren angestellt sind, können nur dann auf die erforderliche Zulage Anspruch machen, wenn sie keine Pension beziehen.

2) Die Zulagen werden für das laufende Etatsjahr bewilligt, und nehmen daher mit dem 1ten Oktober 1809 ihrem Anfang.

3) Dieselben sind unmittelbar von jedem Pfarrer für die bey seiner Pfarrey angestellten Kapläne oder für den Cooperator bey der provisorischen Administration der Wechterswinkler Pfarrey- und Schulen-Stiftung zu erheben, und

Digitized by Google

zwar halbjährig, wenn die jährliche Zulage 12 fl. 30 kr. oder mehr beträgt, wenn hingegen die Zulage weniger beträgt; so ist dieselbe am Ende des Rechnungsjahres auf einmal zu erheben.

4) Wenn bey einer Pfarrey mehrere Hülfspriester angestellt sind; so ist zwar eine Quittung über die von der Administration in dem Erhebungs-Termine geleisteten Zahlungen zureichend; jedoch ist in derselben auszudrücken, wie viel für jeden Hülfspriester insbesondere z. B. für den Stadt-Kaplan, für den Kaplan des Filialsorts N. u. s. w. erhoben worden sey.

5) Die Stempelgebühr fällt den Individuen zur Last, für welche die Zulagen geleistet werden.

6) Diejenigen, welche erst nach dem 1ten October 1808 als Cooperatoren angestellt worden sind, haben die Zulage nur nach dem Verhältnisse ihrer Dienstzeit zu beziehen, zu welchem Ende der ersten Quittung, welche für dieselben ausgestellt wird, eine beglaubigte Abschrift ihres Anstellungs-Dekrets beyzulegen ist.

7) Wo seit dem 1ten October 1808 ein Wechsel in den Personen der Kapläne oder Cooperatoren vorgegangen ist, hat der indessen anderstwohin versetzte, oder zu einer Pfarrey beförderte, das ihn betreffende Datum bey demjenigen Pfarrer zu erheben, bey welchem er angestellt war.

8) Da jedem Pfarrer wohl bekannt seyn muß, welche Zulage nach dem 1ten Absatze gegenwärtiger Verordnung zu der Besoldungserhöhung seiner Hülfspriester erforderlich ist; so werden dieselben wegen des aus ihrem Verschulden veranlaßten Mehrbezuges verantwortlich gemacht. Endlich

9) haben Se. Kaiserl. Königl. Hoheit allergnädigst zu entschließen geruht, daß das Salarium derjenigen fünf Kapläne, welche wegen der Beschwerlichkeit ihrer Stationen, ihres längern Dienstalters, und zugleich wegen ihres untadelhaften Wandels, besonders aber wegen ihrer Beywirkung zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnungen eine vorzügliche Rücksicht verdienen, auf 100 fl. rhn. erhöhet werden soll, bis etwa einzelne Pfarreyen durch die Umstände der Zeit in einen Nothstand versetzt werden, welchem nicht anders, als durch Wiedereinziehung dieser erhöhten Zulage gesteuert werden kann.

Das General-Vicariat hat diese fünf Subjecte Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit jedesmal auf zwey Jahre vorzuschlagen, damit diese landesherrliche Unterstützung denjenigen, welche derselben nicht mehr würdig sind, wieder entzogen werden könne.

Würzburg den 5ten Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Kiinger.

Lommel.

(Die Besetzung der Stelle eines Mädchenlehrers zu Königshofen betr.)

Durch den Todsfall des Mädchenlehrers zu Königshofen ist die Schulstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Würzburg am 3. Juny 1809.

## Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

27ten May l. J. den bisherigen Pfarr-Vicar Johann Friedrich Sattes als Pfarrer A. C. zu Ungershausen, und

— — den bisherigen Forstgehülfen Georg Gambichler zum Revierförster zu Marktsteinach

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 8. Juny 1809.

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XItes Stück. Freytag den 23. Junius 1809.

## Bekanntmachungen.

(Prüfung und Preisevertheilung an der großherzogl. Hebammenschule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ermunterung des Fleißes der an der hiesigen Hebammenschule unterrichteten Hebammen aus dem Großherzogthume haben Seine Kaiserlich Königliche Hoheit unter dem 24ten Dezember v. J. allergnädigst bewilligt, daß unter jene drey Schülerinnen, welche sich nach dem Gutachten der Medizinal-Sektion bey der öffentlichen Prüfung am besten ausgezeichnet, und nach dem Zeugnisse des Hebammen-Lehrers während des Unterrichtes besondere Fähigkeiten und Fleiß bewiesen haben, am Ende eines jeden ganzen Unterrichts drey Preise vertheilt werden sollen, von welchen der erste auf 10 fl., der zweyte auf 8 fl., und der dritte auf 6 fl. gesetzt ist.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung erhielten bey der für den Sommerunterricht 1808 vorgenommenen Prüfung folgende Schülerinnen die Preise:

Den ersten: Magdalena Ochin aus Gereuth, Patrim. Ort der Freyherren von Greifenklau;

den zweyten: N. Englertin aus Saal, Landgerichts Königshofen;

den dritten: N. Gütin aus Waltershausen, P. O. des Freyh. von Kaib.

Außer diesen drey Belohnten haben sich ferner durch ihren Fleiß während des Lehrkurses, und durch ihre Prüfung ausgezeichnet, und verdienen nach folgender Ordnung eine öffentliche Erwähnung:

Johanna Jägerin, ledig, aus Kleineibstadt, P. O. des Freyh. v. Münster;

Marta Hambergerin, aus Albertshausen, P. O. der Freyherrn von Wolfskeel; (zugleich als Hebamme in Lindflur aufgestellt).

Ottilia Böhmin aus Unterwaidbehrungen, Landgerichts Neustadt;

Margaretha Geyerin aus Hofheim;

Barbara Hohmännin, aus Lebenhan, Landger. Neustadt.

Hiernächst wurden nebst den genannten noch folgende zur Ausübung der Hebammenkunst für fähig erklärt, und ihnen hiezu die Erlaubniß ertheilt:

Katharina Fischerin, aus Hollstadt, L. G. Neustadt;

Margaretha Kirchnerin, aus Wargolshausen, L. G. Neustadt;

Gertraud Finsingerin, aus Ebersbach, L. G. Neustadt;

Barbara Kaidlin, aus Reiersbach, L. G. Neustadt;

Barbara Fiohrschützin, aus Birkenfeld,

P. O. des Freyherrn von Wöllwart; (zugleich als Hebamme für Ermershausen aufgestellt.)

Anna Bayerin, aus Masbach, L. G. Münnerstadt;

Elisabetha Blenerin, aus Uettingen, P. O. der Freyh. von Wolfskeel;

A. Maria Jordanin, aus Ungershausen, P. O. der Freyh. von Wolfskeel;

Eva Haunin, aus Löhrieth, L. G. Neustadt;

Anna Bauerin, aus Eichenhausen, L. G. Neustadt;

Dorothea Königin, aus Herschfeld, L. G. Neustadt;

Margaretha Gossin, aus Rödelmaier, L. G. Neustadt;

Margaretha Rutrufin, aus Marktallersheim, P. O. der Freyfrauen von Groß und von Redwitz;

Ursula Blumin, aus Schonungen, L. G. Maynberg;

A. Maria Bartin, aus Reichenberg, P. O. der Freyh von Wolfskeel;

Katharina Feserin, aus Arnstein.

Bey der für den Winterunterricht 1809 angestellten Prüfung wurden folgende Schülerinnen der Preise für würdig geachtet:

Des ersten Preises Dorothea Schmidtin, aus Friesenhausen, P. O. der Freyherren v. Dalberg;

des zweyten Margaretha Zellerin, L. G. Homburg a. M.

des dritten Barbara Rüchterin, aus Obereierheim, P. O. des Grafen von Schönborn.

Durch ihren Fleiß während des Lehrkurses und in der angestellten Prüfung haben sich außer den drey Belohnten hervorgethan und verdienen eine öffentliche Erwähnung nach folgender Ordnung:

Margaretha Schottorfin, aus Oellingen, L. G. Röttingen;

Anna Maria Luhin, aus Niederwerrn, P. O. der Freyh. v. Münster;

Elisabetha Feserin, aus Schwebenried, L. G. Arnstein;

A. Maria Hofmännin, aus Hambach, L. G. Maynberg;

Ursula Herbertin, ledig, aus Gernach, L. G. Volkach;

Barbara Hessin, ledig, aus Traustadt, P. O. des Grafen v. Voit;

Katharina Schönbachin, aus Kleinwenkheim, L. G. Münnerstadt;

Elisabetha Braunin, aus Untereierheim, P. O. des Grafen v. Schönborn.

Ferner wurden noch folgende für die Ausübung der Hebammenkunst fähig gehalten, und ihnen hiezu die Erlaubniß ertheilt:

Barbara Luckenbühlin, aus Giebelstadt, P. O. der Freyh. v. Zobel; (zugleich als Hebamme für Herchsheim und Ingolstadt aufgestellt.)

Margaretha Benkertin, aus Sternberg, P. O. der Freyherrn von Guttenberg;

Anna Maria Pfeiferin, aus Aub, L. G. Röttingen,

Apollonia Staudieglin, aus Euerhausen, L. G. Röttingen;

Magdalena Kraftin, aus Gaubüttelbrunn, L. G. Röttingen;

Margaretha Neckermännin, aus Zell, L. G. Würzburg links a. M.;

Ursula Wohlfrommin, aus Randersacker, L. G. Würzburg rechts a. M.

A. Maria Reichertin, aus Seiberigshausen, L. G. Münnerstadt;

A. Maria Kemmerin, aus Höttingen, L. G. Röttingen;

Eva Pfanzerin, aus Wolkshausen, L. G. Röttingen;

A. Maria Schwenkertin, ledig, aus Fuchsstadt, P. O. der Freyherren von Wolfskeel;

Powered by Google

Dorothea Krauſin, aus Niederlauer, L. G. Neuſtadt;
Margaretha Weberin, aus Sulzdorf, P. O. des Freyh. v. Guttenberg;
Sophia Geißin, aus Mühlfeld, P. O. des Freyh. v. Seefried;
A. Maria Hartliebin, aus Semmersdorf, L. G. Werneck;
Katharina Faulſtichin, aus Greßthal, L. G. Euerdorf.

Würzburg den 17. May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyh. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

---

(Die Vorbereitung der proteſtantiſchen Schullehrer zur Prüfung betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da alle proteſtantiſche Schulkandidaten, welche im hieſigen Schul-Seminar aufgenommen oder außerdem als Schullehrer angeſtellt werden wollen, bey der jährlich im September ausgeſchriebenen Prüfung zu erſcheinen haben, ſo werden dieſelben andurch angewieſen, ſich auf die vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände, als Religionslehre, bibliſche Geſchichte, Leſen, Zergliedern, deutſche Sprachlehre, Fertigung ſchriftlicher Aufſätze, Schön- und Rechtſchreiben, Rechnen und Muſik, worauf bey der Prüfung die geeignete Rückſicht genommen wird, gehörig vorzubereiten.

Würzburg den 8. Juny 1809.

Großherzogliche Schul-Commiſſion.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(Die Ausübung der juliusſpitäliſchen Patrimonialgerichtsbarkeit über den Gerichtsbezirk Thüngen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben allergnädigſt zu befehlen geruht, daß die juliusſpitäliſche Patrimonialgerichtsbarkeit über den durch die Verordnung vom 5. April d. J. bezeichneten Gerichtsbezirk Thüngen künftig durch das großherz. Landgericht Karlſtadt nach den Beſtimmungen des §. 2. der beſagten Verordnung vom 5. April d. J. ausgeübt werden ſoll.

Dieſe Anordnung wird hierdurch auf allerhöchſten Befehl zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 9. Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

---

(Die Abhaltung und den Beſuch der öffentlichen Catechiſationen bey den Proteſtanten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mit allerhöchſter Genehmigung Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wird Folgendes verordnet:

Die proteſtantiſchen Pfarrer haben künftig den öffentlichen Catechismus-Unterricht in der

Kirche das ganze Jahr hindurch alle Sonntage, und dann im Winter vom 1. November bis zum letzten März auch alle Mittwoche zu halten, wogegen die eine Bethstunde in der Woche wegbleiben kann, und nur die am Freytage beyzubehalten ist. Die protestantische Jugend hat diesem Cathechismus-Unterricht vom zurückgelegten 8ten Jahre an bis zum zurückgelegten 18ten Jahr zu besuchen, und keines von diesen Unterrichtspflichtigen darf sich vor Verlauf dieser Zeit auf andere als die von dem Pfarrer bestimmten Plätze in der Kirche, während der Catechisation, stellen. Die Aeltern oder Vormünder derjenigen, welche nach den vom Schullehrer zu führenden Absenten-Listen ohne vorgängige Erlaubniß, die nur aus einer erheblichen Ursache vom Pfarrer zu ertheilen ist, dem Unterrichte nichts beygewohnt haben, sind vorerst zu ermahnen, ihre Kinder und Mündlinge zum fleißigen Besuche desselben anzuhalten; in wiederholten Betretnngs-Fällen aber sind sie dem betreffenden Land- oder Patrimonialgerichte anzuzeigen, welches nach Beschaffenheit der Sache und dem Grade der Schuld oder Nachläßigkeit entweder gegen die Aeltern oder Vormünder selbst, oder gegen ihre Kinder und Mündlinge mit angemessenen Zwangsmitteln fürzuschreiten hat.

Würzburg den 13. Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection
als protestantisches Consistorium.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

---

(Die Ernennung des Rechtspraktikanten Georg Joseph Seifert zum Hofgerichts-Advokaten betr.)

Seine K. K. Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben den Rechtspraktikanten Georg Joseph Seifert von Dingolshausen zum Hofgerichts-Advokaten unterm 3. May d. J. allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 13 Juny 1809.

## Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

6ten Junius: den bisherigen Ober-Salzfaktor Carl Wilhelm Winter zu Kissingen zum großherzogl. Salzamtmann;

— den bisherigen L. D. Registraturgehülfen Philipp Haibig, zum Ober-Salzfaktor;

— den Joh. Mayering zum Salinen-Buchhalter;

— den Christian Winter zum Amtsgehülfen bey der Saline;

— den Georg Schrufft, zum Brunnen- und Gradirmeister;

— den Melchior Hofmann zum Zimmermeister;

— den Michael Krampert zum Mauermeister;

— den Johann Hereth zum ersten Schmiedsmeister;

— den bisherigen Südmeister Anton Reuß zum Wagmeister;

— den Adam Hereth zum Südmeister;

— den Barthel Müller zum zweyten Schmiedsmeister;

— den Peter Krin zum Wehrmann der Saline zu Kissingen

zu ernennen;

dann unterm

10ten Jun.: den bisher provisorisch aufgestellten Polizey-Inspektor Ad. Joseph Zänggi, und die Polizey-Commissäre Moriz Bader, Adam Berg, Joseph Anton Braun, Andreas Hemmerth, und Georg Adam Ulrich als solche definitiv anzustellen;

ferner

— den bisherigen Oberkriegs-Commissariats-Aktuar Aloys Reinhard zum Oberkriegs-Commissariats-Offizier mit dem Charakter eines Oberlieutenants

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 21. Juni 1809.

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XIItes Stück. Samstags den 1ten Julius 1809.

## Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Eintheilung der protestantischen Pfarreyen in Distrikte, und die Aufstellung protestantischer Distrikts-Inspektoren betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 9ten Juny 1807. §. 118. haben Seine Kaiserl. Königl. Hoheit, der Erzherzog Großherzog nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1) Die sämtlichen protestantischen Pfarreyen mit den dahin eingepfarrten Ortschaften des Großherzogthums Würzburg sollen in zehn kirchliche Distrikte eingetheilt, und eben so vielen Inspektoren untergeordnet werden.

2) Diese Distrikte sind: Albertshausen, Kleinlangheim, Zeuitzheim, Maßbach, Wetzhausen, Rügheim, Heilgersdorf, Waltershausen, Gersfeld, Thüngen.

3) Der Ite Distrikt Albertshausen enthält in sich die Pfarrey Albertshausen, Uettingen, Rottenbauer, Herchsheim, Unnershausen, dann Westheim, ein Filial von Lindelbach. Der Pfarrer zu Albertshausen wird provisorisch, und in so lange, als Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog eine andere Entschließung nicht fassen werden, die Funktion des Distrikts-Inspektors übernehmen.

Der IIte Distrikt Kleinlangheim besteht aus den Pfarreyen Kleinlangheim, Segnitz, Kitzingen, Buchbrunn, Maynstockheim, Albertshofen, Prichsenstadt; zum Distrikts-Inspektor wird der Pfarrer Weidenbacher zu Kleinlangheim ernennt.

Der IIIte Distrikt Zeuitzheim soll die Pfarreyen Zeuitzheim, Schwebheim, Eschenau, Bimbach und Schernau mit Neuses am Berge in sich fassen; der Pfarrer Junker wird zum Distrikts-Inspektor aufgestellt.

Der IVte Distrikt Maßbach besteht aus den Pfarreyen Maßbach, Obbach, Euerbach, Niederwerrn, Poppeniauer und Thundorf; dem Pfarrer Heimreich wird die Inspektion über diesen Distrikt übertragen.

Der Vte Distrikt Wetzhausen soll aus den Pfarreyen Wetzhausen, Oberlauringen, Friesenhausen, Lentershausen, Eichelsdorf, Sulzdorf und aus der Schloßpfarrey Bundorf bestehen; der Distrikts-Inspektor soll Pfarrer Reinhard zu Wetzhausen seyn.

Der VIte Distrikt Rügheim besteht aus den Pfarreyen Rügheim, Holzhausen, Unterhohenried, Unsinden, Manau, Walchenfeld, Ermershausen, Ditterswind u. Schweinshaupten.

Digitized by Google

Zum Distrikts-Inspektor wird der Pfarrer Graner ernennt.

Der VIIte Distrikt Heilgersdorf enthält die Pfarreyen Heilgersdorf, Memmelsdorf, Burgpreppach, Eyrichshof, Lichtenstein, Altenstein, Maroldsweisach, Hafenpreppach, Bemünden an der Kreck, endlich die Schloßpfarrey Tambach. Der Pfarrer Wolfhardt soll Distrikts-Inspektor seyn.

Der VIIIte Distrikt Waltershausen umfaßt die Pfarrey Waltershausen, Aubstadt, Irmelshausen, Rothhausen, Rappertshausen, Mühlfeld, Roßrieth, Sondheim, Völkershausen, ein Filial von [illegible]im, und Willmars, endlich Weimarschmieden, ein Filial von Hellmershausen. Zum Distrikts-Inspektor wird Pfarrer Menninger ernennt.

Der IXte Distrikt Gersfeld besteht aus Gersfeld, Tann, Neuswarts, Habel, Oberwaldbehrungen, Platz, einem Filiale von Geroda. Zum Distrikts-Inspektor wird der Pfarrer Volkhard ernannt.

Der Xte Distrikt Thüngen besteht aus den Pfarreyen Thüngen, Zeitlofs, Weisenbach, Burgsinn, Weitzenbach, Dittlofsroth, Höllerich, endlich aus Bonnland. Die Inspektion wird dem Pfarrer Sauer zu Thüngen übertragen.

4) Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog behalten sich vor, jenen Orten, welche zur Zeit einem kirchlichen Distrikte nicht zugetheilt worden sind, zu seiner Zeit ihre Bestimmung noch anzuweisen.

5) Die aufgestellten Inspektoren sind die Mittelorgane, durch welche das großherzogliche protestantische Konsistorium den Pfarrern und Vikarien die allerhöchsten Anordnungen Seiner k. k. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs bekannt macht, und die Berichte und Anfragen der in ihren kirchlichen Bezirken angestellten Seelsorger der Regel nach zu empfangen hat. Die Inspektoren werden demnach die Befehle und Anordnungen, sie mögen sämmtliche Pfarrer ihrer Bezirke, oder nur einzelne betreffen, alsbald durch ein Circulare, oder durch Insinuirung der Original-Dekrete denselben verkündigen, und ihre Berichte, Anfragen, Verantwortungen alsbald an das großherzogl. protestantische Konsistorium einschicken. Es bleibt jedoch den Pfarrern unbenommen, ausnahmsweise und aus wichtigen — jedesmal besonders anzuführenden Gründen ihre Berichte unmittelbar an das großherzogl. Konsistorium einzuschicken.

6) Die Inspektoren haben das Recht und die Pflicht, auf den sittlichen Wandel der Pfarrer und Vikare ihres Bezirkes zu wachen, und denselben über etwaige Fehler gegen die Würde ihres Standes, und die Forderungen ihres Berufs bescheidene Erinnerungen zu machen; die Pfarrer und Vikare sind dieselben zu befolgen schuldig; bleiben aber diese Erinnerungen ohne Erfolg, so werden die Inspektoren die vergebens gerügten Fehler zur Kenntniß des großherzogl. Konsistoriums zu bringen angewiesen.

7) Die Inspektoren sind berechtigt und verpflichtet, auf die Amtsverrichtungen der Pfarrer und Vikare ihres Bezirks ein genaues Augenmerk zu richten, über entdeckte Mängel denselben zur schuldigen Befolgung Erinnerungen zu machen, und im Nichtbefolgungsfalle an das großherzogl. Konsistorium zu berichten.

8) Dieselben haben das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht über den öffentlichen Gottesdienst ihres Bezirks, und über den Eifer, mit welchem die Gemeinden hieran Theil nehmen.

9) Dieselben sollen daher vorzüglich darauf sehen, ob sich die sämtlichen Seelsorger zu ihren Predigten und Katechisationen gehörig vorbereiten; zu dem Ende sind dieselben die Aufsätze zu den Predigten sich vorlegen zu lassen berechtigt und verpflichtet.

10) Dieselben sollen wachen, daß die heil.

Digitized by Google

Gefäße, und was sonst zum Kultus gehört, wie auch die Kirchenbücher in gehörigem Zustande erhalten, und hierüber pünktliche Verzeichnisse geführt werden.

11) Nicht minder werden dieselben darauf sehen, ob die Pfarr-Reposituren gehörig geordnet, und in eigenen Schränken aufbewahrt, die Bücher über die Parochial-Handlungen richtig geführt, und besonders diese nach der Verordnung vom 7ten Februar 1804 deutlich und vollständig eingetragen werden.

12) Wenn die Kirchen und Pfarrhäuser baufällig befunden werden, sollen die Inspektoren veranlassen, daß hierüber die geeigneten Berichte an die großherzogl. Landes-Direktion erstattet werden.

13) Dieselben sollen darauf wachen, ob die Pfarrer rücksichtlich der Verwaltung des Kirchenfonds und der Rechnungen, die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten wirklich ausüben, und nach Umständen dieselben bescheiden zurechtweisen, oder an das großherzogl. Konsistorium berichten.

14) Um alle diese Pflichten und Rechte ausüben zu können, werden dieselben jährliche Visitationen anstellen. Ueber das Resultat der ersten Visitation sollen die Inspektoren einen erschöpfenden Bericht an das großherzogliche Konsistorium erstatten, in der Folge aber nur alle fünf Jahre einen Visitations-Bericht einschicken, es wäre denn, daß besonders dringende oder merkwürdige Fälle eine öftere Berichts-Erstattung erheischten.

15) Wenn ein Pfarrer aus dem kirchlichen Bezirke stirbt, oder anders wohin versetzt wird, so werden die Inspektoren die Pfarr-Repositur und was sonst zur Pfarrey gehört, und zum täglichen Gebrauche nicht unentbehrlich ist, unter Siegel legen, dem Pfarrey-Verweser aber nur das laufende Kirchenbuch und was sonst noch zu dem Gottesdienste unentbehrlich ist, gegen Bescheinigung überlassen.

Sollten dringende Fälle die Eröffnung des Siegels nothwendig machen; so werden sie sich selbst an Ort und Stelle begeben, oder hiezu einem benachbarten Pfarrer den Auftrag ertheilen.

16) Dieselben werden nach der Verordnung vom 24. July 1807 alle neu angestellten Pfarrer ihres Distrikts installiren.

17) Endlich behalten Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog sich vor, denselben in Bezug auf ihren Einfluß in das Schulwesen durch Ihre Schulkommission weitere Instruktion zugehen zu lassen.

Würzburg den 13. Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection
als protestantisches Consistorium.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

---

(Den Inhalt und die äußere Form der bey großherzogl. Landes-Direktion einzureichenden Berichte und Vorstellungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Obgleich in den ältern schon bestehenden Verordnungen und insbesondere in jener vom 24ten Jul. 1736. vorgeschrieben ist, daß nie mehrere Betreffe in einem und demselben Berichte angebracht werden sollen, und obgleich in der jüngeren Verordnung vom 18ten Juli 1803 die äußere Form der Berichte und Vorstellungen an die großherzogliche Landes-Direktion genau bezeichnet worden ist, so wird derselben dennoch

von den Unterbehörden und Einzelnen täglich entgegen gehandelt, und hiedurch mancher Aufenthalt in den Geschäften verursacht.

Damit dergleichen Unordnung künftig nicht mehr Statt finde, wird die Beobachtung dieser beyden Gesetze hiemit nachdrucksamst eingeschärft, und mit allerhöchster Genehmigung Seiner k. k. Hoheit verordnet, daß Jeder, welcher in einem Berichte oder einer Vorstellung mehrere heterogene Gegenstände zusammenfaßt, oder die veranlassende höhere Weisung, den Tag derselben, die beygesetzte Nummer und die Zahl der Beylagen auf der Nebenseite nicht anführen wird, unnachsichtlich mit 1 Rthlr. Strafe beigt werden soll.

Würzburg den 21. Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyh. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

---

(Die in den Berichten an die großherz. Landes-Direktion einzuhaltenden Fristen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind verschiedene Unterbehörden in Erstattung der ihnen auf einzelne Gegenstände abgeforderten Berichte äußerst nachläßig. Zur Vermeidung der hiedurch entstehenden Unordnungen und Verzögerung der Geschäfte wird demnach mit allerhöchster Genehmigung Seiner k. k. Hoheit verordnet:

1) In der Regel, wenn nicht eine längere oder kürzere Frist zur Berichts-Erstattung anberaumt worden ist, muß jeder von der großh. Landes-Direktion abgeforderte Bericht binnen 14 Tagen, von dem Tage der Insinuation an gerechnet, unter der Strafe erstattet werden, daß im Unterbleibungsfalle auf Kosten des säumigen Berichtstellers ohne weiters ein Wartbote abgeschickt und durch denselben der Bericht abgeholt werden solle.

2) Glaubt aber der Berichtsteller Gründe zu haben, aus welchen er den abgeforderten Bericht binnen der gesetzlichen oder sonst vorgeschriebenen Frist nicht erstatten kann, so ist er verbunden, sothane Gründe noch vor dem Ablaufe der Frist, der großherzogl. Landes-Direktion vorzulegen, und um Verlängerung derselben zu bitten. Thut er dieß nicht, so tritt die eben besagte Strafe ohne weitere Rücksicht ein.

Würzburg den 21 Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

---

Druckfehler: Im XIten St. des Regierungsblattes Seite 65. §. 2. ist statt mit dem 1ten Octob. 1809 — mit dem 1ten Octob. 1808 zu lesen.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XIIItes Stück. Freytag den 7ten Julius 1809.

## Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Ausübung der juliusspitäl. Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst zu beschließen geruhet, daß dem Sekretär des juliusspitälischen Administrations-Rathes die Verwaltung des juliusspitälischen Patrimonial-Gerichtes Würzburg, welches die Orte Oberdürrbach, Gädheim, Gerolshausen, Helligenthal, und die Höfe Seigenstadt, Rothhof, Salzhof und Jobsthal in sich begreifet, übertragen werden soll; welches hierdurch auf allerhöchsten Befehl öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg am 9ten Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyh. v. Würzburg.
Klinger.
Lommel.

## Weisung
an
sämtliche großherzogl. Landgerichte, Hoheitsämter und Patrimonialgerichte.

(Die Beorderung der Amtsboten zu der Kanzley der großherzogl. Militair-Ober-Commission an den gewöhnlichen Botentagen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um eine hinlängliche Verfügung von der richtigen Ueberlieferung der an die treffenden Behörden ergehenden Weisungen zu erwirken, sah man sich von Seite unterfertigter Stelle in die Nothwendigkeit versetzt, schon unterm 10ten Novemb. 1807 durch ein eigenes Circular sämtliche Landgerichte, Hoheitsämter und Patrimonialgerichte aufzufordern, die gewöhnlichen Amtsboten auf den Botentagen zu Abholung der allenfalls vorhandenen Dekrete an die Kanzley unterzeichneter Stelle zu weisen.

Da nun diesem ungeachtet mehrere der gedachten Amtsboten sich theils gar nicht, theils äußerst seiten meiden, und hierdurch dem schuldigsten Vollzuge der allerhöchsten Anordnungen

nur sträfliche Hinderniſſe entgegen geſetzt werden; ſo wird ſämtlichen Landgerichten, Hoheitsämtern und Patrimonialgerichten in Bezug auf oberwähnte frühere Weiſung aufgegeben, ſämtliche Amtsboten zu befehligen, daß ſich ſolche auf den gewöhnlichen Botentagen um ſo gewiſſer bei diesſeitiger Kanzley zu Abholung der allenfallſigen Dekrete einzufinden hätten, als im Entſtehungsfalle ein eigener Bote von hieraus auf Koſten der ſäumigen Amtsboten mit den treffenden Dekreten abgefertiget werden ſolle.

Würzburg den 27ten Junius 1809.

Großherzogl. Militär-Ober-Commiſſion.

Frhr. v. Stetten.

v. Eckart.

---

## Weiſung
## an ſämtliche Landgerichte.

(Die Verabfaſſung und Einſendung der jährlichen Gemeinde-Holz-Abgabs-Verzeichniſſe betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mehrere Gemeinden haben zeither die Verzeichniſſe, welche über die Abgabe des aus ihren Waldungen benöthigten Bau- und Brennholzes jährlich zu fertigen ſind, und vermöge früherer Verordnungen mit Anfange des Septembers jeden Jahrs eingereicht werden ſollen, lange nach der vorgeſchriebenen Zeit, und oftmals ſo unzweckmäßig verabfaßt eingereicht, daß durch mehrmaliges Zurückſchicken derſelben an die Ortsvorſtände die forſtamtliche Anweiſung verzögert, und hierdurch Störung im Geſchäftsgange veranlaßt wurde.

Sämtliche großherzogl. Landgerichte werden demnach angewieſen, die Gemeinden ihres Bezirks, welche Holz aus ihren Waldungen bedürfen, anzuhalten, ihre jährlichen Holz-Abgabs-Verzeichniſſe mit dem Gutachten des treffenden Revierförſters verſehen, im Monate Auguſt nach dem beikommenden Formulare bey dem Landgerichte einzureichen. Das Landgericht hat dieſe mit dem ſchon früher vorgeſchriebenen landgerichtlichen Zeugniſſe bis 1ten September jeden Jahrs unfehlbar an das einſchlägige Forſtamt einzuſchicken; nach Verlauf dieſes Termins ſind keine Gemeinde-Holz-Spezifikationen mehr anzunehmen, und denjenigen Gemeinden, welche vor Ablauf des Monats Auguſt ihre Holz-Abgabs-Verzeichniſſe in der gehörigen Form nicht eingereicht haben, wird für ſelbiges Jahr kein Holz angewieſen werden.

Würzburg den 28ten Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Kleinſchrod.

Sauer.

---

Digitized by Google

# Designation
über
die Holzabgabe für die Gemeinde N. N. Landgerichts N. N. Revierbezirks N. N. für das Jahr 180

| Namen | | Bedürfniß | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | an Brennholz | | | | | | | | | | | | | an Bau- und Nutzholz | | | | | | |
| | | für die Gemeinde-Glieder | | | | | zur Besoldung | | | | | zum Verkauf | | | | | zu eigenem Bedarf | | | | | zum Verkauf | | | |
| des Walddistricts | der Empfänger | Morgen | Ruthen | Klafter | Wellen | Holzart | Morgen | Ruthen | Klafter | Wellen | Holzart | Morgen | Ruthen | Klafter | Wellen | Holzart | Stück | Dicke | Länge | Holzart | Verwendung | Stück | Dicke | Länge | Holzart |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

## Bekanntmachungen.

(Die dermalen in mehreren Orten des Großherzogthums herrschende Viehseuche betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seit Kurzem äußert sich hier und da eine Viehkrankheit, die sich aber in dem Großherzogthume weiter auszudehnen scheint; vorzüglich betrift sie das Hornvieh. — Diese in Franken schon öfters geherrschte Seuche, ist die sogenannte Maulseuche, oder die Mundschwämme, und bey manchen Stücken auch mit der Klauenseuche verbunden; sie ist, wie Versuche und der Gang der Krankheit erwies n haben, nicht ansteckend, gegenwärtig gutartig und nicht tödlich.

Die wesentlichen Kennzeichen dieser Krankheit sind folgende: Das Thier fängt an traurig er und unempfindlicher zu werden, manches Stück bekömmt Schauder, der Mund fängt an zu geifern, das Thier verliert die Freßlust, und hört auf wiederzukauen; untersucht man die Mundhöhle, so findet man schon anfangende oder wirklich gebildete kleine Blattern entweder an der Zunge oder an den Lippen. Diese Blattern brechen gewöhnlich nach 12 Stunden von selbst auf, bey manchem Stücke bleibt auch die Milch aus, oder sie ist von schlechter Beschaffenheit. Nach 24 Stunden, wenn zweckmäßige Mittel angewandt wurden, und die Krankheit nicht zu heftig war, fängt das Thier schon wieder zu fressen und wiederzukauen an.

Bey solchen Stücken, wo sich die Klauenseuche dazu gesellet, sind die oben beschriebenen Erscheinungen und Zufälle weit heftiger; das Thier kann nicht mehr stehen, die Füße, vorzüglich an den Klauen werden heiß und schmerzhaft, bald hernach bemerkt man kleine Blasen, die übelriechendes Wasser enthalten, selbst aufbrechen und kleine Geschwürchen bilden.

Da das Vieh aber längere Zeit die gehörige Dienste und Nutzung nicht leistet; so verursachet dieses der Landwirthschaft um so mehr Schaden, je länger die Krankheit anhält.

Die Anwendung zweckmäßiger und sicherer

Mittel, eine anhaltende und fleißige der Krankheit angemessene Wartung und Pflege, sind die einzigen Maßregeln, wodurch das Vieh bald wieder gesund und dem Wirthschaftsgewerbe Nutzen bringen wird. Sie bestehen in folgenden:

a. Man reinige den Thieren täglich 4 bis 5mal das Maul mit einem Thee oder Aufguß von Salbey oder Rosmarin, worunter man auf eine Maas ein Loth Salzsäure thut.

b. Da den Thieren das Kauen beschwerlich ist; so trachte man ihnen leicht zu kauende Nahrungsmittel vorzulegen, damit sie wegen Nahrungsmangel nicht noch mehr entkräftet werden. Dergleichen Nahrungsgattungen sind: gekochte Weinblätter, Salat, gestoßener Klee und Gras, Brodsuppen, Mehlsuppen, Kleientrank ꝛc. ꝛc. Dem kranken Vieh die Blattern im Munde aufzukratzen, die Zunge mit Instrumenten heftig zu schaben, machet das Uebel ärger und das Vieh kränker.

c. Um die entkräfteten Thiere wieder zu stärken, übergießt man zerhakte Tannenzweige und Weidenrinde, von jeden gleichviel genommen, mit siedheißem Wasser, und giebt von diesem Trank durchgeseyt und kalt dem Vieh des Tages einigemal zu saufen, und wenn sie ihn nicht saufen, so kann man ihnen täglich 2mal allemal eine Maas einschütten.

d. Diejenigen Thiere, die zugleich mit der Klauenseuche behaftet sind, und kleine übelriechende Geschwüre an oder zwischen den Klauen bekommen, benetze man öfters des Tages mit folgendem Wasser, oder man schlage ihnen mit diesem Wasser benetzte Tücher oft und fleißig über. Nämlich: Eine Handvoll Gerberloh oder 4mal soviel Lohkäs wird in 1½ Maas Wasser bis zu einer Maas eingekocht, wenn es erkaltet, durchgeseyt und 2 Loth Salzsäure darunter gemischt. Nach überstandener Krankheit ist das Schwemmen in fließendem Wasser bey warmer Witterung nützlich. Weiche Streu, Reinlichkeit der Ställe, Schonung der kranken Thiere, vorzüglich Vermeidung des zu frühen Anspannens derjenigen, welche auch an der Klauenseuche litten, sind nebst den obigen Mitteln nicht nur geeignet, das Vieh bald wieder gesund zu machen, sondern sie auch für mögliche Rückfälle zu schützen.

Würzburg den 28. Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

---

(Die Gesuche der Lehrer um eine Unterstützung aus dem Fond von Wechterswinkel betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die sämtlichen Schullehrer werden mit ihren die Stiftung Wechterswinkel betreffenden Gesuchen lediglich zur großherzoglichen Schul-Commission als der geeigneten Behörde angewiesen, mit dem Anfügen, daß es zu neuen Schuldienst-Verbesserungen keiner Gesuche bedürfe, indem zu dergleichen der Bedacht schon von selbst nach den Kräften des Fonds genommen werden wird.

Würzburg den 1. July 1809.

Großherzogliche Schul-Commission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XIVtes Stück. Mittwoch den 3ten August 1809.

## Höchstlandesherrliche Verordnung.

Die Herstellung einer Gleichförmigkeit unter den Protestanten im Großherzogthume in Ansehung der Feyertage betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um die nothwendige Gleichförmigkeit aller protestantischen Pfarreyen in Ansehung der Zahl und Auswahl der Feyertage herzustellen, wird hiermit verordnet:

1) Neben den Sonntagen und den auf solche fallenden hohen Festen werden künftig beybehalten

der Oster- und Pfingstmontag, imgleichen zwey Weihnachts-Feyertage, wenn nämlich der erste nicht auf einen Sonntag fällt;
der Neujahrstag;
das Fest der Erscheinung Christi;
— — — Mariä Verkündigung;
der grüne Donnerstag als ein halber Feyertag;
der Charfreytag;
der allgemeine Buß- und Bethtag;
der Gedächtnißtag der Himmelfarth Christi;
— — — Johannis des Täufers;
— — — Petri Pauli.

Alle übrigen Feyertage, welche hie und da noch statt gefunden haben, sind von nun an insgesamt und allgemein aufgehoben.

2) Der allgemeine Buß- und Bethtag ist auf den ersten Tag des Monats May festgesetzt.

3) In allen protestantischen Pfarreyen ohne Ausnahme wird künftig das Erndte- oder Dankfest am Sonntage vor Martini, ferner die Kirchweihe am Sonntage nach Martini, der Landes-Verordnung gemäß gefeyert.

4) Bey dem feyerlichen Gottesdienste zur Regierungs-Antritts- und Namenstags-Feyer Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs hat es fernerhin sein Verbleiben.

Diese Verordnung wird zur Darnachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 5ten July 1809.

Großherzogliche Landesdirection,
als protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

## Bekanntmachungen.

(Die durch die Cordons-Mannschaft vom 26. Dezemb. v. J. mit 25. März l. J. eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Cordon vom 26ten Dezember v. J. mit 25ten März l. J. angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 20sten Junius 1809.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.

Frhr. v. Stetten.

v. Eckart.

### Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit angestellten Detaschements der großherzoglichen Truppen vom 26ten Dezember 1808 mit 25ten März l. J. angehaltenen, und theils über die Gränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

| Als: | Mörder | Mordbrenner | Falsche Werber | Straßenräuber | Diebe | Betrüger | Schwärzer | Wildschützen | Holzfrevler | Hausirer | Polizey-Uebertreter | Deserteurs: einheimische | Deserteurs: auswärtige | Vaganten: Männer | Vaganten: Weiber u. Kinder | Bettelleute | Summa |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | — | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 1 | 29 | 3 | 6 | 87 | 64 | — | 182 |

(Die Ordnung der Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar betr.)

Im Monate September d. J. wird die für die Aufnahme in das großherzogl. Schulseminar gewöhnliche Prüfung in dem sogenannten Münzgebäude dahier abgehalten, wobey sämtliche Schulkompetenten in folgender Ordnung zu erscheinen haben.

Am 1ten Sept. alle lateinische Schulkompetenten.

" 2ten — die deutschen Schulkompetenten aus den Landgerichten Würzburg links d. M., Gemünden und Haßfurt.

" 5ten — jene aus den Landgerichten Homburg, Würzburg rechts d. M., Gerolzhofen.

Digitized by Google

Am 6ten — jene aus den Landgerichten Fladungen, Ochsenfurt, Rötingen, Kitzingen.

„ 9ten — jene aus den Landgerichten Volkach, Dettelbach, Neustadt, Mellerichstadt.

„ 12ten — jene aus den Landgerichten Hilders, Bischofsheim, Münnerstadt.

„ 13ten — jene aus den Landgerichten Kissingen, Königshofen, Ebern, Eltmann.

„ 15ten — jene aus den Landgerichten Mainberg, Hofheim, Seßlach, Karlstadt.

„ 16ten — aus den Landgerichten Werneck, Euerdorf, Arnstein.

„ 20ten — jene protestantische Schulkandidaten, welche in das großherzogl. Schulseminar aufgenommen und künftighin als Lehrer angestellt werden wollen, wie auch jene protestantische Lehrer, welche in der Folge auf bessere Schulstellen versezt zu werden wünschen, jedoch aber noch nicht dahier geprüft worden sind.

Würzburg den 6. July 1809.

---

(Den Inhalt und die äußere Form der zur Schul-Commission einzureichenden Berichte und Vorstellungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da die bey großherzogl. Schul-Commission einkommenden Vorstellungen und Berichte nicht immer ordnungsmäßig verfaßt sind; so werden die Verfasser derselben auf die im XII. Stücke S. 73. des diesjährigen Regierungsblatts von großherzoglicher Landesdirection erlassene Verordnung, welche hiermit auch für die Schul-Commission geltend gemacht wird, zur genauesten Nachachtung verwiesen.

Würzburg am 20. July 1809.

Großherzogliche Schul-Commission.

Schüll,
in Abwes. des Direkt.

Fuchs.

---

(Den jüdischen Todtenzoll und den Zoll beym Durchgehen jüdischer Brautleute betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da die Absicht und der Geist der allerhöchsten Verordnung vom 30. Decemb. 1806 dahin gieng, alle Gattungen des Judenleibzolls im Großherzogthum Würzburg aufzuheben, aus amtlichen Berichten sich aber ergeben hat, daß der jüdische Todtenzoll und der Zoll bey dem Durchgange jüdischer Brautleute nach dem ältern Herkommen noch gefordert wird, so wird mit Genehmigung Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs hiermit erklärt, daß die so eben bemerkten Arten des Judenleibzolls auch in der Verordnung vom 30. Decemb. 1806 begriffen sind, und

Digitized by Google

daher in Zukunft weder von den landesherrlichen Beamten, noch von den Patrimonial-Aemtern mehr erhoben werden sollen.

Würzburg, am 24ten July 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger.

E. A. Haus.

Lommel.

---

(Die Taggelder für die zum Unterricht hieher kommenden Hebammen, und den Preis der nothwendigsten Geburtshülfe-Geräthschaften betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In den mit dem Großherzogthume neu vereinigten, vormals ritterschaftlichen und andern Ortschaften sind Anstände erregt worden, wie viel einer zum Unterricht in der Geburtshülfe hieher geschickten Hebamme täglich für ihre Wohnung und Verpflegung während ihrer dießfallsigen Abwesenheit vom Hause von der Gemeinde zu zahlen seye?

Zur Hebung dieser Anstände wird verordnet, daß der zu unterrichtenden Hebamme hiefür täglich 45 kr. so lange sie deßhalb vom Hause abwesend seyn muß, zu zahlen seyen, so wie von den vormals schon Würzburgischen Gemeinden auch das nämliche bezahlt wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der in der Verordnung vom 22ten März v. J. bestimmte Preis zu 9 fl. 30 kr. für die nothwendigsten Geräthschaften der Geburtshülfe jezt auf 8 fl. 39 kr. herabgesezt, und daß solche wie zeither bey dem Lehrer der Geburtshülfe, Medicinalrath Elias von Siebold zu haben seyen; wornach dann in den Gemeinds-Rechnungen keine höheren Ausgaben hiefür mehr Platz haben können.

Würzburg den 26ten July 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Werneck.

Klinger.

Sartorius.

---

## Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

22ten d. M. den bisherigen Pfarrer zu Biebelried Caspar Leymeister, als Pfarrer zu Eibelstadt, und den Valentin Thon zum Forstgeometer,

dann unterm

25ten d. M. den bisherigen Land-Commissär von Neustadt Alban Deissenberger zum Hofgerichts-Rathe allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 28. July 1809.

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XVtes Stück. Samstag den 9ten September 1809.

Höchstlandesherrliche

## Verordnung.

(Die allgemeine Weinlese- und Zehentordnung betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Eine allgemeine, das Wohl der Zehentpflichtigen nicht minder, als jenes der Zehentberechtigten, berücksichtigende Verordnung über die Weinlese und die Erhebung des Weinzehents ist ein Bedürfniß der vaterländischen Gesetzgebung. Eine solche Verordnung soll die Veredlung, Reinhaltung, gute und bequeme Einbringung des Mostes — als eines der Haupterzeugnisse Unsers Großherzogthums — und überhaupt die möglichste Sicherung des wirklich erzielten Ertrags der Weinberge zum Zwecke haben, zugleich aber die wohlerworbenen Befugnisse der Zehentberechtigten vor Beeinträchtigung schützen, endlich den Landes- Justiz- und Polizeystellen ihren Wirkungskreis bey dem Vollzuge derselben genau vorzeichnen.

Wir verordnen und befehlen daher:

§. 1.

Alle Jahre soll der Anfang des Herbstes von der Polizey bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

In Unsrer Residenzstadt wird Unsre Landesdirektion auf ein gemeinschaftliches Gutachten der Polizeydirektion, des Verwaltungsraths und des Stadtrentamts den Herbstanfang bestimmen.

§. 3.

Auf dem Lande sollen die Vorstände der Städte und Gemeinden unter Beyziehung zweyer Gutsbesitzer aus der Mitte der Bürger oder Ortsnachbarn ein Gutachten über den Herbstanfang an Unsre Landgerichte erstatten, welche sodann im Einverständnisse mit Unsern Rentämtern den Herbstanfang bestimmen werden. Sollten Unsre Landrichter und Rentbeamten sich nicht vereinigen können, sollen dieselben die Entscheidung Unsrer Landesdirektion einholen.

§. 4.

In den adeligen Gerichtsbezirken bestimmen die adeligen Gutsbesitzer, oder, in deren Abwesenheit, ihre Patrimonialbeamten, nach ein-

Digitized by Google

gezogenen Gutachten der Ortsvorstände und zweyer Gutsbesitzer aus den Gemeinden den Herbstanfang. Nur in solchen Markungen, wo Uns oder milden Stiftungen, oder sonst einem Drittern, das Zehentrecht ganz, oder zum Theil zustehen möchte, sind dieselben an die Einwilligung Unserer Rentbeamten, oder der Verwalter der hierbey interessirten milden Stiftungen und anderer Zehentberechtigten gebunden, und kann eine Vereinigung unter denselben nicht erzielt werden, so sind sie die Entscheidung Unserer Landesdirektion einzuholen schuldig.

§. 5.

In Condominatorten wird unter gleichmäßiger Vernehmung der Ortsvorstände und zweyer Gutsbesitzer aus der Mitte der Gemeinden der Herbstanfang von demjenigen bestimmt, welchem die Verwaltung der Polizey nach Unserer Verordnung vom 9ten Junius 1807 zusteht. Sind aber noch andre Zehentberechtigte vorhanden, soll er sich vorerst mit denselben vereinigen, oder, wenn eine Vereinigung nicht statt haben sollte, an Unsere Landesdirektion berichten.

§. 6.

Um bey der Weinlese und Mostauszehentung eine für die Eigenthümer sowohl, als die Zehentberechtigten, gleich ersprießliche Ordnung einzuführen, sollen die Markungen in einzelne Distrikte oder sogenannte Lauben abgetheilt werden. Nur jene, in welchen der Weinbau ganz unbedeutend ist, sind dieser Eintheilung nicht unterworfen.

§. 7.

Diese Distrikte sollen, so viel möglich, durch natürliche Grenzen, z. B. Gräben, Wege u. dgl. von einander unterschieden werden.

§. 8.

Die Eintheilung der Lauben wird von den Landgerichten und adeligen Gutsbesitzern, oder, in deren Abwesenheit, von ihren Patrimonialbeamten unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen der Herbstanfang von denselben bestimmt wird, ein für allemal verfügt.

§. 9.

Die Reihenfolge der Lauben, und die Dauer der Weinlese für jede Markung wird nach der jährlichen Fruchtbarkeit, der Beschaffenheit der Witterung, und andern zufälligen Umständen, unter Beywirkung jener Autoritäten, welche bey dem Herbstanfange ihr Gutachten zu erstatten, und ihre Einwilligung zu ertheilen haben, von den Polizeybehörden alle Jahre bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht. Was insbesondere die Dauer der Weinlese in jeder Laube betrifft, so wollen Wir, daß solche in so viel Zeit bestehen solle, als für den Gutsbesitzer von mittelmäßigem Wohlstande zur bequemern Vollendung seiner Lese erforderlich ist.

§. 10.

Nach der bestimmten Laubenordnung sind alle Weinbergsbesitzer, sie mögen zehentpflichtig, oder zehentfrey seyn, sich zu richten schuldig.

§. 11.

Wer vor Eröffnung der Laube zu lesen anfängt, soll nicht nur eine Strafe von zehn Gulden rheinisch entrichten, sondern auch den benachbarten Weinbergsbesitzern allen Schaden ersetzen, welchen er durch seine eigenmächtige und voreilige Lese veranlaßt hat.

§. 12.

Den zehentfreyen Gutsbesitzern ist von der §. 10. ausgesprochenen Regel nur dann eine Ausnahme zu bewilligen, wenn durch die Eröffnung ihrer Weinberge kein Schaden für die Nachbarn zu besorgen ist. Auf keinen Fall soll aber die Vorlese früher, als einen oder höchstens zwey Tage vor Eröffnung der Laube gestattet werden.

Digitized by Google

Endlich soll der Vorlesende sich mit einer schriftlichen Erlaubniß der Polizeybehörde versichern.

§. 13.

An die Dauer der Weinlese sind nur die zehentpflichtigen Weinbergsbesitzer gebunden; dem zehentfreyen bleibt es nachzulesen unbenommen. Der zehentpflichtige Weinbergsbesitzer aber, welcher in der bestimmten Zeit seine Lese nicht vollendet, ist schuldig, den Zehentknecht auf seine Kosten herbey rufen, und die Zehentbeere in die nächste Laube, oder in die herrschaftliche Kelter, gleichmäßig auf seine Kosten, verschaffen zu lassen. Sollte ein Verdacht einer Gefährde vorhanden seyn, so sind die Zehentaufseher befugt, auf Kosten des Weinbergsbesitzers einen Zehentknecht an desselben Weinberg bis zur Vollendung der Lese zu stellen.

§. 14.

Die Zehentaufseher sollen die Zehentknechte genau über die Zahl und Eigenthümer der zehentfreyen Weinberge unterrichten, damit weder den Befreyten ungerechte Zumuthungen gemacht werden, noch Zehentpflichtige sich ihrer Pflicht unter dem Vorwande der Zehentfreyheit zu entziehen vermögen.

§. 15.

Da über die Frage, ob ein Weinberg zehentfrey sey, oder nicht, der Regel nach nur alsdann ein Zweifel entstehen kann, wenn eine zeitliche Zehentbefreyung eines Weinbergs behauptet werden will; so verfügen Wir zur Beseitigung aller künftigen Zweifel, daß neugesetzte Weinberge sieben Jahre lang, von der Zeit der neuen Setzung an gerechnet, zehentfrey belassen werden sollen.

Diese Zehentfreyheit soll jedoch den Weinbergen, in denen nur einzelne Stöcke ausgebessert werden, nicht zugestanden werden. Um zum Genusse derselben zu gelangen, muß bey einem unter einem Morgen betragenden Weinberge desselben Hälfte, und bey einem Weinberge, der einen Morgen und darüber enthält, wenigstens ein halber Morgen ganz gewendet, und neu gesetzt werden. Nicht minder soll der Besitzer eines solchen Weinbergs bey dem Zehentherrn oder desselben Rentbeamten, Verwaltern, Bergmeistern oder Aufsehern von seiner neuen Anlage gleich bey dem ersten Beginnen die Anzeige machen, und nach vorgängiger, auf desselben Kosten vorzunehmender Besichtigung gegen 15 Kr. Expeditionsgebühren einen Freyschein gewärtigen, welcher den Namen desselben, die Größe und Lage des Grundstückes, die Veranlassung der Befreyung, die Dauer derselben, und den bestimmten freyzulassenden Theil des Grundstückes enthalten, jährlich bey der Lese dem Bergmeister vorgezeigt, von demselben unter Bemerkung des Jahres und Tages präsentirt, endlich nach verflossener Befreyungszeit zurückgegeben werden solle. Wer diese Anzeige zur obbesagten Zeit unterläßt, verliert seine Ansprüche auf Zehentbefreyung, und wer seinen Freyschein nach Ablauf der Befreyungszeit nicht zurück giebt, soll um einen Reichsthaler gestraft werden. Wer endlich in den letzten sieben Jahren einen Weinberg neu angelegt hat, soll binnen 4 Wochen, von der Verkündigung dieser Verordnung an gerechnet, bey Vermeidung des Verlustes seiner Ansprüche auf die noch guthabende Zeit um einen Freyschein nachsuchen.

§. 16.

Bey der Weinlese soll sich niemand anderer, als geaichter Weinbutten, deren Gehalt zwey und zwey Achtels-Eimer nicht übersteigen darf, bedienen. Von einer zwey und zwey Achtelseimer enthaltenden Weinbutte soll ein Fünftelseimer Zehent genommen werden. Nach dieser Vorschrift sind demnach auch die Zehentkübel abzueichen.

Digitized by Google

Die Weinbutten, welche zwey und zwey Achteis-Eimer enthalten, können mit Unterabtheilungen versehen, oder auch geringere nach Unterabtheilungen als auf die Hälfte, ein Viertheil u. dgl. geaichte Geschirre gebraucht werden. Die Kübel der Zehentknechte sollen gleichmäßig mit solchen Unterabtheilungen versehen werden.

§. 17.

Da uns jedoch die Anzeige gemacht worden ist, daß die Geschirre der meisten Weinbergsbesitzer nicht nach dieser, obgleich durch die Verordnung vom 16ten September 1776 gebothenen Aiche verfertigt seyen; so verordnen und befehlen Wir zwar, daß von jezt an die Weinbutten bey Strafe eines Reichsthalers nebst Confiskation nicht anders, als auf 2⅞ Eimer Würzburgischer Aiche ganz, oder nach Unterabtheilungen, von den Weißküfnern in der Residenzstadt und auf dem Lande gefertigt werden sollen. Bis zum Herbste 1812 wollen Wir jedoch gestatten, daß auch die bisherigen, nicht ordnungsmäßig gefertigten Weinbutten zur Weinlese gebraucht werden. Der Gehalt derselben soll aber durch geschworne Aicher unter der Leitung der Lokalpolizeybehörden genau bestimmt, und in einem aufzudrückenden Stampfe bemerkt werden. Von jenen Weinbutten, welche weniger als 2⅞ Eimer, jedoch nicht unter 2 Eimer enthalten, wird dem ungeachtet ¼ Eimer, von solchen aber, welche mehr als 2⅞ Eimer enthalten, soll nebst ¼ Eimer auch von dem Ueberschusse der Zehent streng genommen werden.

§. 18.

Wer sich bis zum Herbste des Jahres 1812 ungestampfter Gefäße bedient, oder vom Herbste 1812 an andere, als nach Maßgabe des §. 16. gefertigte Weinbutten gebraucht, soll um 5 Gulden gestraft, und im Erfordernißfalle angehalten werden, seine Beere oder Trauben auf seine Kosten umaichen zu lassen. Wer endlich die Aiche oder den Stampf verfälscht, soll in peinliche Untersuchung genommen, und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

§. 19.

Die in den Weinbutten gesammelten Trauben sollen da, wo die Mostung hergebracht ist, bey Vermeidung der Nachmostung, vollständig gemostet werden, ehe zur Auszehentung geschritten wird. Wo aber wegen Mangels an Fuhrwesen, oder wegen der steilen Berge, auf welchen die Weinstöcke gepflanzt sind, die Trauben ungemostet hinweggeschafft zu werden pflegen, wollen Wir es zwar bey diesem Herkommen belassen, befehlen jedoch, daß, wer die Trauben auf dem Boden des Geschirrs einstampft, und die ungemosteten Trauben betrügerischer Weise darüber aufhäuft, in eine Strafe von zehn Gulden, und im Wiederbetretungsfalle in die doppelte Strafe verurtheilt werden, und sich die vollständige Mostung seiner Trauben durch den Zehentknecht gefallen lassen solle.

§. 20.

Aus gerechter Achtung gegen die an verschiedenen Orten hergebrachten, oder vertragsmäßig festgesetzten Normen, und bey Unsrer — nur Ordnung und Beseitigung aller Verkürzungen, keineswegs aber die Auflegung neuer Lasten bezielenden Absicht, belassen Wir es rücksichtlich des Orts, wo ausgezehentet werden soll, bey dem örtlichen Herkommen. Ist demnach bisher am Fasse, an den Weinbergen, an den Thoren und bestimmten Dorfseingängen, oder den Zehentkufen ausgezehentet worden, so soll die Auszehentung an diesen Orten auch in Zukunft vorgenommen werden.

§. 21.

In Orten, wo die Erhebung des Zehents an den Weinbergen hergebracht ist, sollen aber die zur Sammlung des Herbstes bestimmten Weinbutten an dem gemeinen Fuhrwege aufgestellt, und keine Beeren oder Trauben verheimlicht werden.

Digitized by Google

§. 22.

Der Ertrag soll nicht eher, als nach gänzlich abgelesenem Weinberge und entrichtetem Zehent, oder wenigstens nicht ohne vorgängige Anzeige bey dem Zehenter und von demselben geschehene Aufnahme dessen, was einstweilen abgeführt werden soll, hinweggeschaft werden.

§. 23.

Der Zehent soll von dem Ertrage der einzelnen zehentbaren Weinberge erhoben werden. Das Ueberschreiben des schuldigen Zehents von einem Weinberge zum andern, und von einer Laube oder einer Markung zur andern, soll nicht gestattet werden.

§. 24.

Wer eine der §. §. 21. 22. und 23. gegebenen Vorschriften unbefolgt läßt, soll das erstemal in eine Strafe von zehn Gulden — im Wiederbetretungsfalle in das Doppelte verurtheilt werden.

§. 25.

Ist die Auszehentung an den Thoren, oder an bestimmten Dorfseingängen hergebracht, soll niemand, bey Vermeidung einer gleichen Strafe von 10 fl., und im Wiederbetretungsfalle, der doppelten Strafe, Beere oder Trauben ohne Entrichtung des schuldigen Zehents einschwärzen.

§. 26.

Auswärtige Weinbergsbesitzer auf solchen Markungen, wo die Auszehentung an den Thoren, oder bestimmten Dorfseingängen hergebracht ist, sollen bei Vermeidung derselben Strafe den Ertrag nicht eher abführen, als der Zehent an den Weinbergen zur Verschaffung an die Herbstkufe von den Zehentern übernommen worden ist. Die Kosten dieser außergewöhnlichen Auszehentung haben die auswärtigen Weinbergsbesitzer zu tragen, wenn sie nich vorziehen sollten, ihre Beere oder Trauben an den gewöhnlichen Auszehentungsort zu führen.

§. 27.

Wenn Streitigkeiten über die Anwendung der Weinlese- und Zehentordnung zwischen den Zehentpflichtigen und Zehentern entstehen, sind dieselben von dem herbeizurufenden Bergmeister oder Zehentinspektor nach Verordnung zu schlichten. Der Ausspruch desselben soll zwar, weil Angelegenheiten dieser Art keinen Verzug leiden, provisorisch befolgt werden. Es bleibt jedoch dem Zehentpflichtigen, welcher sich beschwert zu seyn erachtet, unbenommen, bei der Lokal-Polizeybehörde seine Klage anzubringen; worauf diese nach summarischer Vernehmung des Bergmeisters oder Zehentinspektors ein Erkenntniß erläßt. Wer von beiden Theilen sich bei diesem Erkenntniße zu beruhigen nicht gedenkt, ergreift bei Verlust seines Berufungsrechts binnen 14 Tagen den Rekurs an Unsre Landesdirektion, welche nach abgeforderten Akten ohne weitern Schriftenwechsel die fragliche Angelegenheit in letzter Instanz erledigt.

§. 28.

Die Strafen, welche die gegenwärtige Verordnung ausspricht, werden auf die Anzeige des Bergmeisters oder Zehentaufsehers, nach vorgängiger summarischer Vernehmung der Angeschuldigten, von der kompetenten Polizey-Behörde erkannt und vollzogen. Diese Strafen fließen in die Kasse desjenigen, welchem die Befugniß der Polizeygewalt zusteht.

§. 29.

Wer sich durch das Straferkenntniß einer Polizeybehörde beschwert zu seyn erachtet, soll seine Beschwerden binnen 14 Tagen, bei Verlust seines

Digitized by Google

Berufungsrechts, bei Unserer Landesdirektion anbringen, welche hierüber nach Einsicht der Akten ohne weitern Schriftenwechsel in lezter Instanz erkennen wird.

§. 30.

Gegen diese Unsre landesherrliche Verordnung, oder eine einzelne Verfügung derselben, darf weder ein Besitzstand, weder ein vorderes rechtskräftiges Urtheil, Privilegium, Vertrag, noch sonst ein Titel des Privatrechts angeführt werden. Gutsbesitzer oder Gemeinden, welche aus den eben angeführten Titeln auf eine Ausnahme von irgend einer Verfügung dieses Gesetzes gerichtlich antragen, sollen daher ohne Weiters abgewiesen werden.

§. 31.

Dieß gilt auch von solchen Gutsbesitzern und Gemeinden, die ihre bisher gehabte Freyheit von einer Laub- und Weinzehentordnung vermittelst eines oneröſen Titels erworben und besessen haben wollen. Es bleibt jedoch solchen Gutsbesitzern und Gemeinden unbenommen, ihre vermeintlichen Ansprüche auf Entschädigung bey der kompetenten Gerichtsbehörde gegen jedermann auszutragen.

§. 32.

In den Vollzug der Weinlese- und Zehentordnung, welchen Wir Unsern Polizeybehörden selbst bey entstehenden Streitigkeiten über die Anwendung des Gesetzes und bey Erkennung der verwirkten Strafen überlassen haben, (§§. 27. 28. 29.) sollen sich Unsere Justizstellen nicht mischen.

§. 33.

Wenn aber durch willkührliche Anordnungen und Maßnehmungen, das heißt: solche, welche weder in der gegenwärtigen Verordnung gegründet sind, noch aus der Natur der Sache hervorgehen, einzelne Gutsbesitzer oder Gemeinden in den ihnen rechtlich gebührenden Herbstertrag gefährdet, wohl erworbene mit und neben der Weinlese- und Zehentordnung wohl bestehende Rechte gekränkt, die Gerechtsame des Aerars, oder einzelner Zehentbesitzer über das rechtliche Maß oder die rechtliche Qualität ausgedehnt, der Besitz oder das Recht der Zehentfreyheit nicht respektirt werden; so bleibt es Unsern getreuen Unterthanen auf den Fall, daß ihre Beschwerden von Unserer Landesdirektion nicht augenblicklich gehoben werden, unbenommen, die richterliche Hülfe anzurufen, welche von Unsern Justizstellen, in so weit die angebrachten besondern Beschwerden und Streitigkeiten reichen, schnell und unpartheyisch ertheilt werden solle.

Diese allgemeine Weinlese- und Zehentordnung soll in gewöhnlicher Art verkündet werden.

Gegeben Werneck den 21ten August 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers
J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchsten Befehl
F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

## Bekanntmachungen.

(Die wechselseitige Auslieferung der Militär-Conscribirten zwischen Baiern und Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Würzburg ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß zur Beförderung des Militair-Conscriptions Wesens jene königlich baierische Unterthanen aus dem Pegnitz- Naab- Retzat- Altmühl- Oberdonau- und Mainkreise, und die großherzogl. würzburgischen Unterthanen, welche sich seit Kurzem in das gegenseitige Gebiet begeben haben, oder noch dorthin sich begeben, und einen Aufenthalt suchen, um sich der Militairpflicht zu entziehen, sogleich, wenn sie sich über ihre Befreyung von derselben nicht hinlänglich ausweisen können, von den Orts- und Amts-Vorständen angehalten, und der nächsten gegenseitigen Amtsbehörde zur Uebernahme angezeigt; — diejenige Unterthanen aber, welche schon länger in dem gegenseitigen Gebiete sich aufhalten, und von der Conscription entweder schon gesetzlich frey, oder für jetzt noch gar nicht zu derselben gerufen sind, nur nach gegenseitiger amtlicher Requisition angehalten, und ausgeliefert werden sollen.

Hiernach haben sich sämmtliche Amts- und Orts-Vorstände genauest zu bemessen, und von Amtswegen bey schon längerem Aufenthalte k. baierischer Unterthanen aus den erwähnten Kreisen auf diesseitigem Gebiete — aber nur auf vorausgegangene Requisition die Militairpflichtige zu arretiren und auszuliefern; so wie ein Gleiches von den k. baierischen Behörden aus jenen Kreisen zu gewärtigen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist auf alle Fremde, die unter dem Vorwande, sich einige Zeit bey Anverwandten aufzuhalten, oder als Knechte, Bediente und Handwerksbursche Dienste zu suchen, in diesseitige Lande kommen, ein genaues Augenmerk zu halten, und sie sind alsbald zur Legitimation: ob sie von ihren Amtsbehörden hierzu Erlaubniß haben, aufzufordern.

Zugleich sind die Unterthanen zu warnen, um sich keine Ahndungen und Kosten bey einer allenfallsigen Entweichung in die benannten k. baierischen Kreise zuzuziehen.

Würzburg am 28. August 1809.

Großherzogliche Landesdirection

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

(Das Examen der Forstkandidaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zur Prüfung der inländischen Forstkandidaten ein abermaliger Concurs auf den 22. und 23. Sept. l. J. anberaumt worden ist, so wird solches andurch Denjenigen, welche bey dem Forstfache angestellt zu werden wünschen, und noch nicht geprüft, oder in der letzten Prüfung nicht bestanden sind, und sich getrauen ein besseres Examen zu bestehen, zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie sich zur festgesetzten Zeit bey der Registratur der großherzogl. Landesdirektion dahier melden können. Uebrigens wird hiebey noch bemerkt, daß diejenigen Forstkandidaten, welche sich nicht schon früherhin, bey großherzogl. Landesdirektion über ihre besitzende Jagdkenntnisse durch ein Oberstjägermeisteramtliches Attest ausgewiesen haben, oder annoch ausweisen können, verbunden sind, noch vor der anberaumten Forstprüfung ein solches beyzubringen.

Würzburg den 6.en Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.

Sündermahler.

Nickels.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Haard Landgerichts Münnerstadt betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers Geis zu Haard Landgerichts Münnerstadt ist die Schulstelle daselbst erledigt worden.

Würzburg am 12. Aug. 1809.

(Die Erledigung der lateinischen Rektorstelle zu Volkach betreffend.)

Die Stelle des lateinischen Rektors in Volkach ist in Erledigung gekommen.

Würzburg am 12. Aug. 1809.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Dettelbach betr.)

Durch den Todesfall des Mädchenlehrers Rizler zu Dettelbach ist die dasige Stelle in Erledigung gekommen.

Würzburg am 12. Aug. 1809.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Abersfeld Landgerichts Mainberg betreffend.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Abersfeld Landgerichts Mainberg, ist die dasige Schulstelle erledigt worden.

Würzburg am 28. August 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XVItes Stück. Montag den 18ten September 1809.

Höchstlandesherrliche

## Verordnung.

(Das Verzeichniß aller Medizinalpersonen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um die genaueste Kenntniß von dem ganzen Personale zu haben, welchem die Gesundheit des Volkes anvertraut ist, haben sämmtliche Landes-Distrikts und Stadt-Physici des Großherzogthums bis Ende Septembers eine Beschreibung des Medizinalpersonals nach den anliegenden 5 Tabellen, von welchen jede auf einen besondern Bogen zu schreiben ist, anher einzuschicken, ein Duplikat dieser Tabellen aber bey dem Physikat aufzubewahren, die sich ergebenden Veränderungen jedesmal darin zu bemerken, und in den nächsten 14 Tagen nach der Veränderung solche anher zu berichten, um auch dahier diese Verzeichnisse in einem stets richtigen Stande erhalten zu können.

Auch müssen diese bey dem Physikate aufbewahrten Tabellen dem nachkommenden Distrikts- oder Stadtphysikus überliefert werden, damit dieser sogleich die schuldige Aufmerksamkeit auf das fragliche Personale richten könne.

Damit aber die Distrikts- und Stadt-Physici diese Auflage jezt und für die Zukunft erschöpfen können, so werden sämtliche praktischen Aerzte und Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte für jezt und in die Zukunft angewiesen, die nach den anliegenden Tabellen erforderlichen Aufklärungen denselben alsbald zu ertheilen, so wie die Distrikts-Commissariate und städtischen Polizey-Direktionen dieselben zur Erreichung dieses Zweckes zu unterstützen haben.

Das hierin sich säumig zeigende Personale ist in dem Physikats-Berichte besonders zu bemerken.

Würzburg den 4ten Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präsident.

Klinger.

Sartorius.

## Tabellarisches Verzeichniß

der praktischen Aerzte in dem Landes- und Physikats-Distrikte

N.

| Wohnort des Arztes | Dessen Name | und Alter | Wo, und seit wann er praktizirt habe? | Wo er gradirt worden? | Ob er eine Prüfung dahier erstanden habe und wann? | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

# Tabellarische

## der Wundärzte in dem Land

| Wohnort des Wundarztes | Dessen Name | und Alter | Wann und wo er geprüft worden? | Ob und wann er die Erlaubniß zur Ausübung erhalten? | Wo — und seit wann er praktizirt habe? | Ob — und wann er als Spital- Cent-Chirurg, oder Todtenbeschauer angestellt worden? |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

# Tabellarische

## der Apotheker in dem Landes

N

| Wohnort des Apothekers | Dessen Name | Ob er einen Provisor, Gehülfen od. Lehrling habe? | Provisor | | | | Geh | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | desselben | | ob und wo er geprüft worden? | wie lange er diese Stelle vertrete? | desselben | |
| | | | Name | Geburtsort | | | Name | Geburtsort |
| | | | | | | | | |

## Tabellarisches Verzeichniß

der Hebammen in dem Landes- und Physikats-Distrikte N.

| Wohnort der Hebamme | derselben Name | und Alter | Wann und wo sie unterrichtet worden? | Wie lange sie diesen Dienst leiste? | Dienstgehalt mit den dazu gehörigen Vortheilen | Welche Orte sie mit versehe? NB. wobei zugleich die Höfe, Mühlen ꝛc. genau anzugeben sind, welche in ihren Geschäftskreis gehören | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Anmerkung. Wenn noch Ortschaften seyn sollten, welche noch gar keine Hebammen hätten, so sind diese am Ende der Tabelle mit ihrer Seelenzahl zu benennen, und ist vorzuschlagen, welche kleinere, nahe gelegene Orte eine Hebamme zusammen erhalten können.

Digitized by Google

# Verzeichniß
## s- und Physikats-Bezirke
## N.

| Ob er auch Geburtshelfer sey? | | Welches Gewerbe er mit der Wundarzney treibe, z. B. Rasiren, Wirthschaft ꝛc.? | Ob, und wann er die Erlaubniß zur Schutzpocken-Einimpfung erhalten habe? | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Was er dießfalls an Gehalt? | und wo er diese Wissenschaft erlernt habe? | | | |
| | | | | |

# Verzeichniß
## - und Physikats-Distrikte

| lfe | | Lehrling | | | | Wann die Apotheke das letztemal visitirt worden? | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wo er nterricht rhalten? | Wie lange er schon in Condition sey? | desselben | | | Welche Vorkenntnisse er habe? | | |
| | | Name | Geburtsort | Alter | | | |
| | | | | | | | |

## Tabellarisches Verzeichniß
### der Thierärzte des Landes- und Physikats-Distrikts N.

| Wohnort des Thierarztes | dessen Name | und Alter | Wann, und wo er unterrichtet worden? | Ob er die Erlaubniß zur Ausübung erhalten, und wann? | Zeit der Praxis | Dienstgehalt und dießfallsige Vortheile | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

## Bekanntmachungen.

(Den Anfang des Unterrichts in der Hebammenkunst an der hiesigen Schule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Gemäß allerhöchster Verordnung wird den 25ten September der 2te Lehrkurs der Hebammenkunst für dieses Jahr an der großherzogl. Hebammenschule in Verbindung mit dem praktischen Unterrichte in der Entbindungs-Anstalt seinen Anfang nehmen. Die großherzogl. Landrichter und Patrimonialbeamten erhalten demnach die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften, wenigstens zwey Tage vor dem Unterrichte mit den nöthigen Attesten zu ihrer Legitimation an den aufgestellten Stadt- und Landhebammenlehrer, Medizinalrath und Professor Elias von Siebold zu senden, und für Bestreitung der Unterrichtskosten nach der jüngsten dießfallsigen allerhöchsten Verordnung die geeignete Verfügung zu treffen;

vom Landgerichte Fladungen aus Rödenschwinden;
vom Landgerichte Homburg a. M. aus Holzkirchen;
vom Landgerichte Kissingen aus Stralsbach;
vom Landgerichte Rötlingen aus Buch;
vom Landgerichte Würzburg rechts d. M. aus Theilheim und Kürnach;
vom Landgerichte Dettelbach aus Prosselsheim und Oberbleichfeld;
vom Landgerichte Euerdorf aus Oberthulba;
vom Landgerichte Mainberg aus Heydenfeld und Hirschfeld;
vom Landgerichte Haßfurt aus Augsfeld;
vom Landgerichte Mellerichstadt aus Sondheim;
von den großherzoglichen Patrimonial-Gerichten aus Saibach, Rimbach, Rothhausen, Bahra, Rappershausen, Memmelsdorf, Eckartshausen mit Allertshausen und Kreisdorf, Altenstein mit Pfaffendorf und Rabelsdorf, Schwebheim, Rottenbauer, Geroldshausen, Darstadt, Bonnland, Irmelshausen, Weimarschmieden u. Remlingen.

Würzburg den 6. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck, Vicepräsident.
Klinger.
Schnetter.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Estenfeld betr.)

Die Pfarrey zu Estenfeld ist durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Würzburg den 11. Sept. 1809.

## Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

28. August den Rechtspraktikanten Lorenz Joseph Straub zum Verwalter des stenderischen Spitals, Rendanten des Juliusspitals und Julius-Universitäts-Receptorats, und zum Verwalter der Stadtschreiberey zu Seßlach;
— den bisherigen Garde-Wachtmeister und Oberstlieutenant Joseph Kunst zum wirklichen Hauptmann des großh. Infanterie Regiments;
7. Sept. die bisherigen Gymnasiums-Professoren Bümm und Schön, zu ordentlichen Professoren an der großh. Universität;
— den Privatdozenten Ambros Rau zum außerordentlichen Professor — und die bisherigen außerordentlichen Professoren Sorg, Ruland, Helser und Geyer zu ordentlichen Professoren an der gr. Universität zu ernennen geruht.

Würzburg den 14. Sept. 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XVIIte. Stück. Montag den 2ten Oktober 1809.

## Weisungen an sämtliche Land- und Patrimonialgerichte.

(Die Reparatur der feuergefährlichen Stellen auf dem Lande betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 2ten Januar 1808 §. 6. ist eine jährliche Visitation der sämtlichen Feuerstätten auf Kosten der Gemeinden festgesezt worden, worauf die Reparatur der feuergefährlichen Stellen sogleich vorgenommen und am Ende eines jeden Jahres der Brandassekuranz-Kommission ein Verzeichniß der vorgenommenen Reparaturen vorgelegt werden soll. Da nach Verlauf des ersten Jahres nur sehr wenige Berichte hierüber eingekommen sind, so werden sämtliche noch im Rückstande befindlichen Land- und Patrimonialgerichte andurch aufgefordert, vorgedachter Verordnung binnen 6 Wochen um so mehr Genüge zu leisten, als nach abermals fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen eigene Bothen zur Abholung der Berichte abgesendet werden sollen.

Würzburg den 22. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Würzburg.
Klinger.
Sartorius.

(Die zur Ungebühr zum Militair-Dienste eingelieferten Landkapitulanten, insbesondere den deßfalls zu leistenden Betrag der Montours- und andern Kosten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem schon mehrmal der Fall eingetreten ist, daß Leute, welche theils früher wirklich ansässig, unentbehrlich, oder untauglich befunden waren, zur Ungebühr an das Militär abgegeben worden sind, und es dergleichen Individuen nicht zugemuthet werden kann, ohne Verschulden den Ersatz der Montours-Kosten, den Beitrag zum Wittwenfonde, dann die Abschiedstaxe zu entrichten; so wird mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. Hoheit ꝛc. sämtlichen Land- und Patrimonialgerichten bekannt gemacht, daß in Zukunft bey Rekruten-Aushebungen auf das genaueste und gewissenhafteste zu Werke gegangen, sofort demjenigen, der einen gesetzlichen Befreyungsgrund für sich hat, bey der Einlieferung an großherzogliche Civil-Cantons-Commission das zu seiner Ausweisung nöthige vorschriftsmäßige Zeugniß mitgegeben werden soll, und dieß um so mehr, als bey sich herauswerfendem entgegengesetzten Falle lediglich von dem Schuldtragenden die Zahlung der fraglichen Posten werde verlangt und unnachsichtlich eingetrieben werden. Würzburg den 19. Sept. 1809.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.
Frhr. v. Stetten.
v. Eckart.

## Bekanntmachungen.

(Die Ausfertigung von Reisepässen von der Polizeydirektion dahier betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da sich über die der Polizeydirektion dahier zustehende Befugniß zur Ausfertigung von Reisepässen ein Anstand erhoben hat, so wird zur Beseitigung aller ferneren Irrungen andurch bekannt gemacht, daß die dahiesige Polizeydirektion befugt sey, nach den hierüber bestehenden Grundsätzen eigene mit ihrer Unterschrift und Siegel versehene Reisepässe auszufertigen.

Würzburg den 22. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Sartorius.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Löhrieth Landgerichts Neustadt betr.)

Durch die anderweite Anstellung des Lehrers zu Löhrieth Landgerichts Neustadt ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 18ten Sept. 1809.

(Die Schutzpocken-Impfung im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Auf allerhöchste Entschließung wird die von der großherzogl. Medizinal-Sektion entworfene Darstellung des Fortgangs der Schutzpocken-Impfung in dem Großherzogthume Würzburg öffentlich bekannt gemacht, und als Beylage mit dem Regierungsblatte unentgeltlich vertheilt.

Würzburg den 20. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

## Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

22. Sept. den vormals kön. baier. obersten Justiz-Rath Joseph Schmitt zum landesherrlichen Fiskal mit dem Titel und Range eines großh. Landes-Directions-Raths und unterm

22. Sept. den bisherigen Revierverseher Michael Hauerwaas zu Oberschleichach zum Revierförster allda, und

— — den bisherigen Revierverseher zu Kirchschönbach Georg Hoffmann zum Revierförster zu Pröisdorf allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 24. Sept. 1809.

Nebst einer Beylage.

Beylage zum XVII. Stück des Regierungsblatts.

# Darstellung der Fortschritte der Schutzpockenimpfung im Großherzogthume Würzburg.

Die Fortschritte der Schutzpocken-Impfung im Großherzogthume Würzburg haben ganz den Maßregeln entsprochen, welche zu diesem Zwecke angeordnet wurden. Seit dem Jahre 1803 bis zum Ende 1807 sind 17,210 Kinder geimpft worden, ohne diejenigen in Anschlag zu bringen, welche in den vorhergehenden Jahren vaccinirt wurden. Im November 1807 wurde eine gänzliche Impfung im Großherzogthume Würzburg verordnet, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1808 dergestalt beendigt wurde, daß in allen Distrikten, nur die inzwischen Neugebornen, und einige wenige Kränkliche für die Fortsetzung der Impfung zurück sind. Vom 1ten Jänner 1808 bis iezten Junius wurden 23,131 Kinder, 11,471 männlichen, 11,660 weiblichen Geschlechtes geimpft, und 308 wurden von Menschenblattern befallen, wovon 31 starben.

Seit der Einführung der Schutzpocken-Impfung beobachtete man keine Blattern-Epidemie, welche sich auf mehrere beysammen liegende Orte zugleich verbreitet hätte; nur hier und da zeigten sich die Menschenblattern in einzelnen Orten, wie im Jahre 1807 im Orte Königshofen, Landgerichts Röttingen, in Zellingen, Landgerichts Karlstadt, und in Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg links des Mains. Die Blattern wurden theils durch Reisende, theils von den Grenzorten eingebracht; eine strenge Sperre der Häuser, in welchen sich Blatternde befanden, und die schleunige Impfung der pockenfähigen Jugend hinderte aber selbst in den Orten, wo sich die Ansteckung gezeigt hatte, die fernere Verbreitung derselben. Gegen das Ende des Jahres 1807 zeigten sich die Menschenblattern fast in allen auswärtigen Grenzpunkten des Großherzogthums Würzburg, und, um ihre Ausbreitung, auch wo möglich, selbst ihr Eindringen zu verhindern, wurden die bisher gegen einzelne Orte vollzogenen Maßregeln zu einer allgemeinen unterm 21ten November 1807 erlassenen Verordnung erhoben, und, ohne den geringsten Zwang, der ganze Zwek erreicht. Die Polizeybehörden, Physiker und Pfarrer haben zur allerhöchsten Zufriedenheit gleichthätig zusammen gewirkt, und nur in etlichen Orten konnte die Blatternansteckung Platz greifen. Auf diese Weise wurden den Impfärzten vollständige Listen der pockenfähigen Jugend in die Hände gegeben, die Belehrung von Seite der Impfärzte sowohl, als von Seite der Polizeybehörden, Pfarrer und Schullehrer, welche vorzüglich durch ihre Gegenwart beym Impfgeschäfte das Landvolk aufmunterten, stimmte den größern Theil dahin, daß die Eltern freywillig ihre Kinder zur Impfung brachten. Um aber auch diejenigen, welche mit dem

besten Willen die Impfung ihrer Kinder wünschten, allein wegen Krankheit oder unabwendbarer Hindernisse, diese noch nicht der Impfung unterwerfen konnten, gegen die Gefahr der zufälligen Ansteckung von den Menschenblattern zu sichern, um im Falle des Erscheinens der Menschenblattern ihre Ausbreitung zu verhindern, und zugleich durch anderweitige Maßregeln dem Eintritt einer Epidemie vorbeugen zu können, ward es nöthig, jedes Haus, in welchem sich Spuren der Menschenblattern zeigten, auf der Stelle zu sperren, und jeden Umgang aller Bewohner des angesteckten Hauses mit den Orteinwohnern ganz abzuschneiden. Durch den Vollzug dieser Maßregel hat sich nicht nur die schützende Eigenschaft der Schuzpocken, sondern auch die Hanssperre als zweckmäßiges Mittel belehrend erwiesen, die Verbreitung der Ansteckung zu hemmen. Der erste und wichtigste Fall zeigte sich in den Orten Eriabrunn und Hettstadt; in dem ersten Orte erschienen die Blattern, man sperrte das Haus, die Wache wurde aber mit Gewalt hinweggetrieben, und die ansteckende Krankheit verbreitete sich nun schnell in beiden Orten. In Eriabrunn wurden 48 und in Hettstadt 35 von den Menschenblattern befallen. Um die Verbreitung derselben in andern Orten, besonders bey der Nähe der Residenzstadt zu hindern, wurden beyde Ortschaften den 24. Hornung mit einem militärischen Kordon von 40 Mann Cavallerie und 40 Mann Infanterie strenge gesperrt, so, daß Niemand heraus gelassen wurde. Jeder Ort erhielt seinen eigenen Arzt, und einen Civil-Commissär, welche ebenfalls der Sperre sich unterwerfen mußten. Die Civil-Commissäre wurden beordert, die Gemeinden von der ergriffenen Maßregel zu belehren, selbe zur strengsten Folgeleistung zu ermahnen, die Polizey, und in unverschieblichen Fällen die Justiz zu handhaben, für die Darreichung der nothwendigen Lebensbedürfnisse an dürftige Gemeinds-Nachbarn Sorge zu tragen, und, wenn es überhaupt an Lebensbedürfnissen fehlen sollte, ein Verzeichniß der Lebensmittel und Arzneyen, wie auch die etwa nöthigen Berichte oder Schreiben einzelner Individuen zur bestimmten Stunde nächst den angewiesenen Militärposten abzulegen, wogegen das Landgericht die verlangten Bedürfnisse und die nöthigen Weisungen ebenfalls zur bestimmten Stunde an derselben Stelle niederlegte. Nebstdem ward den Commissären aufgetragen, von dem Zustande der Orte alle 3 Tage Bericht zu erstatten, und über alle Vorfälle ein genaues Tagbuch zu führen. Die Aerzte erhielten die Weisung, sowohl die an Blattern darnieder liegenden, als alle andern erkrankenden Individuen zu behandeln, alle von Blattern ergriffenen Kinder in einer Tabelle genau zu verzeichnen, mit Angabe der Haus-Nummer, des Namens der Eltern, Geschlechts, Alter und Dauer der Krankheit alle 3 Tage über den Stand der Krankheit zu berichten, den Kindern, welche noch nicht von Blattern ergriffen waren, die Schuzpocken einzuimpfen, die leztern Blatternkranke, so wie sie in den Zeitpunkt der Wiedergenesung treten, sogleich anzuzeigen, und überhaupt mit dem Civil-Commissär zur strengen Einhaltung der Sperre thätig mitzuwirken. Als Civil-Commissäre wurden ernannt: die Rechtspraktikanten Dorsch und Rottmann, als Aerzte die Doktoren Helferich und Sartorius. Sie kamen alle ihrer Instruction genauest nach.

Die Sperre des Orts Hettstadt dauerte bis zum 17. März, wo sich nur noch in 3 Häusern Blatternkranke vorfanden, welche allein gesperrt blieben; und die des Orts Eriabrunn wurde den 18. März aufgehoben, wobey nur ein Haus gesperrt blieb. Der Erfolg war, daß sich in keinem der angrenzenden Ortschaften Menschenblattern zeigten; auch war dieses ernste Beyspiel von so allgemeinem Einfluß, daß jede Gemeinde dringendst um baldige Impfung ihrer Kinder bat. Gewiß ist es also dieser schnellen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung zuzuschreiben, daß, während in

Digitized by Google

den meisten angrenzenden Orten die Blattern sich epidemisch zeigten, z. B, in dem großherzoglich Badisch-Salmischen Orte Geechsheim, wo bis 36 an den Menschenblattern starben, in dem diesseitigen Gebiete nur hiee und da einige wenige Kinder, welche noch nicht geimpft waren, von Blattern befallen wurden, wie das nachstehende tabellarische Verzeichniß ausweißt. — In jedem dieser Fälle ward die strenge Sperre eingehalten, und so gelang es fast durchgängig, die Blattern abzuhalten, bis auf die Städtchen Dettelbach, Haßfurth, das Patrimonial-Amt Schackau und die Orte Wüstenbirkach, und Römelsdorf, Distrikts Ebern, wo die Blattern zahlreichee um sich griffen. In den übrigen Orten, in welchen die Blattern sich zeigten, hemmte einerseits die Sperre und anderseits die Vaccination das weitere Verbreiten der Krankheit.

Durch diese Thatsachen, welche eine sorgfältige Aufsicht über das Impfwesen an Handen geben, ist man in den Stand gesezt, folgende Resultate über die Schutzpocken-Impfung aufzustellen:

Binnen 6 Jahren wurden mehr als 40,594 Kinder geimpft, wovon 471 Impfungen nicht hafteten. Wo die Impfung des erstenmahl nicht anschlug, wurde sie zu wiederholten Mahlen versucht, und von Jenen, bey welchen auch die wiederheite Impfung nicht hastete, wae es durchaus im Zweifel, ob sie nicht schon die Menschenblattern erstanden hätten.

Bey den vielen Gelegenheiten, bey welchen Menschenblattern epidemisch sich zeigten, hat man keinen einzigen Fall beobachtet, wo ein Kind nach erstandenen ächten Schutzpocken mit Menschenblattern befallen worden sey. Es ereigneten sich zwar Fälle, wo dieses angegeben wurde, allein sie wurden sorgfältig untersucht, und bey den meisten ergab sich, daß falsche Blattern für Menschenblattern von den Laien angesehen worden waren. Solche Fälle haben der guten Sache auch nicht geschadet, da man sich angelegen seyn ließ, das Publikum durch zweckmäßige Belehrung zu überzeugen. Einige wenige Kinder, welche geimpft waren, wurden zwar mehrere Zeit nachher von den Menschenblattern ergriffen; allein man hat sich überzeugt, daß hieraus gar keine einschränkende Folgerung gegen die schützende Eigenschaft der Schutzpocken gezogen weeden könne. Denn aus den Untersuchungs-Akten hat sich erwiesen, daß die Kinder zwae geimpft woeden waren, daß aber die Impfärzte nicht nachgesehen hatten, ob die Impfung wirklich angeschlagen habe oder nicht? oder, ob ächte Schutzpocken erfolgt seyen? und die Aussagen der Eltern haben erhärtet, daß nach der Impfung zwae am 3. Tage Pustein erschienen, aber am 5., 6. Tage wieder abgetroknet seyen, ohne Erscheinung der peripherischen Röthe und des Fiebers, somit ohne den eigenthümlichen Verlauf der schützenden Pocken. Man hae sich deßhalb veranlaßt gefunden, bis 130 Kinder, welche von einem hierin nachläßigen Arzte geimpft waren, wieder oculiren zu lassen.

Bey 15 derselben schlug die Impfung an, und die Schutzpocken hatten ihren charakteristischen Verlauf. Bey den übrigen hielt man die drittmalige Impfung für überflüßig, weil auch an den ersten Impfstellen die den Schutzpocken eigenthümliche Naeben vorhanden waren.

Alle diese Thatsachen zusammen genommen bestätigen den Erfahrungssatz, daß von der ganzen Summe der Geimpften kein Subjekt, welches ächte Schutzpocken erstanden hatte, bey der mannigfaltigsten Gelegenheit der Ansteckung von Menschenblattern befallen worden sey. Der Erfolg der bey dem Erscheinen der Menschenblattern ergriffenen Maßregeln beweiset also, daß die weitere Verbreitung der Ansteckung durch strenge Sperre und durch Impfung der pockenfähigen Jugend gänzlich gehemmt werden können.

Dieses Resultat war der Zwek der ergriffenen Maßregeln, und durch seine Realisirung ist das

Digitized by Google

Publikum von ihrer Wohlthätigkeit überzeugend belehrt. Das beygefügte Verzeichniß zeigt, mit welcher Thätigkeit das Ganze betrieben wurde, wobey kaum ein Ort des ganzen Großherzogthums zurück geblieben ist. Die Polizeybehörden, Physiker und Pfarrer haben sich durch ihren unverdrossenen Eifer der allerhöchsten Zufriedenheit würdig gemacht, und ihrer besonders ausgezeichneten Thätigkeit wegen verdienen außer den bereits öffentlich Erwähnten noch Folgende eine öffentliche Belobung:

In der Residenzstadt Würzburg der Medizinalrath Horsch; die Physiker Dr. Neubert zu Hofheim; Dr. Thein in Röttingen; Dr. Fegelein, dermahl Physikus in Münnerstadt wegen des Landgerichts Würzburg j. d. Mains; Dr. Reuß in Kitzingen; Dr. Schöller in Ochsenfurth; Dr. Laubreiß in Bischofsheim, Dr. Medikus in Königshofen; Dr. Heßler in Volkach; Dr. Rebholz in Hasfurth; Dr. Doser in Homburg, und Dr. Wohlgemuth in Mellerichstadt; dann die Doktoren Lesch in Gerolzhofen, nun Physikus in Euerdorf, Heinrich in Wernek, Weigand in Goßmannsdorf, Stahl in der Tann. — Die Wundärzte Weisensee in Aisleben, Büchler in Kißingen, Fenneberg und Schneider in Würzburg, Helmann in Haßfurth, Göpfert in Rimpar, Kirschner in Hilders, Rau in Gemünden, Schmitt in Gräfendorf, Kellermann in Gerolzhofen, Wackenreuter in Münnerstadt, Kappler in Ebern, Rauchenberger in Bütthard, Bauer in Seßlach, Eck in Eltmann, Schipper in Bischofsheim; Eschenbach in Karlstadt, Röding in Prölsdorf, Hofrichter in Schüßelfeld, Bachmann in Mainberg, Wahler in Wipfeld, Eulenhaupt in Arnstein und Schäfflein in Fladungen.

Nebst den Impfärzten haben sich besonders verdient gemacht, die großherzogl. Polizeydirektion in der Residenzstadt Würzburg, Landrichter Jäger diesseits d. M., Pfarrer Bohlig zu Rimpar, Pfarrer Langmantel und Kantor Amorsbach zu Gerbrunn, Pfarrer Oegg zu Lengfeld, die Schullehrer zu Lengfeld und Rottendorf, der Bürgermeister zu Randersacker, die Schuldheißen zu Veitshöchheim und Unterdürrbach; Landrichter Behr jens. des Mains, Dechant Reichard zu Unterleinach, Pfarrer N. zu Oberleinach, Patrim. Beamter Pfitzer zu Albertshausen, Schuldheiß Schmitz zu Margetshöchheim, Schuldheiß und Schullehrer zu Kleinrinderfeld, Pfarrer Schwab in Bischofsheim, Pfarrer Schmitt von Weisbach, Kaplan Ekart zu Oberbach, Schullehrer Schmitt zu Oberweisenbrunn, Schull. Geiß zu Sandberg, die Schullehrer zu Silberhof und Wildflecken, und der Schuldheiß in Rottenhein, Patrim. Beamt. Welkard, und Pfarrer Volkard in Gersfeld. Landrichter Kleinschrod und sämmtl. Pfarrer des Landgerichts Detteibach. Territorial-Commissär Rükert in Seßlach, Landrichter Wolz zu Ebern, Dechant Hellwig zu Pfarrweisach, Pat. Beamt. Schiehreth in Markt Burgpreppach, Pat. Beamter Weikard in Pfaffendorf, Pat. Beamter Will in Gereuth, Pfarrer Jennes zu Autenhausen, Pfarrvikar Neßler und Schuldheiß Rothaug zu Neuendorf, Schuldh. Heinlein zu Autenhausen, die Schuldh. zu Jeßerndorf und Eckartshausen, dann die Gemeinden zu Eckardshausen und Römelsdorf, welche bey ausgebrochenen Blattern freywillig die Wache zur gehörigen Sperre übernommen haben. Landrichter von Ekart zu Eltmann, Pfarrer Hofmann zu Limbach, nun in Zellingen; Landrichter Mayer, Pfarrer Kern, nebst den Kapiänen Gensler, Trost und Guck, (ietzterer nun Pfarrer in Schleichach) in Fladungen; Schullehrer Eyring und Schuldheiß Omert zu Ginolfs, Pfarr. Mühlig zu Höllerich, Pfarr. Hartmann zu Zeitlofs, Bürgermeister Kemrer zu Burgsinn, Schuldh. Schneider zu Völkersleyer, und sämmtl. Schullehrer des Territorial-Distrikts zu Wolfsmünster. Landrichter Wirth zu Gerolzhofen, Pfarrer Zeller und Kaplan Neugebauer zu Donnersdorf, Kaplan Heller zu Dingolshau-

Digitized by Google

sen, Kaplan Werner zu Frankenwinheim, und Schullehrer zu Dampfach. Landrichter Geßert, Kaplan Wolf und Kooperator Richarz zu Haßfurth, Pfarr. Schmitt zu Unterhohenried, die Schuldh. zu Ottendorf, Preppach, Grum und Augsfeld; Landrichter Haas zu Hilders, Pfarr. Kuchenbrand, und Kaplan Geiß zu Kleinsaßen, Curatus Sprenke in Wickers, die Schullehrer Spiegel zu Wüstensachsen, Krik zu Lahrbach. Landrichter Stecher in Hofheim; Pat. Beamter Ziegler zu Stockach, Pfarrer Luzelberger zu Dietenswind, Pfarrer Gramer zu Rügheim, Schull. Geupert zu Gosmansdorf. Dechant zu Karlstadt, Pfarrer zu Lautenbach, Pfarrer Metzger zu Retzstadt, Pfarrer zu Thüngen, Pfarrer zu Heßlar, und Kaplan zu Zellingen, dann die Schuldheißen zu Stetten und Zellingen. — Die Pfarrer in Sulzfeld, Lahr und Wülfertshausen, und Pat. Beamter zu Waltershausen, Distrikts Königshofen. Die Landrichter Kelleri in Münnerstadt, und Schwarz in Neustadt. Pfarrer Jäger zu Ochsenfurth, Pfarrverweser Sinner zu Hohestadt, Pfarrer Burk zu Herchsheim, Schullehrer Schäfer zu Hopferstadt, Walk zu Eßfeld, Zink zu Kleinochsenfurth; die großherzoglichen Beamten Kummer zu Prölsdorf, und Thambusch zu Schlüsselfeld; Landrichter Linder zu Aub und Aktuarius Pfriem zu Röttingen, Pfarrer Schmitt zu Gaurettersheim mit den Kaplänen Fleischmann und Fröhlig; Pfarrer Heer zu Euerhausen, Cooperator Fuchs zu Sonderhofen, Schuldheiß Berr zu Büttthard, Nekermann zu Oeßfeld, Schullehrer Hopf zu Baldersheim, Landrichter Kast und Pfarrer Kast in Volkach, Patrimonial-Beamter Greß in Zeuzleim, dann sämtliche Pfarrer, Schullehrer und Schuldheißen dieses Landgerichts.

# Tabellarisches Verzeichniß

über die in der ersten Hälfte d. J. 1808 im Großherzogthume Würzburg vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen und beobachteten Menschenblattern.

| Landes-Distrikte | Schutzpocken-Impfungen | | | | Menschen-Blattern | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | männlich | weiblich | angeschlagen | | befallen | gestorben |
| | | | gut | nicht | | |
| Arnstein | 585 | 529 | 1112 | — | — | — |
| Bischofsheim | 359 | 335 | 672 | — | — | — |
| Dettelbach | 385 | 416 | 800 | 1 | 37 | 8 |
| Ebern mit Seßlach | 676 | 709 | 1375 | 10 | 25 | 2 |
| Eltmann | 135 | 136 | 271 | — | 8 | — |
| Euerdorf | 114 | 82 | 194 | 2 | — | — |
| Fladungen | 155 | 155 | 310 | — | — | — |
| Gemünden, mit dem Distrikte Wolfsmünster | 585 | 578 | 1163 | — | — | — |
| Gerolzhofen | 493 | 500 | 941 | 52 | 6 | — |
| Haßfurth | 202 | 233 | 414 | 21 | 64 | 2 |
| Hilders | 432 | 430 | 861 | 1 | 63 | 11 |
| Hofheim | 392 | 427 | 800 | 19 | — | — |
| Homburg | 222 | 223 | 445 | — | — | — |
| Karlstadt | 368 | 388 | 753 | 3 | 2 | — |
| Kissingen | 491 | 472 | 963 | — | — | — |
| Kitzingen | 298 | 285 | 583 | — | — | — |
| Königshofen | 518 | 509 | 1008 | 19 | 1 | — |
| Mainberg | 464 | 475 | 925 | 12 | — | — |
| Mellerichstadt | 186 | 208 | 394 | — | 1 | — |
| Münnerstadt | 439 | 424 | 863 | — | 5 | — |
| Neustadt | 379 | 433 | 794 | 18 | — | — |
| Ochsenfurth | 406 | 423 | 820 | 9 | 5 | — |
| Prölsdorf | 34 | 36 | 68 | 2 | — | — |
| Röttingen | 417 | 428 | 820 | 25 | — | — |
| Schlüsselfeld | 43 | 38 | 81 | — | — | — |
| Volkach | 365 | 400 | 765 | — | — | — |
| Werneck | 623 | 615 | 1233 | 5 | — | — |
| Würzburg, rechts des Mains | 795 | 843 | 1634 | 4 | 10 | 1 |
| — — links des Mains | 629 | 658 | 1272 | 15 | 79 | 6 |
| — — die Residenzstadt | 303 | 276 | 579 | — | 2 | 1 |
| Summa | 11471 | 11660 | 22913 | 218 | 308 | 51 |

Digitized by Google

# Verzeichniß

der Namen und Wohnorte der zur Impfung mit Schutzpocken berechtigten Aerzte im Großherzogthume Würzburg, mit bemerkter Zahl der, von einem jeden in der ersten Hälfte d. J. 1808 Geimpften.

| Namen und Wohnorte der Impfärzte nach der alphabetischen Ordnung der Landes-Distrikte. | Anzahl der Geimpften |
|---|---|
| **Arnstein** | |
| Zentchyrurg Eulenhaupt allda | 599 |
| **Bischofsheim** | |
| Physikus Dr. Laubreis | 315 |
| und gemeinschaftlich mit | |
| Zentchyrurg Schipper allda | 357 |
| **Dettelbach** | |
| Physikus Dr. Zettner | 294 |
| Zentchyrurg Ott allda | 139 |
| Schmitt und Stübel zu Mainstockheim | 97 |
| **Ebern** | |
| Dr. Ditz | 150 |
| Zentchyrurg Kappler | 637 |
| " Dr. Bauer allda | 437 |
| Chyrurg Eisner zu Eirichshof | 117 |
| " Sorger zu Pfaffendorf | 44 |
| **Eltmann** | |
| Chyrurg Eck allda | 272 |
| **Euerdorf** | |
| Phys. Dr. Eglau, nun Phys. zu Hilders | 196 |
| **Fladungen** | |
| Zentchyrurg Schäflein allda | 226 |
| **Gemünden** | |
| Zentchyrurg Paul allda | 386 |
| " Schmitt zu Gräfendorf | 418 |
| Chyrurg Weigandt zu Zeitlofs | 215 |
| " Stephan zu Burgsinn | 203 |
| **Gerolzhofen** | |
| Dr. Lesch, nun Physikus zu Euerdorf | 480 |
| Zentchyrurg Kellermann allda | 248 |
| Chyrurg Bauer allda | 89 |
| Zentchyrurg Zinser zu Prichsenstadt | 98 |
| **Haßfurth.** | |
| Physikus Dr. Rebholz | 270 |
| Zentchyrurg Hellmann allda | 137 |
| **Hilders** | |
| Zentchyr. Kirschner allda | 340 |
| Dr. Stahl | 272 |
| und Chirurg Kling zu Tann | 250 |
| **Hofheim** | |
| Phys. Dr. Neubert allda | 812 |
| **Homburg** | |
| Phys. Dr. Doser | 275 |
| Zentchyrurg Schüßler | 102 |
| Chyrurg Hetrmann allda | 19 |
| " Lohr zu Neubrunn | 49 |
| **Karlstadt** | |
| Zentchyrurg Eschenbach allda | 508 |
| Chyrurg Göpfert zu Zellingen | 82 |
| " Böhm zu Eusenheim | 165 |
| **Kissingen.** | |
| Oberzentchyrurg Büchler allda | 900 |
| Chyrurg Dittelberg zu Hohn | 24 |
| **Kitzingen** | |
| Phys. Dr. Reuß | 202 |
| Chyrurg Hecht | 78 |
| " Burlein | 45 |
| " Weiß allda | 34 |
| " Dülk zu Großenlangheim | 140 |
| " Schmitt zu Kleinlangheim | 105 |
| " Weber zu Sulzfeld | 65 |
| **Königshofen** | |
| Phys. Dr. Medikus | 148 |
| Chyrurg Weisensee allda | 565 |
| " Schmachtenberger zu Saal | 61 |
| " Heumann zu Waitershausen | 71 |
| " Zinn zu Irmelshausen | 50 |
| " Herbert zu Großdardorf | 186 |
| **Mainberg** | |
| Dr. Schmitt aus Schweinfurth | 48 |

| Namen und Wohnorte der Impfärzte, nach der alphabetischen Ordnung der Landes-Distrikte | Anzahl der Geimpften |
|---|---|
| Zentchyrurg Bachmann zu Schonungen | 590 |
| Chyrurg Sauer zu Grafenrheinfeld | 165 |
| **Mellerichstadt** | |
| Physikus Dr. Wohlgemuth | 152 |
| Dr. Röder | 31 |
| Zentchyrurg Weiß allda | 158 |
| **Münnerstadt** | |
| Zentchyrurg Wackenreuter | 620 |
| Chyrurg Held allda | 133 |
| **Neustadt** | |
| Dr. Brandner | 816 |
| Dr. Blüm allda | 81 |
| **Ochsenfurth** | |
| Physikus Dr. Schöller allda | 308 |
| Dr. Weigand zu Gößmannsdorf | 232 |
| Chyrurg Weber zu Eibelstadt | 65 |
| " Borst zu Frickenhausen | 124 |
| " Döring zu Segnitz | 35 |
| **Prölsdorf** | |
| " Rötting allda | 70 |
| **Röttingen** | |
| Physikus Dr. Thein zu Aub | 93 |
| Zentchyrurg Zang allda | 89 |
| Chyrurg Rauchenberg zu Bütthardt | 341 |
| " Büchner | 195 |
| und Chyrurg Deppisch zu Röttingen | 181 |
| **Schlüsselfeld** | |
| Zentchyrurg Hofrichter allda | 81 |
| **Volkach** | |
| Physikus Dr. Heßler | 461 |
| Chyrurg Blättner allda | 130 |
| **Werneck.** | |
| Dr. Heinrich | 446 |
| und Zentchyrurg Reißweber allda | 205 |
| Zentchyrurg Wahler zu Wippfeld | 438 |
| Chyrurg Dittmann zu Schwanfeld | 116 |
| Chyrurg Braun zu Kloster Heidenfeld | 118 |
| **Würzburg rechts des Mains.** | |
| Zentchyrurg Göpfert zu Rimpar | 740 |
| Chyrurg Wolf zu Kürnach | 229 |
| " Sauerle zu Unterpleichfeld | 208 |
| " Walter zu Thüngersheim | 84 |

| Namen und Wohnorte der Impfärzte, nach der alphabetischen Ordnung der Landes-Distrikte | Anzahl der Geimpften |
|---|---|
| **Würzburg links des Mains** | |
| Physikus Dr. Fegelein zu Würzburg, nun Physikus in Münnerstadt | 97 |
| und gemeinschaftlich mit | |
| Zentchyrurg Seubold zu Zell | 339 |
| Dieser allein | 284 |
| Physikus Dr. Fegelein und | |
| Zentchyrurg Schneider gemeinschaftlich | 157 |
| Chyrurg Halbig und | |
| " Wirth zu Heidingsfeld | 241 |
| **In der Residenzstadt Würzburg.** | |
| Medizinal-Rath und Stadtphys. Horich | 219 |
| Med. R. u. Staabsarzt Brüningshausen | 52 |
| Med. R. und Leibwundarzt Botti | 13 |
| Professor Friedreich | 19 |
| " Barthel v. Siebold | 4 |
| " Sörg | 4 |
| " Markard | 3 |
| Dr. Adelmann, nun Phys. zu Gerolzhofen | 12 |
| Dr. Bamberger | 61 |
| Dr. Metz, nun Physikus zu Werneck | 24 |
| Dr. Schmieg | 3 |
| Dr. Ringelmann | 2 |
| Kriminal-Wundarzt Fenneberg | 737 |
| " " Schneider | 91 |
| W. Arzt des Armen-Institutes Hellmuth | 17 |
| Stadtchyrurg Krapf | 10 |
| " Liebler | 8 |
| " Stecher | 4 |
| " Sorg | 3 |

**Anmerkung:**

Die Summe der Geimpften nach diesem Verzeichnisse trift nicht mit jener, in der vorhergehenden Tabelle überein, weil mehrere Impfungen von Personen vorgenommen wurden, welche nicht zum Impfen befugt waren, derer Namen mit der Zahl der von ihnen Geimpften deßhalb hier nicht genennt werden.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XVIIItes Stück. Montag den 16ten October 1809.

## Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Uniform der Landes-Districts-Aerzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Vorbehaltes §. 3. der Organisations-Acte der Landes-Districts-Aerzte wird nun die Uniform derselben ganz wie jene der Landrichter, nur mit der Abweichung bestimmt, daß die Knöpfe an den Kleidern glatt, der Kragen und die Aufschläge aber von violetfarbigem Tuche, jedoch mit der nämlichen Stickerey als jene der Landrichter seyn sollen.

Würzburg den 29. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Sartorius.

(Die Aufstellung eigener Fiscale zur Führung der fiscalischen Processe, so wie jener der milden Stiftungen, deren obere Leitung der großh. Landesdirection anvertraut ist, betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben in der Erwägung, daß Ihr landesherrlicher Fiscus — außer den ihm gesetzlich zukommenden Privilegien — nicht mehr, als jede andere Parthey, in der Justizpflege begünstigt, und dabey die möglichst schleunige und gründliche Bearbeitung der fiscalischen Processe, wie auch der Rechtsstreite jener milden Stiftungen, welche der obern Leitung Ihrer Landesdirection anvertraut sind, bewirkt werden soll, folgende Beschlüsse zu fassen geruhe.

I.

Die Rechtsstreite des landesherrlichen Fiscus und jener milden Stiftungen, deren obere Leitung der großherzogl. Landesdirection zusteht, sollen nicht mehr von dieser selbst, sondern von zwey landesherrlichen Fiscalen geführt werden.

Digitized by Google

2.

Der Geschäftskreis der landesherrlichen Fiscale erstreckt sich auf alle Activ- und Passivprocesse des Großherzogthums, und aller der Leitung der großherzogl. Landesdirection unterworfenen milden Stiftungen, dieselben mögen bey der großherzogl. obersten Justizstelle, dem großherzogl. Hofgerichte, den Untergerichten des Großherzogthums oder bey auswärtigen Gerichtsstellen verhandelt werden.

3.

In den Rechtsstreiten, welche bey den großherzogl. Untergerichten verhandelt werden, sind die landesherrlichen Fiscale befugt, die großherzogl. Rentämter zu substituiren; werden jedoch die Verhandlungen bey den Untergerichten schriftlich verfaßt, so sind dieselben schuldig, den Rentämtern die einzureichenden Exhibiten zu übermachen, und wenn nur mündliche Verhandlungen statt finden, die Rentämter über den Inhalt der Recesse vollkommen zu instruiren: ihre Correspondenz mit den Rentämtern geschieht im Wege der Communication.

4.

Die Fiscale sind an alle bestehenden — den Proceßgang betreffenden Vorschriften und gemeinen Bescheide, so wie die in ihren Eingaben anzunehmende vorgeschriebene äußere und innere Form gleich andern Partheyen und Anwälten gebunden, und werden eben so von den Justizstellen rücksichtlich des Proceßganges und der Form der an sie zu erlassenden gerichtlichen Entschließungen behandelt.

5.

Die Erkenntnisse in Sachen, bey welchen der großherzogl. Fiscus oder eine der Leitung der großherzogl. Landesdirection unterworfene milde Stiftung Parthey ist, werden für oder gegen den Fiscus, für oder gegen die betreffende milde Stiftung erlassen, z. B. in Sache des großherzogl. Fiscus — des großherzogl. Spitals — der großherzogl. Pfarrey zu N. u. d. gl., und dem Fiscale, welcher die Schriftsätze unterzeichnet, oder zu Protocoll recessirt hat, insinuirt, oder monstrirt.

6.

Die auf Imploration irgend einer Parthey ergehenden Citationen in solchen Sachen, worin noch keiner der landesherrlichen Fiscale gearbeitet hat, werden gleichfalls einem derselben von den Justizbehörden insinuirt.

7.

Für dermal haben Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog Ihren Landesdirectionsrath Kammerzell und den vormaligen königl. baier. obersten Justizrath, nun großherzogl. Landesdirectionsrath Schmitt zu Fiscalen ernannt.

8.

Zum Termine, von welchem die vorstehende neue Geschäftsordnung rücksichtlich der fiscalischen Processe und jener der — der oberen Leitung der großherzogl. Landesdirection anvertrauten milden Stiftungen anzufangen hat, ist der 1te November l. J. bestimmt. Endlich

9.

werden alle wirklichen oder quiescirenden Staatsdiener und Advocaten, welche Manualacten von solchen Processen, deren Besorgung den landesherrlichen Fiscalen obliegt, in Händen haben, aufgefordert, dieselben, wenn es noch nicht ge-

schehen seyn sollte, innerhalb 8 Tagen unter Beyfügung der ihnen nöthig scheinenden Bemerkungen zur großherzogl. Landesdirection einzusenden, und haben die Advocaten das Verzeichniß ihres etwa zu gut habenden Deservits beyzulegen.

Diese allerhöchsten Beschlüsse werden demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 4. October 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

---

(Die Ausstellung der Päße für königl. baier. Unterthanen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag der königlich baierischen außerordentlichen Gesandschaft an dem allerhöchsten Hofe Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs werden hiermit sämmtliche großherzogliche Polizey-Behörden nachdrucksamst angewiesen, alle königlich baierische Unterthanen, die sich bey den dießseitigen Polizeybehörden mit oder ohne Päße melden, an die — bey dem hiesigen allerhöchsten Hoflager bestehende königlich baierische außerordentliche Gesandtschaft zu verweisen, und keinem königlich baierischen Unterthanen einen Paß zuzustellen, oder einen zu unterzeichnen, wenn nicht das gesandtschaftliche visa vorher sich darauf befindet.

Würzburg den 4ten October 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

---

## Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Wundärzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Prüfung derjenigen Wundärzte und Geburtshelfer, welche die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst zu erhalten wünschen, ist auf den 19ten October d. J. anberaumt; welches mit Beziehung auf die Verordnung vom 11. April 1807 (Regierungsblatt Nro. IX. 1807) hierdurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 27. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Belohnungs-Erhöhung der Hebamme Schmittinn zu Friesenhausen durch den adeligen Gutsbesitzer betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die bey dem lezten Hebammen-Lehrkurse wegen ihres ausgezeichneten Fleißes und wegen der am besten erstandenen Prüfung mit dem ersten Preise belohnte Hebamme Schmittin zu Friesenhausen hat von dem dortigen adeligen Gutsbesitzer, dem Freyh. v. Dalberg zu ihrer Aufmunterung noch ein Geschenk in Geld erhalten.

Da die Absicht, welche die Regierung bey Ertheilung jener Belohnungen hatte, durch eine solche Handlung rühmlich befördert wird; so wird dießfalls dem Freyherrn von Dalberg die Zufriedenheit der Regierung zu erkennen gegeben, und dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach dem Zeugnisse des Patrimonialgerichts Friesenhausen die Hebamme Schmittin durch ihre Geschicklichkeit und Bescheidenheit das allgemeine Zutrauen zu erwerben sich bestrebe.

Würzburg den 27. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Würzburg.
Klinger.
Schnetter.

## Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

28. Septemb. den vormaligen Beylaufer im großh. Hofstalle, Sebastian Spengler, zum Kanzleydiener bey der großherzogl. Landesdirection, unterm

1. October den bisherigen Stabs-Capitain Paul Dietz zum wirklichen Hauptmann, bey dem großherzogl. Infanterie-Regimente — dann unterm

10. Oct. den Regens des geistlichen Seminars und Dekan der theologischen Facultät, Dr. Franz Löwenheim —

— den Subregens des geistlichen Seminars Lorenz Kündinger —

ferner

— den bisherigen Kaplan im Juliushospitale und ehemaligen Privatdocenten Dr. Alban Förtsch

zu öffentlichen ordentlichen Lehrern bey der theologischen Facultät an der dahiesigen Universität

allergnädigst zu ernennen geruher.

Würzburg den 14. Octob. 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XIXtes Stück. Montag den 23ten October 1809.

## Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Aufhebung der sogenannten Zentschöpfen und Zentgerichte betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die Zuziehung der Schöpfen bey peinlichen Verhören, und die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zusammenberufung der Schöpfenstühle sind keine wesentlichen Stücke der heutigen Gerichtsverfassung, sondern ohne Zweck beybehaltene Ueberbleibsel veralterter Gerichtsformen.

Wir verordnen daher:

1.

Die Zuziehung der Zentschöpfen bey peinlichen Untersuchungen wird als zwecklos hiermit aufgehoben, und jedes peinliche Untersuchungsgericht für gesetzlich bestellt erklärt, wenn dasselbe aus einem Richter und einem Gerichtsactuar besteht.

2.

Die adeligen Patrimonialgerichte, welche mit einem rechtsgelehrten Actuar nicht versehen — jedoch die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben befugt sind, sollen bey allen peinlichen Untersuchungen, bey Strafe der Nichtigkeit derselben, zwey unbescholtene und verständige Männer als Zeugen beyziehen.

3.

In den adeligen Gerichtsbezirken, wo sich dermal noch Zentschöpfen befinden, werden diese als Zeugen beygezogen. Sind keine Zentschöpfen angestellt, oder werden die Stellen der jezt lebenden durch den Tod oder auf sonstige Weise erledigt, so werden die Zeugen von dem Patrimonialrichter aus dem Gerichtsbezirke gewählt.

4.

Die Schadloshaltung der Zeugen sind die adeligen Gutsbesitzer, welche ihre Gerichte gesetzlich zu bestellen schuldig sind, aus eigenen Mitteln zu bestreiten verbunden; es wäre denn, daß die Inquisiten von Unserem Hofgerichte in die Bezahlung der Gerichtskosten verurtheilt würden, und solche zu bezahlen im Stande wären; in welchen Fällen diese Schadloshaltung in die Kategorie der Gerichtskosten gesezt — und von den Inquisiten berichtigt werden soll.

5.

Die in einigen Gegenden Unseres Großherzogthums noch üblichen Zentgerichte und Schöpfenstühle werden hiermit aufgehoben; wogegen die

Vergehungen, deren Untersuchung und Bestrafung zum Geschäftskreise dieser Zentgerichte und Schöpfenstühle gehörten, zur alsbaldigen Untersuchung und Bestrafung Unserer Land- und Patrimonialgerichte verwiesen werden.

6.

Die bisherigen Zentschöpfen sind wegen ihrer nicht mehr statt findenden Beyziehung zu peinlichen Untersuchungen und Zentgerichten, und der ihnen hierwegen entgehenden Gebühren eine Entschädigung anzusprechen nicht befugt. Unsere Justizstellen werden daher dergleichen grundlose Gesuche ohne weiters abweisen.

7.

Denselben soll jedoch, so lange sie leben, der Fortbezug ihrer fixen Besoldung belassen werden; wogegen dieselben, wie bisher, auf die Entdeckung der Verbrecher wachen, und dieselben ohne Verzug Unseren Land- und Patrimonialgerichten anzeigen sollen.

8.

In Orten, wo keine Zentschöpfen angestellt, oder durch Ableben, oder auf sonstige Weise abgegangen, oder wegen Alters oder sonstigen Gebrechlichkeiten die ihnen nach §. 7. noch obliegende Pflicht zu erfüllen außer Stande sind, sollen die Ortsvorstände bey eigener Verantwortlichkeit die Verbrecher zu entdecken, und zu verhaften suchen, und hiervon Unseren Land- und Patrimonialgerichten alsbald die Anzeige machen.

9.

Die fixe Besoldung der eingehenden Zentschöpfenstellen soll zu zwey Drittheilen den Schuldheißen derjenigen Gemeinden, aus deren Mitte die Zentschöpfen bisher gewählt worden sind, zugetheilt werden; zu einem Drittheile aber derjenigen Stelle oder Gemeinde zufallen, welche bisher dieselbe zu entrichten schuldig war.

Diese Verordnung soll in gewöhnlicher Art verkündet werden.

Gegeben Würzburg den 22ten September 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers

J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchsten Befehl
F. L. v. Hartmann.

---

(Das frühere Beerdigen der Juden betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Ueber das frühzeitige Beerdigen der Juden ist allerunterthänigster Vortrag erstattet, und die allerhöchste Entschließung darauf erlassen worden, daß, da es keinem vernünftigen Zweifel unterliege, daß die Juden in Hinsicht der Beerdigungszeit ihrer Leichen sich jenen Vorschriften unterwerfen müssen, welche die Polizey bey den Leichen der Christen einzuführen für angemessen erachtet, keine jüdische Leiche eher beerdiget werden dürfe, als der Todtenbeschauer das Zeugniß des wirklich eingetretenen Todes ausgestellt habe, daß dort aber, wo die Todtenbeschau noch nicht eingeführt sey, die Leichen der Juden nicht früher, als jene der Christen begraben werden sollen.

Die Uebertretung dieser Verordnung soll mit 100 Rthlr. Strafe von der ganzen Juden-

Digitized by Google

gemeinde verbüßt werden. Die Amts- und Ortspolizey-Behörden haben für die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen.

Würzburg den 11. Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

---

(Die Aufstellung ständiger Waldhüter in den Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bisher in den Gemeinde-Waldungen aufgestellten Waldhüter durch ihre Abhängigkeit von den einzelnen Gemeinde-Gliedern, deren guten Willen sie die Beybehaltung in ihrem Amte verdanken mußten, dem vorgesezten Zwecke nicht entspeochen haben, und Waldfrevler jeder Art unangezeigt blieben.

Zur Entfernung dieser zweckwidrigen Verfahrungsweise wird daher mit allergnädigster Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit verordnet:

1) Die Waldhüter sollen zwar noch von den Gemeinde-Gliedern gewählt, jedoch erst von dem betreffenden Landgerichte, welches hierüber auch mit dem geeigneten Forstamte Rücksprache pflegen wird, bestätigt werden.

2) Der auf diese Art bestätigte Waldhüter bleibt so lange in seinem Amte, als er demselben mit Treue und Fleiß vorstehen wird.

3) Anzeigen von Dienstvergehungen gegen denselben sind bey dem Landgerichte anzubringen, welches dieselben untersuchen, und wenn sie sich nicht zu peinlichen Verbrechen qualificiren, die Sache ohne fernere Anfrage abthun, und den betreffenden Waldhüter nach Befund der Umstände von seinem Amte entfernen wird.

Würzburg den 13. Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

---

(Die Ansäßigmachung der Landkapitulanten überhaupt, und insbesondere der wegen Ansäßigmachung vom Militäre verabschiedeten Individuen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sowohl aus den alle Monate eingeschickten Ansäßigmachungs-Tabellen, als auch aus besondern hierüber geschehenen Anzeigen hat sich ergeben, daß ein großer Theil der Landkapitulanten nur zu dem Ende die Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Erlaubniß nachsuche, um sich der Militär-Dienstpflicht zu entziehen, und daß nach erfolgter Genehmigung die betreffenden Individuen, welche nunmehr von allem Militär-Verbande frey sind, weder sich verehelichen, noch eine eigene Haushaltung anfangen, sondern nach wie vor, bey ihren Eltern bleiben.

Nicht minder hat sich durch eine angestellte Untersuchung bewährt, daß ein großer Theil der von der großherz. Militär-Obercommission wegen Ansäßigmachung beabschiedeter Individuen dieselbe innerhalb der durch das Cantons-Reglement vorgezeichneten Frist nicht vollzogen habe.

Diesen Unterschleifen, welche auf die ärmere Klasse der Landbewohner nachtheilig zurück wirken, vorzu eugen, wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit verordnet: daß alle jene Landkapitulanten, welche

von der großherzoglichen Landesdirection die Nachbar-Annahme erhalten haben, oder für die Folge erhalten werden, binnen drey Monaten ihre eigene Haushaltung anfangen, und — und wenn sie diese Ansäßigmachung zugleich auf eine Heurath begründet haben, binnen eben dieser Frist sich verehelichen müssen, widrigenfalls — wenn keine erhebliche Entschuldigungs-Gründe vorliegen, die erhaltene Ansäßigmachungs-Erlaubniß für erloschen angesehen werden soll, und die betreffenden Individuen wieder in den Stand der Dienstpflichtigen zurücktreten müssen.

Zu diesem Ende haben sämtliche Polizey-Behörden bey eigener Verantwortung auf diese Individuen ein wachsames Auge zu haben, und wenn nach Verlauf von drey Monaten die Ansäßigmachung nicht erfolgen wird, sie alsdald zur Verantwortung hierüber aufzufordern, und solche der großherzogl. Landesdirection zur Entscheidung vorzulegen.

Zugleich werden sämtliche Polizey-Behörden auf das nachdrucksamste angewiesen, bey denjenigen Individuen welche von der großherzogl. Militär-Obercommission wegen einer Ansäßigmachung durch Heurath verabschiedet worden, oder noch verabschiedet werden, in Gemäßheit des §. 10. des Kantons-Reglements den Schein über die vollzogene Verehelichung binnen drey Monaten nach der Verabschiedung an das betreffende Regiment oder Corps einzusenden, oder den Mann selbst zur Ausdienung seiner Dienstzeit wieder zu stellen.

Würzburg den 18ten Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.
Klinger.
Colson.

## Bekanntmachungen.

(Die vorsichtige Ausstellung der Reisepässe betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sowohl durch ältere als neuere Verordnungen ist den sämtlichen Polizey-Behörden die vorsichtige Ausstellung der Reisepässe auf das Nachdrucksamste anempfohlen worden. Nichts destoweniger hat sich die großherzogl. Landesdirection überzeugen müssen, daß mit Hintansetzung dieser Verordnungen von den diesseitigen Polizey-Behörden mehrere Pässe an hierzu nicht berechtigte Individuen ausgestellt werden, wodurch nicht selten die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit wird daher den sämtlichen Polizey-Behörden die vorsichtige Ausstellung der Pässe und genaueste Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen nochmals eingeschärft, und haben sich dieselben die aus der Nichtbefolgung jener Verordnung etwa ergebenden nachtheiligen Folgen selbst beyzumessen.

Würzburg den 13. Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.
Klinger.
Schnetter.

(Erledigung der Schulstelle zu Unterdürrbach betr.)

Die Schulstelle zu Unterdürrbach, Landgerichts Würzburg diesseits des Mains, ist in Erledigung gekommen.

Würzburg den 12. Oct. 1809.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Horhausen betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Horhausen, Landgerichts Haßfurt, ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 16. Oct. 1809.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Waldfenster betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Waldfenster, Landgerichts Kissingen, ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 16. Oct. 1809.

## Beförderung.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm 18. October den bisherigen Staatsministerial-Secretariats-Accessisten Carl August von Oberkamp zum wirklichen Staatsministerial-Secretär allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 22. October 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XXtes Stück. Samstag den 11ten November 1809.

Höchstlandesherrliche

## Verordnungen.

(Die Deckung der Staatsbedürfnisse betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die unausweichlichen Bedürfnisse des Staats auch für das Etats-Jahr 180$\frac{9}{10}$ mit der gewöhnlichen Einnahme nicht gedeckt werden können, verordnen und befehlen Wir.

§. 1.

Die für das Etats-Jahr 180$\frac{8}{9}$ ausgeschriebene Grundsteuer soll um 2 Simplen vermindert, daher für das Etats-Jahr 180$\frac{9}{10}$ eine Grundsteuer nach dem bisherigen Schatzungs-Fuße mit 18 Simplen vom ganzen Lande erhoben werden. In jedem Monate werden nebst der gewöhnlichen Schatzung 1$\frac{1}{2}$ entrichtet, und damit der Anfang am Ende des Monats October gemacht.

§. 2.

In Unserer Residenzstadt wird bey Häusern und Gärten das der neuen Einschätzung derselben entsprechende Simplum, bey Weinbergen und andern Grundstücken das bisherige Simplum achtzehnmal, jedoch in den §. 1 bestimmten Fristen erhoben, und ohne Abzug von Unserm Verwaltungsrathe und Stadtrentamte an Unser Aerar abgeliefert.

§. 3.

Unsere adeligen Gutsbesitzer und Mediat-Unterthanen sind im §. 1. dieser Verordnung begriffen. Von denselben werden demnach mit Einrechnung der zehn Schuldentilgungs-Simplen, welche von Unsern Immediat-Unterthanen schon seit mehreren Jahren entrichtet werden, monatlich 2 $\frac{1}{3}$ Simplen erhoben. Wegen der Erhebungsart belassen Wir es bey den Vorschriften der §§. 4. und 5. Unserer Verordnung vom 1. April 1809.

Digitized by Google

§. 4.

Die Handels- und Gewerbsleute sollen in der Erwägung, daß die im verflossenen Etats-Jahr erhobene Gewerbssteuer in keinem richtigen Verhältnisse zu den gerechten Forderungen des Staats stand, wie folgt, angelegt werden.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbsleute Unserer Residenzstadt sollen den ganzen Betrag jener Gewerbssteuer, welchen sie bisher an Unsern Verwaltungsrath entrichtet haben, nichts hiervon ausgenommen, noch einmal ohne Abzug für die städtische Casse, und zwar in vier Quartal-Raten an Unser Aerar entrichten. Die Einnahme wird Unser Verwaltungsrath besorgen.

§. 6.

Auf dem Lande soll eine neue Einschätzung der Handels- und Gewerbsleute von Unsern Landgerichten, welche Wir für die adeligen Patrimonialgerichts-Bezirke als Unsere landesherrlichen Commissarien hiermit erklären, unter Zuziehung eines Bürgermeisters und zweyer Rathsglieder in den Landstädten, des Schuldheißen und zweyer Gerichtsleute in den übrigen Ortschaften, endlich, wenn es sich von der Einschätzung der jüdischen Gewerbe handelt, unter Zuziehung des Districts-Vorgängers, und zweyer jüdischen Deputirten auf das neue, wie folgt, vorgenommen werden.

1) Die Handelsleute sollen bey ihren Pflichten nicht nur das Kapital angeben, das in ihrem Handel umgesezt wird, sondern auch bestimmen, wie oft dasselbe umgesezt werde. Das einfache Kapital wird hiernächst mit der Umsetzungs-Zahl multiplicirt, und das Resultat ist das zu versteuernde Handlungs-Kapital.

2) Gewerbsleute, welche den Waaren, welche von ihnen eingekauft, oder ihnen zugestellt werden, durch eigene oder fremde Bearbeitung eine andere Form, und hierdurch einen höhern Werth geben, sollen nach ihrem jährlichen Verdienste durch Erhöhung des Guldens mit zwanzig zu Kapital eingeschäzt werden. Das Resultat ist das zu versteuernde Gewerbs-Kapital.

3) Bey Gewerbsleuten, welche zugleich zur ersten und zweyten Classe gehören, ist das zu versteuernde Kapital die Summe, welche sich aus dem umgesezten und dem Verdienst-Kapital ergiebt.

§. 7.

Wenn das zu versteuernde Kapital auf diese Weise gefunden ist, so besteht die Steuer von dem Gewerbs-Kapitale in 12 Kreuzern von hundert Gulden Kapitals.

§. 8.

Jenen Handels- und Gewerbsleuten, welche bisher schon eine Gewerbssteuer bezahlt haben, wird der ganze Betrag derselben zu gut, und von der gegenwärtigen Gewerbssteuer abgeschrieben. Sie bezahlen nur so viel, als nach Abzug ihrer bisherigen Gewerbssteuer von der dermal zu bezahlenden übrig bleibt. Ergiebt sich

kein Rest, so sind solche Handels- und Gewerbsleute von der gegenwärtigen Gewerbssteuer frey zu lassen.

§. 9.

Die Gewerbssteuer-Register sollen nach dem folgenden Muster gemacht werden.

Gewerbsteuer des Landgerichts N. Stadt N.

| Name des Gewerbsmannes. | | | Handels-Kapital. | | | Verdienst-Kapital. | | | Summe aus beyden | | | Gewerbssteuerbetrag. | | | Bisheriger Gewerbssteuerbetrag. | | | Rest. | | | Ist ermalen zu zahlen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

§. 10.

Nach vollendeten Gewerbssteuer-Registern wird den Ortsvorständen und den Steuerpflichtigen die zu entrichtende Steuer bekannt gemacht, und in vierteljährigen Raten von den Contributions-Einnehmern erhoben.

§. 11.

Mit der ersten Einlieferung der Gewerbssteuer werden Unsere Landgerichte auch die Steuer-Register an Unsere Steuer-Commission zur Revision und Bestätigung einschicken. Was in Gemäßheit der Entscheidungen Unserer Steuer-Commission von den einzelnen Steuerpflichtigen weniger oder mehr bezahlt werden muß, soll denselben ab- und respective nachträglich zugeschrieben werden; weßwegen die fraglichen Steuer-Register bis zu ihrer Bestätigung durch Unsere Steuer-Commission nur eine provisorische Kraft haben sollen.

§. 12.

Die Besoldungs-Steuer wird, wie im vorigen Jahre, jedoch in vier vierteljährigen Raten, entrichtet.

§. 13.

Nicht minder soll von den Zehnten, Gülten, Zinsen und andern Gefällen Unserer adelichen Gutsbesitzer, welche bey der Grundbesteuerung noch nicht in Anschlag gekommen sind, die im verflossenen Etats-Jahr erhobene Steuer auch in dem laufenden Etats-Jahr, jedoch in vier vierteljährigen Raten, erhoben werden.

§. 14.

Um endlich den nach Benutzung der vorstehenden Mittel noch immer vorhandenen Abgang in den erforderlichen Einkünften zu decken, soll die von allen Bewohnern Unserer Residenzstadt schon seit längeren Jahren, und von Un-

Digitized by Google

sern Unterthanen auf dem Lande seit der Verordnung vom 1ten April 1809 vermittelst eines Surrogats entrichtete Getreid- und Fleisch-Accise in Zukunft, wie folgt, von allen Unsern Unterthanen entrichtet werden.

§. 15.

Vom 1ten December des laufenden Jahrs an hören die Accise-Pächte der Bäckerey, Meiberey und Schlächterey sowohl, als die hie und da noch angeordnete Einschau in Unserer Residenzstadt und auf dem Lande auf. Gegen diese durch Rücksichten des öffentlichen Wohls gebotene Verfügung so wenig, als über die Folgen derselben in Bezug auf Einzelne hat ein Recurs an Unsere Justizstellen Platz.

§. 16.

Dagegen soll binnen acht Tagen eine allgemeine Aufnahme der Fleisch- und Getreid-Consumtion, vermittelst der Fassionen der Familienhäupter, veranstaltet werden.

§. 17.

Diese Aufnahme geschieht in Unserer Residenzstadt nach Districten. Bey derselben sollen ein Verwaltungsrath, ein Polizeybeamter und ein Vierteimeister gegenwärtig seyn.

§. 18.

Auf dem Lande werden Unsere Landrichter in der Eigenschaft landesherrlicher Commissarien vor allem die Fleisch- und Getreid-Consumtion aller Familien ihres Districts, deren Häupter einen privilegirten Gerichtsstand haben, unmittelbar aufnehmen.

§. 19.

In den Städten soll die Aufnahme durch einen Bürgermeister, ein Mitglied des Raths, zwey Mitglieder der Gemeinde, und den Stadtschreiber gemacht werden.

§. 20.

In allen andern Orten wird die Fleisch- und Getreid-Consumtion durch den Vorstand, ein Mitglied des Gerichts, und ein Mitglied der Gemeinde, endlich den Gerichtsschreiber aufgenommen.

§. 21.

In der Residenzstadt soll die zum Vollzuge dieser Verordnung niederzusetzende Commission, auf dem Lande aber sollen die Landgerichte die Individuen bestimmen, aus welchen die Aufnahms-Commissionen bestehen sollen, und dieselben besonders in Pflichten nehmen.

§. 22.

Die Aufnahme der Fleisch- und Getreid-Consumtion geschieht durch treue Niederschreibung der Fassion einzelner Familienhäupter, welche nicht nur dasjenige, was sie für sich und ihre Familien verzehren, sondern auch, was sie an ihre Gäste, Kostgänger und Fremde abgeben, in dieselbe aufzunehmen haben. Jede Fassion soll, nebst der getreuen Angabe der Fleisch- und Getreid-Consumtion, auch das Gewerbe des Patenten, die genaue Anzahl der Familien-Glieder, als der Ehefrau, der Kinder, und zwar mit der Unterabtheilung, ob die Kinder unter sechs Jahren seyen, oder das Alter von sechs Jahren schon erreicht haben, der Knechte und Mägde enthalten.

Digitized by Google

§. 23.

Die Aufnahms-Commissionen Unserer Residenzstadt schicken die einzelnen Districts-Fassionen mit ihrem Gutachten an die zum Vollzuge dieser Verordnung niederzusetzende Commission unmittelbar ein. Dagegen werden die städtischen und Orts-Fassionen auf dem Lande an Unsere Land- und Patrimonialgerichte, und von den leztern wieder an Unsere Landrichter als landesherrliche Districts-Commissarien mit Gutachten eingeschickt. Die Aufnahms-Commissionen und die Patrimonialgerichte sind für die Fassionen, deren Richtigkeit von ihnen bezeugt wird, besonders verantwortlich.

§. 24.

Wir befehlen Unserer Steuer-Commission und Unsern Land- und Patrimonialgerichten, die einzelnen Fassionen auf das genaueste zu prüfen, und dieselben besonders mit der Zahl der angegebenen Familien-Glieder zu vergleichen. Ergiebt sich ein erheblicher Zweifel über die Richtigkeit der einzelnen Fassionen, so sind dieselben befugt und verpflichtet, solche von den Fatenten durch einen Eid bekräftigen zu lassen.

§. 25.

Nach berichtigter Aufnahme der Fleisch- und Getreid-Consumtion sollen in Gemäßheit der Verordnung vom 17ten Februar 1750 von jedem Würzburger Malter Weitzen oder gegerbten Dinkel sechs Batzen, von jedem Malter Korn drey Batzen, und von jedem Pfunde Fleisch ein Pfenning erhoben werden. Zu dem Ende werden von Unserer Steuer-Commission dahier dem Verwaltungsrathe, und von den Landgerichten den einzelnen Fatenten privilegirten Standes, den Bürgermeistern und Ortsvorständen Verzeichnisse zugestellt, in welchen jedes Familienhaupt mit der dasselbe betreffenden Consumtions-Steuer aufgeführt wird.

§. 26.

Die Entrichtung dieser Consumtions-Steuer fängt vom 1ten December des laufenden Jahrs an; dieselbe wird zum ersten Mal für den December des laufenden Jahrs am 1ten Januar 1810, und sodann in drey vierteljährigen Raten bis zum 1ten October 1810 entrichtet.

§. 27.

In Unserer Residenzstadt wird diese Steuer durch den Verwaltungsrath, auf dem Lande von den Contribuenten privilegirten Standes unmittelbar durch die Landgerichte, in den Städten und Ortschaften aber durch die gewöhnlichen Schazungs-Einnehmer erhoben, und an Unsere Landgerichte eingeschickt.

§. 28.

Bey der ersten Steuereinlieferung sollen Unsere Landgerichte die General-Fassion ihres Districts mit ihren Bemerkungen an Unsere Steuer-Commission zur Revision und Bestätigung einschicken. Was in Gemäßheit der Entscheidungen Unserer Steuer-Commission von einzelnen Fatenten weniger oder mehr bezahlt werden muß, soll denselben ab- und respective nachträglich zugeschrieben werden, weßwegen die von Unsern Landgerichten an die Personen privilegirten Standes, Bürgermeister und Ortsvorstände, herauszugebenden Zahlungs-Weisungen bis zu ihrer Bestätigung durch Unsere Steuer-Commission nur als provisorisch zu betrachten kommen.

Digitized by Google

§. 29.

Da diese Consumtionssteuer erst am 1ten December des laufenden Jahrs, mithin nur auf 10 Monate des gegenwärtigen Jahrs, bezahlt wird, so haben die Pächte der Getreid- und Fleisch-Accise, und die in einigen Orten noch angeordnete Einschau bis zum 1ten December fortzudauern, und die Unterthanen auf dem Lande zur Gleichstellung mit jenen in Unserer Residenzstadt das durch die Verordnung vom 1. April 1809 bestimmte Accise-Surrogat auf zwey Monate, mithin ein Drittheil dessen, was im verflossenen Etats-Jahr auf 6 Monate bezahlt worden ist, zu entrichten.

§. 30.

Vom 1. December des laufenden Jahrs an sollen die Polizey-Taxen des Fleisches und Brodes im ganzen Großherzogthume um so vieles vermindert werden, als die bisher darauf geschlagene Accise-Abgabe betragen hat.

Unsere Landesdirection und die sämtlichen Polizeybehörden des Landes werden mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt, und die sich ergebende Verminderung der Polizey-Taxen öffentlich bekannt zu machen angewiesen.

§. 31.

Den sämtlichen Gerichtsstellen und Rentämtern wird von den Gefällen, welche denselben zur unmittelbaren Erhebung angewiesen worden sind, abermal ein Procent ohne Rücksicht auf das Schreiber-Personale bewilligt, welches eben so, wie in der Verordnung vom 1ten April vorgeschrieben wurde, zu vertheilen ist.

§. 31.

Zum Vollzuge dieser Unserer Verordnung wird die bereits aufgestellte Commission hiermit bestätigt.

§. 32.

Diese Unsere Verordnung soll endlich nicht nur besonders abgedruckt, sondern auch in das Regierungsblatt eingerückt, und allenthalben verkündigt werden.

Gegeben unter Vordrückung Unsers großherzogl. Siegels, und unter Unserer Haudunterschrift. Werneck den 21sten October 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers

J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchsten Befehl

F. L. v. Hartmann.

---

(Die Urlaubsgesuche der Patrimonial-Beamten betreffend.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da jene großherzoglichen Beamten, welche die Justiz zu verwalten haben, schuldig sind,

Digitized by Google

nicht nur bey der großherz. Landes-Direction, sondern auch bey dem großh. Hofgerichte um Urlaub nachzusuchen, wenn sie in Privatgeschäften oder zur Pflege ihrer Gesundheit ihr Amt auf 14 Tage zu verlassen gedenken, so haben alle Patrimonial-Beamten, die in diesen Fall kommen, ihre Urlaubs-Gesuche, in denen bemerkt seyn muß, daß sie auch von ihrer Gutsherrschaft die Reise-Bewilligung erlangt, und mit derer Zufriedenheit, wenn kein geprüfter Actuar bey ihrem Amte angestellt ist, dasselbe während ihrer Abwesenheit durch ein anderes ur Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Großherzogthume authorisirtes Individuum bestellt haben, bey den beiden obengenannten großherz. Landesstellen einzureichen.

Würzburg den 30. Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

---

## Weisung an sämtliche Polizeybehörden.

(Die Ansässigmachungen, und die hierüber alle Vierteljahre einzusendenden General-Tabellen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Schon durch die Verordnung vom 16ten November 1807, und wiederholt durch die unter dem 22sten Februar vorigen Jahrs in dem Regierungsblatte bekannt gemachte Weisung sind sämtliche Behörden aufgefordert worden, die General-Tabellen über die Ansässigmachungen alle Vierteljahre richtig einzusenden.

Da jedoch von dem 1ten October 1808 bis dahin 1809 noch mehrere Quartal-Tabellen abgehen, so werden sämtliche Polizey-Behörden auf das nachdrucksamste angewiesen, diese rückständigen General-Tabellen binnen 8 Tagen um so gewisser einzusenden, als nach Verlauf dieser Zeit auf Kosten der Säumigen sogleich eigene Bothen abgeschickt werden sollen; welche Strafe auch in der Folge bey jeder unterlassenen Einsendung der General-Tabelle sogleich eintreten wird.

Würzburg den 3ten November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

---

## Bekanntmachungen.

(Die Einführung des Herderischen Katechismus als Leitfaden bey dem protestantischen Religions-Unterrichte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. Hoheit ist der lutherische Katechismus von Herder

Digitized by Google

als Landes-Katechismus für den protestantischen Religions-Unterricht im Großherzogthume Würzburg bestimmt worden. Da nun die neue Auflage dieses Katechismus bereits die Presse verlassen hat, und in der Stahlischen Buchhandlung zu 8 kr. rhein. ungebunden zu haben ist; so werden die protestantischen Pfarrer hiermit angewiesen, bey ihrem Religions-Unterrichte gedachten Katechismus zum Grund zu legen, und die Districts-Inspectoren werden hierdurch angewiesen, über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Würzburg den 10. Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection
als protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

---

(Die Erledigung der Schulstelle zu Auffstetten im Landgericht Röttingen betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Auffstetten Landgerichts Röttingen, ist die Schulstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Würzburg den 30. Oct. 1809.

(Die Erledigung der Mädchenlehrersstelle zu Röttingen betr.)

Durch die weitere Versetzung des Mädchen-Lehrers zu Röttingen, ist die besagte Schulstelle erledigt worden.

Würzburg den 30. Oct. 1809.

---

## Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

13. October den bisherigen Amts-Administrator Wilhelm Andreas Kummer zum Justiz- und Cameral-Beamten zu Pröisdorf, und

den bisherigen Regiments-Quartiermeister Georg Schenk, zum Militär-Spital-Proviant- und Fourage-Verwalter

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 4. November 1809.

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XXIstes Stück. Montag den 27ten November 1809.

Höchstlandesherrliche

## Verordnung.

(Instruktion für die Districts-Commissariatsärzte des Großherzogthums Würzburg betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

wird nachfolgende Instruction für die großherz. Districts-Commissariatsärzte zur schuldigsten Beobachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 3. Novemb. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben die Pflichten der Landärzte des Großherzogthums, welche in der Verordnung vom 23. December vorigen Jahrs nur im Allgemeinen bezeichnet worden sind, genauer, wie folgt, zu bestimmen geruht.

§. 1.

Den Landärzten liegt in ihren Physicats-Bezirken die Ausübung der gerichtlichen Arzneykunde ausschließend ob.

§. 2.

Wenn aber der Physicus entweder abwesend ist, oder der Zustand eines Patienten eine so schleunige Hülfe fordert, daß der Landgerichtsphysicus nicht beygerufen werden kann; so bleibt es den Langerichten nicht nur unbenommen, jeden andeen in der Nähe befindlichen practischen Arzt beyzurufen, sondern jeder in der Nähe befindliche practische Arzt ist auch befugt, und verpflichtet, auf den Fall einer nothwendigen schleunigen Hülfe jeden, wenn gleich zur gerichtlichen Untersuchung geeigneten Patienten ohne Verzug zu übernehmen, und ihm nicht nur seine ärztliche Hülfe zu leisten, sondern auch in Bezug auf die gerichtliche Untersuchung nach den Vorschriften der gerichtlichen Arzneykunde zu verfahren. Der Befund eines solchen Arztes verdient vollen Glauben, wenn er vorher hierzu verpflichtet worden ist, oder denselben mit einem Eide bekräftigt.

Digitized by Google

§. 3.

Auf eine Weisung des großherz. Hofgerichts, oder die amtliche Einladung der großh. Land- oder Patrimonialgerichte werden die Landärzte die in ihrem Physicatsbezirke sich ergebenden peinlichen Fälle, welche eine ärztliche Untersuchung erfordern, ohne Verzug genau und gründlich untersuchen, und den Befund, so wie ihr mit Gründen motivirtes Gutachten deutlich und bestimmt durch Berichte dem großherz. Hofgerichte, den übrigen Justizstellen aber durch Noten mittheilen.

§. 4.

Auch abgesehen von einer Weisung oder amtlichen Einladung sind die Landärzte verbunden, über gefährliche Verwundungen und Vergiftungen, welche denselben in ihrer Praxis vorkommen, heimliche Geburten, Inzichten eines veranlaßten Abortus, der kompetenten Gerichtsstelle die schleunigste Anzeige zu machen, damit die gesetzliche Besichtigung vorgenommen werden könne.

§. 5.

Wenn eine ärztliche Untersuchung bey einem zum Ressort der Polizey gehörigen Falle erforderlich ist, werden die Landärzte eben so, wie §. 3. verordnet worden ist, verfahren.

§. 6.

Aus diesem Verhältnisse der Landärzte zu den Justiz- und Polizeybehörden ihres Bezirkes geht die Pflicht hervor, denselben ihre Entfernung aus dem Physicatsbezirke, wenn sie auch nur einen Tag dauern sollte, bekannt zu machen, und denselben ihre Substituten zu benennen. Die Justiz- und Polizeybehörden werden die von den Physikern benennten Substituten in allen peinlichen und polizeylichen Fällen, die §. 2. bezeichneten ausgenommen, beyziehen.

§. 7.

Die Landärzte sind befugt und verbunden, auf den genauen Vollzug der — das Sanitäts- und Medizinalwesen betreffenden Verordnungen zu wachen, und die Uebertretung oder Vernachläßigung derselben der Polizeybehörde des Districts anzuzeigen, und, wenn diese Anzeigen ohne Erfolg bleiben, an die großherz. Landesdirection zu berichten.

§. 8.

Die Landärzte sind befugt und verbunden, auf die sämtlichen Medizinalpersonen ihrer Physicatsbezirke in Bezug auf die Ausübung ihrer Kunst die Aufsicht zu führen, und ihre Pflichtversäumnisse und Uebertretungen der Grenzen ihrer Befugnisse der kompetenten Polizeybehörde des Districts, und wenn diese ihre Pflicht nicht erfüllt, der großherzogl. Landesdirection anzuzeigen.

§. 9.

Dieselben sind befugt und verbunden, von den Wundärzten und Geburtshelfern, den Hebammen und Thierärzten monatliche Verzeichnisse der wichtigen Fälle in der Chirurgie und Geburtshülfe, der sämtlichen Geburten und der bedeutenden Thierkrankheiten abzufordern. Die Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte des Districts sind dieselben einzuschi

Digitized by Google

ken, und wenn es gefordert wird, auch eine kurze Rechenschaft über den Erfolg der behandelten Krankheiten zu geben schuldig.

§. 10.

Dieselben sollen die Apparate zur Rettung der Scheintodten, die Apparate und Geburtsstühle der Hebammen, und die Instrumente der Wundärzte gelegenheitlich besichtigen.

§. 11.

Die in den Physicatsbezirken befindlichen Apotheken sollen die Landärzte in strenge und fortdauernde Aufsicht nehmen. Dieselben sind befugt, so oft sie es für gut finden, einzelne Artikel zu besichtigen und zu untersuchen, und wenn sie die Arzneyen nicht gut, ächt und unverfälscht finden, an die großherzl. Landesdirection zu berichten verbunden.

§. 12.

Individuen, welche sich ohne Erlaubniß der Regierung mit Ausübung der Medizin, der Chirurgie, Geburtshülfe, oder mit dem Arzneyverkaufe abgeben, sollen von den Landärzten bey den Polizeybehörden in Anzeige gebracht werden, damit gegen sie nach den Gesetzen verfahren werden könne.

§. 13.

Den sämtlichen Bewohnern des Physicatsbezirkes sollen die Landärzte in Krankheitsfällen, und wenn sie berufen werden, schnell und willig, ohne Unterschied des Standes, bey Tag und Nacht, ihre ärztliche Hülfe leisten. Erweisliche Versäumnisse in Erfüllung dieser wichtigen Bestimmung werden streng und nach Umständen selbst mit der Dienstentlassung bestraft werden. Dieselben sollen dagegen die großherz. Unterthanen, welche sich der Hülfe anderer von der Regierung oder den benachbarten Regierungen authorisirten Aerzte zu bedienen für gut finden, hierin auf keine Weise hindern.

§. 14.

Entsteht aber in einem oder dem andern Orte eine Epidemie, so werden die Landärzte der Polizeybehörde des Districts ohne Verzug die Anzeige machen, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung sich von Amtswegen sogleich an Ort und Stelle verfügen, um die Kranken zur Heilung zu übernehmen. Binnen 8 Tagen soll hierüber Bericht an die großherz. Landesdirection erstattet werden, in welchem die Krankheit nach ihren gemeinsamen und abweichenden Symptomen geschildert, die wahrscheinlichen Ursachen der Epidemie entwickelt, und die gestellte Diagnose, Prognose und der entworfene Heilplan mit allgemeiner Angabe der gebrauchten Arzney vorgelegt, die Zahl der Kranken nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechts, wie auch die Zahl der bereits Verstorbenen bemerkt, endlich die etwa nöthigen Polizeymaßregeln zur Beseitigung der Gefahr einer weiteren Verbreitung begutachtet werden sollen.

§. 15.

Wenn sich besondere Ereignisse, über welche den Physikern eine höhere Entschließung nöthig ist, nicht ergeben, so werden dieselben nur von 3 zu 3 Wochen über den Verlauf der Epidemie berich-

ten, und bey dem Ende derselben eine kurze Geschichte mit Angabe der Zahl der Kranken, Genesenen, Gestorbenen, nach Alter und Geschlecht, die Dauer der Krankheiten, und die besonders getroffenen Maßregeln vorlegen.

§. 16.

Den von den Ortspolizeycommissionen als arm anerkannten Kranken werden die Physiker unentgeltliche Hülfe leisten, wenn es nöthig ist, ihre Verpflegung anordnen, und hierüber jedesmal eine schriftliche Anweisung an die Ortsvorsteher ausstellen, bey der Verordnung der Arzneyen sich an die Pharmacopoea pauperum halten, und zuletzt den Arzneyenconto in Hinsicht der richtigen Ablieferung und Preise derselben revidiren.

§. 17.

Wenn die Landgerichtsphysiker in Orten, wo Epidemien herrschen, sich einen oder mehrere Tage aufhalten, sind dieselben befugt, von den Gemeinden für die freye Verköstigung zwey Gulden dreyßig Kreuzer rheinisch, dann freye Wohnung mit Holz und Licht zu fordern. Werden mehrere aneinander liegende Orte zugleich von einer Epidemie ergriffen, so werden diese Kosten von den angesteckten Gemeinden gemeinschaftlich getragen. Die Landphysiker sind aber weder Gefährtgelder, noch freye Fourage für ihre Pferde zu fordern befugt.

§. 18.

Die Physiker sind schuldig, auf Krankheiten, welche dem ganzen Physicatsbezirke oder einzelnen Orten eigenthümlich, und daher als endemisch zu betrachten sind, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, derselben Ursachen fleißig zu erforschen, und eine genaue Beschreibung derselben einzuschicken.

§. 19.

Dieselben werden vorzüglich ein genaues Augenmerk auf die Krankheiten und Sterblichkeit der Kinder, besonders der unehelichen richten, und zur gänzlichen Ausrottung der Menschenblattern die Schutzpockenimpfung möglichst befördern, und das Impfungsgeschäft nach den bestehenden Verordnungen leiten.

§. 20.

Die Behandlung der Scheintodten, und überhaupt der in plötzlicher Lebensgefahr befindlichen Personen liegt den Physikern ob. Da jedoch dieselben nicht jederzeit gegenwärtig seyn können, sollen dieselben die Wundärzte ihres Bezirkes über die Rettung solcher Personen gehörig unterrichten.

§. 21.

Zur Heilung der Taubstummen, Blinden, Wahnsinnigen, und epileptischen Personen, welche mit Angabe ihres Standes, Alters und Gewerbs in ein jährlich einzuschickendes Verzeichniß zu bringen sind, werden die Physiker alles thun, was sie als Aerzte zu leisten vermögen, und wenn es sich von der Aufnahme derselben in öffentliche Institute handelt, die verordnungsmäßigen Zeugnisse ausstellen.

Digitized by Google

§. 22.

Den Armen, den erkrankenden Wanderern, die nicht weiter zu reisen vermögen, den Kranken der Spitäler und Verpflegungshäuser des Districts, endlich den erkrankten Arrestaten sind die Physiker unentgeltliche Hülfe bereitwillig zu leisten schuldig.

§. 23.

Wenn Epizootien in ihren Bezirken entstehen, sollen die Landärzte unter Zuziehung der besten Thierärzte ohne Verzug angemessene Heil- und Verwahrungsmittel provisorisch festsetzen und anwenden, zugleich aber der Polizeybehörde des Districts die Anzeige machen, an die Landesdirection aber einen — die möglichst genaueste Schilderung der Epizootie enthaltenden Bericht erstatten.

§. 24.

Neben der Sorge, welche die Physiker für die Gesundheit der einzelnen Personen, Stände und Gemeinden zu tragen haben, liegt denselben ob, sich eine genaue und vollständige Kenntniß von dem allgemeinen Gesundheitszustande des ihnen anvertrauten Districts zu verschaffen.

§. 25.

Dieselben werden demnach nicht nur das Eigenthümliche der Körperbildung und Constitution, sondern auch die Denk- und Handlungsweise in Beziehung auf moralische Bildung zu erforschen suchen.

§. 26.

Nicht minder sollen dieselben sich eine genaue Kenntniß der Lage und der Grenzen des Districts, des Verhältnisses der Berge und Thäler, der Flüsse, Bäche und sonstiger Gewässer, der Beschaffenheit des Bodens und seiner Kultur, und der vorhandenen Producte aus dem Thier- Pflanzen- und Mineralreiche zu verschaffen suchen. Was insbesondere das Pflanzenreich betrifft, sollen sie vorzüglich auf diejenigen sehen, welche entweder wegen ihrer giftigen Eigenschaft verdächtig, oder wegen ihrer Heilkräfte nützlich sind.

§. 27.

Dieselben sollen den täglichen Stand des Thermometers und Barometers beobachten, und am Ende eines jeden Monats den mittleren Stand bestimmen, zugleich die Richtung der Winde, die Beschaffenheit der Witterung, und andere außer gewöhnliche Naturerscheinungen beobachten.

§. 28.

Nebst dem sollen dieselben genaue Aufmerksamkeit auf alle gemeinsamen Einflüsse auf die Gesundheit der Menschen haben, als da sind Nahrungsmittel, Getränke, Verhältniß der Gewerbe, Wohnungen, Lage und Bauart der Orte, Gewohnheiten, Gebräuche u. d. gl.

§. 29.

Damit die Physiker alle Krankheiten ihrer Districte, und ihren Erfolg kennen lernen, und die nöthigen Berechnungen über das Verhältniß

Digitized by Google

der Kranken und Gesunden, der Gestorbenen und Genesenen anzustellen vermögen, werden sie hiermit ermächtigt, von den Polizeybehörden des Districts die von andern Medizinalpersonen bey denselben einzureichenden Krankengeschichten und Todtenscheine, wie auch die Bevölkerungs-Tabellen des ganzen Districts und einzelner Orte, von den Pfarrern aber die Verzeichnisse der Geburten, Getrauten und Verstorbenen abzufordern. Die sämtlichen Polizeybehörden und Pfarrämter werden denselben die verlangten Notizen bereitwillig verabfolgen zu lassen hiermit angewiesen.

## §. 30.

Aus diesen Thatsachen werden die Physiker das Resultat ziehen, welche Krankheiten in jedem Monate vorgekommen seyen, in welcher Zahl jede Krankheitsform das Kinds- Jünglings- Manns- und Greisenalter befallen habe; wie sich die Zahl der Kranken zu den Gesunden, und der Genesenen zu den Verstorbenen verhalten habe.

## §. 31.

Die Physiker werden endlich auch die Krankheiten der Thiere, und den Erfolg ihrer Behandlung genau beobachten.

## §. 32.

Nebst den einzelnen Berichten, welche die Physiker kraft der bestehenden Verordnungen und der Vorschriften der gegenwärtigen Instruction zu erstatten haben, sollen dieselben jährlich im Laufe des Monats September einen Generalbericht über den allgemeinen Gesundheitszustand des ihnen anvertrauten Districts erstaeten. Der Inhalt desselben besteht in dem Resultate aller in Gemäßheit der §. §. 25 mit 31 dieser Instuction angestellten Beobachtungen; auch sollen die Gegenstände des Berichts in der Ordnung vorgetragen werden, wie sie in gegenwärtiger Instruction von §. 25. bis 31. gewählt worden ist. An jene Physiker, welche am Ende des Monats September ihre Berichte noch nicht eingeschickt haben, sollen Wartboten zur Abholung auf derselben Kosten abgeschickt werden.

## §. 33.

Jeder Physicus ist schuldig, über seine sämtlichen Physicatsfunctionen ein genaues Journal zu führen, worin er mit Bemerkung des Monatstags jeden Gegenstand, die Befehle und Entschließungen der großherzl. Landesstellen, seine Berichte an dieselben, die Noten der Justiz- und Polizeybehörden, und seine Antworten u. d. gl. nach fortlaufenden Ziffern einträgt.

## §. 34.

Nebst diesem Journale wird jeder Physicus eine eigene Physicatsregistratur nach drey Hauptrubriken, nämlich: gerichtliche Arzneykunde, Medizinalpolizey, Sanitätswesen, anlegen. Zur ersten Rubrik gehören alle Gegenstände, von welchen gegenwärtige Instruction §. 1. bis 6. einschlüßig handelt; zur zweyten alle Actenstücke über den §. 7 bis 12 einschlüßig; zur dritten die Gegenstände, von welchen in dem §. 13 bis 31 einschlüßig gehandelt wird.

Digitized by Google

§. 35.

Jedes Actenstück soll von den Physikern präsentirt, und auf jedem eigenen Aufsatze derselben der Expeditionstag bemerkt werden. Die Befehle und Entschließungen der Landesstellen, die Correspondenz der Justiz- und Polizeybehörden, der Medizinalpersonen u. d. gl. werden in Urschrift den Acten beygelegt. Von ihren eigenen Berichten, Noten u. d. gl. sind dieselben ihre Concepte bey den Acten zurück zu behalten schuldig.

§. 36.

Jedes Actenstück erhält zwey Nummern, die eine ist die Nummer, unter welcher es in dem Journale eingetragen ist; die andere bezeichnet den Platz, unter welchem es sich in dem Actenfascikel befindet. In jedem Actenfascikel soll sich ein Verzeichniß der einzelnen Stücke befinden, aus welchen derselbe besteht.

§. 37.

Sowohl das Physicatsjournal, als die Physicatsregistratur, ist ein Eigenthum des Amtes; beyde müssen an den Nachfolger im Amte ausgeliefert werden.

§. 38.

Der Physicer, dessen Jouenal und Registratur nach geschehener Einforderung derselben, oder bey einer Visitation des Physicats durch eine Regierungscommission nicht in Ordnung befunden wird, soll in eine Geldstrafe vertheilt werden, welche wenigstens in fünf Gulden, und zum höchsten in zwanzig Gulden bestehen soll.

Werneck den 13. Oct. 1809.

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers

J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchsten Befehl

F. L. v. Hartmann.

## Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Goßmannsdorf im Landgerichte Ochsenfurt betr.)

Die Pfarrey zu Goßmannsdorf im Landgerichte Ochsenfurt ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Würzburg den 13. Novemb. 1809.

## Anstellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

29ten October den bisherigen Oberlieutenant Valentin Kantler, mit dem Charak-

ter als Hauptmann in den Penſionsſtand zu verſetzen,

den bisherigen Hofmeiſter Peter Sturand, zum Pfarrer zu Eſtenfeld unterm

5ten November den Freyherrn Conſtantin von Pöllnitz zum Forſt- und Jagdjunker,

den ehemaligen Profeſſen des Kloſters Heidenfeld Moritz Krapf zum Pfarrer zu Röthlein.

den bisherigen Privat-Docenten Dr. Georg Wend, zum Phyſicus des Landgerichts Mainberg, unterm

12ten November den Ludwig von Welſch, zum Unterlieutenant beym großherzoglichen Infanterie-Regimente

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 18. Novemb. 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XXIIstes Stück. Mittwoch den 6ten December 1809.

## Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Einführung der Wanderbücher für Handwerksgesellen betreffend.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der mannigfaltigen Nachtheile und Unterschleife, welche bisher bey Ausfertigung der sogenannten Handwerkskundschaften statt gefunden haben, und in der Absicht, denselben auf eine zweckmäßige Art nach dem Vorgange anderer Staaten vorzubeugen, wird mit allerhöchster Genehmigung Sr. Kaiserlich Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs verordnet:

1. Von dem 1. Januar 1810 an sollen den in dem Großherzogthume ans Arbeit tretenden Handwerksgesellen, statt der bisherigen Kundschaften, Wanderbücher, in welche die Zeugnisse ihrer Arbeit und Aufführung einzutragen sind, ertheilt werden.

2. Die Ausfertigung dieser Wanderbücher wird der Polizeydirektion dahier, und den Land- und Patrimonialgerichten als Polizeybehörden auf dem Lande, sowohl für In- als Ausländer übertragen; nur ist bey Inländern zugleich die allergnädigst ertheilte Wanderungs-Erlaubniß mit Tag, Monat und Jahr, Nummer des Decrets und Dauer derselben zu bemerken.

3. Die Wanderbücher sollen in klein Octav aus fünf Bogen bestehen, in Pappe (Leder) dauerhaft gebunden, und mit einem Futterale versehen seyn, und der auf dem Futterale angebrachte Schild die Aufschrift haben:

Wanderbuch

für

N. N.

N. N. Gesellen.

4. Das erste Blatt soll enthalten den Titel:

Wanderbuch

nach der allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1809.

(Vierzig paginirte Blätter enthaltend.)

zu dessen beyden Seiten zwey Kreise, der eine für den Stempel, der andere für die Zahl des

Protocolls oder Journals, anzubringen sind; dann den Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Profession, und genaues Signalement und Unterschrift des Arbeiters; eine Einladung an sämtliche Civil- und Militärbehörden, obengenannten N. N. solange frey und ungehindert passiren, auch ihm nöthigenfalls allen Vorschub angedeihen zu lassen, als er gegenwärtiger allerhöchsten Verordnung pünktlichst Folge geleistet haben wird; dann den Ort und die Zeit der Ausfertigung und zuletzt die Unterschrift des Amtsvorstandes nebst dem Amtssiegel, welches auf den hervorstehenden Faden, womit das Wanderbuch gebunden ist, gedrukt wird.

5. Die folgenden Blätter sind für gegenwärtige Verordnung bestimmt, nach welcher sonach die Arbeits- und Aufführungszeugnisse von der Polizeybehörde einzutragen, und die Unterschriften der Meister der aus Arbeit tretenden Gesellen zu beglaubigen sind, wobey (nebst Anführung der allergnädigst ertheilten Wanderungs-Erlaubniß bey Inländern noch der Ort zu bemerken ist, wohin der austretende Geselle reiset.

6. Sämtliche Blätter sind zu paginiren, und mit einem eigenen Stempel zu versehen.

7. Die Dauer der Gültigkeit dieser Wanderbücher soll von folgenden Bedingungen abhängen:

a. Das Wanderbuch muß vom Tage der Eintragung des leztern Arbeits- und Aufführungszeugnisses bis längstens in einem Vierteljahre wieder durch ein neues Arbeits- und Aufführungszeugniß erneuert worden seyn; die Zeit einer Krankheit oder eines nothwendigen Aufenthaltes an einem Orte, falls beyde obrigkeitlich bescheinigt sind, wird nicht angerechnet.

b. Es muß jeder Polizeybehörde, wo der Handwerksgeselle durchreiset, vorgezeigt, und bey ihr die Visirung gehörig nachgesucht werden.

c. Das Wanderbuch muß in seiner ganzen Aechtheit und Vollständigkeit erhalten seyn, d. h. es darf im selbigen weder etwas radirt, noch corrigirt, weder ausgestrichen, noch herausgerissen seyn, und die Visa der Polizeybehörden müssen sich an die Arbeits- und Aufführungszeugnisse, so wie diese an jene in einer ununterbrochenen Reihe anschließen.

d. Alle eingetragenen Arbeits- und Aufführungszeugnisse, so wie alle andere Attestate müssen durch obrigkeitliche Unterschrift und Siegel beglaubigt seyn.

8. Jeder Handwerksgeselle ist, wenn eine oder die andere Bedingung der Gültigkeit an seinem Wanderbuche abgeht, von der ihn betretenden Polizeybehörde als Laufer oder Vagabund zu behandeln, und mit einem Passierzettel, nach geschehener Abnahme des Wanderbuches, auf geradem Wege in seine Heimath zu verweisen, wenn derselbe den Abgang der einen, oder der andern Bedingung nicht auf eine befriedigende Art zu entschuldigen vermag.

9. Sollte durch Zufall ein Handwerksgeselle sein Wanderbuch verlieren, so kann demselben, wenn er diesen Verlust ohne sein Verschulden erlitten zu haben, glaubhaft darthun kann, von der Polizeybehörde, wo er zulezt in Arbeit stand, ein neues zugestellt werden.

10. Der Preis für jedes auszufertigende Wanderbuch sowohl in der Residenzstadt, als den Land- und Patrimonialgerichten ist mit Einschluß der Stempel- und Ausfertigungsgebühren auf 1 fl. rhein. festgesezt.

11. Die Wanderbücher können nur solchen Handwerksgesellen ertheilt werden, welche nach

Digitized by Google

geschehener Einwanderung mit obrigkeitlich bestätigten Kundschaften in den diesseitigen Landen wenigstens 4 Wochen in Arbeit gestanden sind, und über ihr sittliches Betragen sowohl von den Polizeybehörden als ihren bisherigen Meistern ein gutes Zeugniß erhalten. Denjenigen Handwerksgesellen, welche schon mit Wanderbüchern versehen einwandern, und vorschriftsmäßig 4 Wochen in Arbeit gestanden waren, soll das Arbeits- und Aufführungszeugniß gegen die Gebühr von 9 kr. von den Polizeybehörden in die Wanderbücher eingetragen, von ihren bisherigen Meistern unterschrieben, und dann durch amtliches Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

12. Jedem Handwerksgesellen sollen bey Ausfertigung seines Wanderbuches die ihn betreffenden Stellen aus gegenwärtiger Verordnung vorgelesen und erklärt, das öftere Durchlesen derselben eingeschärft, und jeder auf die üblen Folgen der Uebertretung aufmerksam gemacht werden.

Der Polizeydirektion dahier sowohl, als sämtlichen Land- und Patrimonialgerichten wird die genaueste Befolgung gegenwärtiger Verordnung ernstgemessenst anempfohlen.

Würzburg den 20. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

---

(Die Nachsteuerverhältnisse zwischen dem Großherzogthum Würzburg und den fürstl. Salm-Krautheimischen Besitzungen betreffend.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Vermöge getroffener Uebereinkunft ist zwischen dem Großherzogthum Würzburg und den fürstlich Salm-Krautheimischen Besitzungen die Nachsteuer, deren Bezug den nachsteuerberechtigten Medlaten in der zwischen den Großherzogthümern Baden und Würzburg noch bestehenden Freyzügigkeits-Convention vom Jahre 1804 ausdrücklich vorbehalten wurde, auf 5 Procent vermindert und bestimmt worden, daß diese Uebereinkunft bis zum 16. November 1803 zurückwirken soll; welches mit allerhöchster Genehmigung hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 22. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Colson.

---

(Bestrafung der verbotswidrigen Auswanderungen rücksichtlich der Personen weiblichen Geschlechts betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Verordnungen, welche in Rücksicht der Auswanderungen der Unterthanen und der deßfalls nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubnisse bestehen, sprechen nicht nur allgemein und ohne Unterschied des Geschlechtes, sondern es wurde auch unterm 17. September 1803 ausdrücklich verordnet, daß die Verordnung vom 26. März 1803, die Auswanderungen betreffend, soviel die Nothwendigkeit der nachzusuchenden Erlaubniß angeht, auch von den Personen weiblichen Geschlechts zu verstehen sey.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog wollen es zwar im Ganzen bey den beste-

Digitized by Google

henden Verordnungen über Auswanderungen belassen, und die gesetzliche Bestimmung, daß auch Personen weiblichen Geschlechts ohne landesherrliche Erlaubniß nicht auswandern dürfen, ausdrücklich erneuern, jedoch soll künftig, wenn Personen weiblichen Geschlechts ohne zuvor erhaltene Erlaubniß auswandern, nicht mehr die Vermögens-Confiscationsstrafe, bey welcher es aber rücksichtlich des männlichen Geschlechts belassen wird, eintreten, sondern eine Geldstrafe von 10 fl., welche nach Umständen auf 50 fl. erhöht werden kann, statt finden.

Nebst dieser Strafe sollen jene Personen weiblichen Geschlechts, die bey ihren verordnungswidrigen Auswanderungen und Vermögens-Exportationen die etwa schuldige Nachsteuer nicht entrichteten, zum Ersatz des doppelten Nachsteuerbetrags angehalten werden, wenn aber ihr ganzes Vermögen schon exportirt worden ist, sohin die Strafe gegen sie nicht vollzogen werden kann, so sollen diejenigen, welche an dergleichen ohne Bewilligung ausgewanderte Individuen etwas von ihrem Vermögen ausgehändiget haben, den Betrag der Strafe sowohl, als in den geeigneten Fällen die doppelte Nachsteuer aus ihrem eigenen Vermögen nach der bereits bestehenden Verordnung vom 18. Juny 1804 zu zahlen gehalten seyn.

Dieses wird auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 27. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

## Weisung an sämtliche Land- und Patrimonialgerichte.

(Die Anfälle zur Militär-Wittwen-Kasse von den Militärpflichtigen in Verehelichungs- und Ansäßigmachungs-Fällen.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die sämtlichen Land- und Patrimonialgerichte werden angewiesen, an die Militär-Invaliden- und Wittwen-Kasse-Verwaltung, wenn sich bey jenen für diese keine Anfälle von den Militärpflichtigen in Verehelichungs- und Ansäßigmachungs-Fällen im Laufe des ganzen Jahres ergeben haben, Atteste oder Fehlanzeigen zum Beleg der Rechnung einzusenden, und hiermit gleich für das abgewichene Etats-Jahr den Anfang zu machen.

Würzburg den 20. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Kleinschrod.

Sauer.

Großherzoglich Würzburgisches

# Regierungsblatt.

XXIIItes Stück. Samstag den 30ten December 1809.

Höchstlandesherrliche

## Verordnung.

(Die Polizey-Maasregeln gegen die mit veralteten, verfälschten und sonst verdächtigen Kundschaften ꝛc. reisenden Handwerksgesellen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus der, einer strengen polizeylichen Aufsicht nicht unterworfenen Einwanderung von fremden Handwerksgesellen, hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit sowohl, als jener der Gewerbe erwachsen können, soviel als möglich, zu beseitigen, wird mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. Hoheit folgendes verordnet:

1.

Das Einwandern in die diesseitigen Staaten ist jenen reisenden Handwerksgesellen untersagt, welche mit veralteten (d. i. über drey Monat alten,) oder obrigkeitlich nicht beglaubigten, verfälschten, oder sonst verdächtigen Kundschaften, oder mit Urkunden versehen sind, welchen zwar eine amtliche Unterschrift beygefügt ist, die aber wegen Abgang des Amtssiegels bey auswärtigen Gerichtsstellen immer gegründete Zweifel über ihre Aechtheit erregen müssen; so wie

2.

Jenen, welche zwar gesetzmäßige Wanderbücher haben, die aber entweder wegen Verfälschung, Ausschneiden von Blättern ꝛc. ꝛc. nicht mehr für gültig anerkannt werden können, oder in die Kategorie der veralteten Kundschaften gesezt werden müssen, weil selbe in einem Zeitraume von drey Monaten weder ein gerichtliches Arbeits-Attestat, noch sonst eine obrigkeitliche Bescheinigung jener Ursachen, welche den Inhaber am Eintritte in Arbeit hinderten, enthalten. Eben so wenig können

3.

Handwerksgesellen einwandern, welche mit gültigen Pässen reisen, wenn selbe älter, als drey Monate, und die Inhaber weder ein gerichtliches Arbeits- oder Verhinderungszeugniß für diesen Zeitraum beyzubringen im Stande sind. Dasselbe gilt auch

4.

Für jene, welche nichts als ihre Wanderpässe vorzuzeigen vermögen, weil selbe einzig zur Legitimation des Reisenden, daß er die gesetzliche Wanderungs-Erlaubniß für das In- und Ausland auf eine bestimmte Zeit habe, dienen sollen.

5.

Das Aufzeigen von Lehrbriefen, von Attestaten, z. B. über Untauglichkeit zum Militär-Dienste, über Befreyung von der Militärpflichtigkeit oder Taufscheinen kann keinen reisenden Handwerksgesellen zum Einwandern in die dies-

seitigen Staaten berechtigen, weil selbe eines Theils gar nicht in der Absicht, um Jemanden als Autorisation zu irgend einer Reise zu dienen, ausgestellt sind, andern Theils aber wegen Mangel eines genauen Signalements durch Ueberlassung an andere zu vielerley Unterschleifen Anlaß geben können.

6.

Allen Handwerksgesellen also, welchen zufolge der vorhergegangenen Bestimmungen der Eintritt in die diesseitigen Staaten untersagt ist, sind von jenen Polizeybehörden, wo selbe zuerst angehalten werden, die bey sich habenden Päße, Kundschaften, Wanderbücher ꝛc. ꝛc. abzunehmen, und auf einer vorgeschriebenen Reiseroute durch Passierscheine, worin die Ursachen ihrer Zurückweisung angemerkt sind, oder, je nachdem es die Umstände erfordern, erst nach vorher verhängter Polizeystrafe, durch Schub in ihre Heimath zu verweisen.

Sämtlichen Polizeybehörden sowohl in der Residenzstadt, als auf dem Lande wird die strengste Aufsicht auf die einwandernden Handwerksgesellen hiermit anempfohlen, und die genaueste Befolgung zur besonderen Pflicht gemacht. Würzburg den 20. Dezemb. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger,

Högg.

---

## Bekanntmachungen.

(Die Schulindustrie im Jahre 1807/8 in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

In 505 Ortschaften giengen 29526 Kinder zur Schule, von diesen wurden 6471 Knaben und 10225 Mädchen in Arbeit gesezt. Die Arbeit bestand theils in Gartenbau, theils im Nähen, Stricken und Spinnen, theils in Local-Industrie als: Weben, Korbflechten, Bienenzucht, Mechanik. Der Werth der Producte wird zwar an Geld angeschlagen zu 36396 fl. rhein. und übersteigt jenen des vorigen Jahrs mit 4628 fl. rhein. Der Hauptgewinn ist jedoch immerhin, daß der Müßigang beseitigt, das Nachdenken über Industrie geweckt, die mechanischen Kräfte geübt werden, und die Jugend auf solche Weise rücksichtlich ihres Berufes zur Haus- und Feldwirthschaft die geeignete Vorbereitung erhält.

Würzburg den 7. Dezemb. 1809.

---

Die wechselseitige Auslieferung der Militärpflichtigen zwischen Baiern und Würzburg betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Se. Königl. Majestät von Baiern, und Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben in Beziehung auf die wechselseitige Auslieferung der militärpflichtigen Unterthanen folgende Uebereinkunft zu treffen geruht.

1.

Alle der Militärconscription unterworfenen Unterthanen des Königreichs Baiern, welche, um sich derselben zu entziehen, in dem großherzogl. Gebiete, und hinwieder die großherz. militärpflichtigen Unterthanen, welche aus eben jener Absicht in den königl. baier. Staaten Aufenthalt suchen, und sich nicht über ihre Entlassung aus dem Militärverbande hinlänglich zu legitimiren vermögen, sollen auf Betreten sogleich festgehalten, und der nächstgelegenen Behörde ihres Staates zur Uebernahme angezeigt werden.

Digitized by Google

2.

Solche Unterthanen der gegenseitigen Lande, welche nicht erst, um augenblicklich dem Kriegsdienste zu entgehen, sondern längstens seit Jahr und Tag a dato der gegenwärtigen Bekanntmachung in den andern Staat sich begeben haben, ohne ihrer ursprünglichen Unterthanenpflicht gehörig entlassen zu seyn, sind auf jedesmalige amtliche Requisition der betreffenden Behörden wechselseitig denselben zu extradiren.

3.

Derjenige königl. baier. Unterthan, und wandernde Handwerksgeselle, dessen Wanderbuche eine von der jenseitigen obern Landesadministrativbehörde ertheilte Erlaubniß, in das Ausland zu wandern, nicht eingerückt ist, oder der sich auch nicht durch einen abgesonderten Wanderpaß für das Ausland legitimiren kann, ist zur Zurückweisung geeignet.

Auf allerhöchsten Befehl werden diese Bestimmungen den sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Polizeybehörden des Großherzogthums zur genauesten Beobachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Würzburg den 21. Dezemb. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

---

(Den Anfang des Unterrichts an der großherzoglichen Hebammenschule betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Gemäß allerhöchster Verordnung soll am 15. Jänner 1810 der Unterricht in der Hebammenkunst in Verbindung mit dem praktischen Unterrichte in der Entbindungsanstalt seinen Anfang nehmen; die großherzogl. Landgerichts- und adeligen Gutsbesitzer erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften wenigstens zwey Tage vor dem Anfange des Unterrichts an den ordentlich aufgestellten Stadt- und Landhebammenlehrer, den großherzogl. Medicinalrath und Professor Dr. Elias von Siebold mit den nöthigen Attesten zu ihrer Legitimation zu senden, und wegen der Unterrichtskosten nach der jüngsten Verordnung die geeignete Verfügung zu treffen:

Die Hebamme aus Wittershausen und Ebenhausen, Landgerichts Euerdorf;

aus Uchenhofen, Gumprechtshausen, Holzhausen und Römershofen, Landgerichts Haßfurt;

aus Oberwaldbehrungen und Sinolfs, Landgerichts Fladungen;

aus Stadelschwarzach gemeinschaftlich mit Järkerndorf, Landgerichts Volkach;

aus Frickenhausen, Landgerichts Mellrichstadt;

aus Goßmannsdorf, Zeubelrieth und Kleinochsenfurt, Landgerichts Ochsenfurt;

aus Weyersfeld, Langerichts Gemünden;

aus Untersteinbach, Amts Pröbsdorf;

aus Heilgersdorf, Landgerichts Ebern;

aus Gerolzhofen;

dann jene aus Gräfendorf, Windheim, Burgsinn, Dittlofsroth, Roßbach, Völkersleyer, Heßdorf in Gemeinschaft mit Höllrich, Districts-Commissariats Wolfsmünster;

aus Bahra und Rappershausen, District Commissariats Mellrichstadt;

aus Eckartshausen in Gemeinschaft mit Albertshausen und Kreisdorf; aus Altenstein

Gemeinschaft mit Pfaffendorf und Rabelsdorf, Districts-Commissariats [illegible];

aus Rottenbauer, Districts-Commissariats Würzburg links am Main.

Hierbey werden diejenigen Behörden, welche mit den Wahl-Protocollen samt Gutachten der Districtsärzte über die Fähigkeiten der als Hebammen gewählten Individuen noch im Rückstande sind, ermahnt, solche baldigst einzusenden, und wenn eine von den zum Unterrichte eingeforderten Hebammen aus hinlänglichen Gründen dahier nicht eintreffen könnte, alsbald mit Vorlegung der Gründe die Anzeige hievon zu machen.

Würzburg den 29. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

---

(Die Erledigung der Schulstelle zu Eichelsee im Landgericht Röttingen betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Eichelsee Landgerichts Röttingen ist die Schulstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Würzburg den 18. Dezemb. 1809.

---

(Die Erledigung der Schulstelle zu Gefäll im Landgericht Kissingen betr.)

Nachdem der alte Lehrer zu Gefäll Landgerichts Kissingen seine Lehrstelle freywillig niedergelegt hat; so ist der dasige Schuldienst dadurch erledigt worden.

Würzburg den 18. Dezemb. 1809.

---

## Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

19. November den bisherigen Pfarrer zu Waitzenbach Johann Christian Clericus, zum Pfarrer A. C. zu Buchbrunn und Repperndorf,

den bisherigen Revierverseher Johann Vogt, auf dem Heppachs-Hofe, und

den bisherigen Revierverseher Caspar Schurk, zu Hilders, als Revierförster allda,

den bisherigen Pfarrer Wilhelm Keil, zum Pfarrer zu Obereuerheim,

den bisherigen Curatus Georg Joseph Dömling, zum Pfarrer zu Biebelrieth, unterm

26. November den bisherigen Bataillons Arzt und funktionirenden Chirurgien Major, Dr. Joseph Pfeiffer, zum wirklichen Regiments-Arzt,

den Rechtspractikanten Johann Bechler, zu Eltmann, zum Landgerichts-Actuar daselbst,

den Diurnisten Lorenz Schmitt, zum Kanzlisten bey der groß. Schulcommission,

den bisherigen Revierförster Michael Renner, zu Oberschleichach, zum Revierförster zu Kirchschönbach, unterm

ten Dezember den bisherigen Stabs-Capitän Joachim Habersack, zum wirklichen Hauptmann mit Compagnie,

die Oberlieutenants Joseph Schelf, und Cajetan Sorger, zu Stabs-Capitäns, und

die Unterlieutenants Peter Drescher, Philipp Fortenbach, Jonas Pfretschner und Joh. Storch, zu Oberlieutenants

allergnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg den 28. Dezemb. 1809.

# Register

über

den 7ten Jahrgang des Regierungsblatts 1809.

Anmerkung. Die jedesmal am Ende gesezte Ziffer bedeutet die Seitenzahl.


A.

Amtsboten, die Beorderung derselben zu der Kanzley der großherzogl. Militär-Ober-Commission an den gewöhnlichen Botentagen betr. S. 75.

Ansäßigmachung der Landkapitulanten überhaupt, und insbesondere der wegen Ansäßigmachung vom Militäre verabschiedeten Individuen betr. Verordnung v. 18. October 1809. 103.

Ansäßigmachungen, und die hierüber alle Vierteljahre einzusendenden Generaltabellen betr. 111.

Anstellungen, siehe Beförderungen.

Auswanderungen, verbotswidrige, Bestrafung derselben rücksichtlich der Personen des weiblichen Geschlechts betr. Verordn. v. 27. Nov. 1809. 123.

B.

Baden in öffentlichen Wässern betr. Verordn. v. 26. May 1809. 63.

Belohnung des Dr. Lesch zu Gerolzhofen betr. 26.

Belohnung, die öffentliche der Thirarzney-Schüler betr. 58.

Belohnungs-Erhöhung der Hebamme Schmittin zu Friesenhausen durch dem adelichen Gutsbesitzer betr. 100.

Beförderungen. Fr. W. v. Wildungen, Forstgehilfe zu Aschach, 20. — J. Kunst, Hauptmann, 20 — J. Bourbach, pens. Amtskeller zu Poppenlauer, 20. — G. Dömling, 20. — D. Keidel, Forstgehilfe zu Wüstensachsen, 20. — J. G. Seiling, Ldg Aktuar zu Ochsenfurt, 20. — N. Eisinger, pens. Hofkakai, 20. — Ph. Feder, Pfarrer zu Ingelstadt, 26. — G. J. Stöhr, Rechn.-Commissär, 26. — Chr. Fay, Rechn. Commissär, 26. — Ph. Fr. Salver, R. Com., 26. — J. B. Wagner, R. Com., 26. — C. L. Bader, ehemal. Kastner zu Königshofen, 26. — J. G. Schmitt, — M. Schmitt, — Fr. J. Biegner, — A. Rust, — B. Horn, — J. Schüttinger, — M. J. sämmtliche R. Assistenten; 26. — F. J. Weidmann, Kalkulator, 26 — J. B. Zink, L. D. Kanzlist, 26 — M. Busch, 26. — C. H. Fritz, Candidat, 26 — Frh. Ludw. v. d. Tann, Forstgehülfe. 26. — B. Blank, Arct, 26. — G. Vice-Brigadier Fischer. 30. — Oberfeuerwerker Speth. 30. — Feldwebel Steinhauer, 30. — Provis. Stadtschbr. zu Dettelbach, L. Jungkunz 34 — Beamt. J. L. Merz, zu Ebern. 34. — Districtscommissär Rückert, zu Ebern. 34. — Amts- u. Stadt-


Powered by Google

schreiber, zu Seßlach, J. Al. Liebler. 34. — Ldr. zu Karlstadt, Friedr. v. Hertlein. 34. — Ldr. zu Homburg, M. Grandaur. 34. — Forstmeister J. Fr. Schmetzer. 42. — Joh. Ad. Füglein. 42 — Fr. Steinacker. 42. — Jos. Sündermahler. 42. — Zach. Kiesling. 42. — Bruno Manger. 42. — Abraham v. Jacob. 42. — Jos. Petzold. 42. — Joh. Voll. 42. — G. Ad. May. 42. — Constant. Frh. v. Gebsattel. 42. — Fr. Wilh. v. Wildungen. 42. — Hofkellerschrbr., Zach. Pflügel. 58. — Joh. Adam May, Forstamts-Administrator. 62. — Dr. G. Adelmann. 62. — Dr. Ant. Bayerlein. 62. — Dr. Seb. Eglauch. 62. — Dr. A. Laubreis. 62. — Dr. Fr. Lesch. 62. — Dr. Ant. Metz. 62. — Dr. Sim. Pfenning. 62. — Dr. Fr. Kasp. Rosenauer. 62. — Dr. Kasp. Schmitt. 62. — Dr. Mart. Rebholz. 62. — Dr. Pet. Reuß. 62. — General Vicariats-Secretär Wolf. 62. — Pfarr-Vicar J. Fr. Sattes. 66. — Forstgehülfe G. Gamdichler. 66. — Oversalz-Factor C. Wilh. Winter. 70. — L. D. Registraturgehülfe Ph. Halbig. 70. — Joh. Mayering. 70. — Chr. Winter. 70. — G. Schrufft. 70. — M. Hofmann. 70. — M. Krampert. 70. — J. Hereth. 70. — B. Müller. 70. — V. Krin. 70. — Rechtspract. G. J. Seifert. 70. — Poliz. Inspector Ad. Jos. Zänggl. 70. — Poliz. Commissäre M. Bader; Ad. Berg; J. Ant. Braun; Andr. Hemmerth und G. Ad. Ullrich. 70. — Oberkriegs-Commissariats-Actuar Al. Reinhard. 70. — Casp. Leymeister Pfarrer zu Biebelried. 82. — Alban Deissenberger, Landcommissär zu Neustadt. 82. — Rechtspract. Lor. Joseph Straub. 94. — Gardewachtmeister u. Oberl. Jos. Kunst. 94. — Gymnasiums Prof. Blümm u. Schön. 94. — Privatdocenten Andr. Rau. 94. — Professoren Sorg, Rutland, Heller u. Geyer. 94. — K. Baier. Oberstjustizrath Jos. Schmitt. 96 — Revier-Verseher Mich. Hauerwaas. 96. — Revier-Verseher G. Hoffmann. 96. — Beilaufer Seb. Spengler. 100. — Staabskapitain Paul Dietz. 100. — Regens Dr. Fr. Löwenheim. 100. — Subregens Lor. Kündinger. 100. — Kaplan Dr. Alban Förtsch. 100. — Staatsmin. Secret. Accessist Carl Aug. v. Oberkamp. 104. — Amtsadminist. Wilh. Andr. Kummer, zu Pröbsdorf. 112. — Regim. Quartierm. G. Schenk. 112. — Oberlieut. Bal. Kantler. 119. — Hofmeister Pet. Sturand. 120. — Fr. Constant. v. Pöllnitz. 120. — Professor des Klost. Heidenfeld, Moritz Krapf. 120. — Privat-Docent. Dr. G. Wend. 120. — Lud. v. Welsch. 120. — Pfarrer zu Waitzenbach, J. Chr. Clericus, 128. — Revierverseher Joh. Vogt. 128. — Revierverseher Caspar Schurk. 128. — Pfarrer W. Keil. 128. — Curatus G. Jos. Dömling. 128. — Bat. Arzt Dr. Jos. Pfeiffer. 128. — Rechtspr. Joh. Bechler. 128. — Diurnist Lor. Schmitt. 128. — Revierförster Mich. Renner. 128. — Staabs-Capitän Joachim Haberjack. 128. — Oberlieut. Jos. Schelf. 128. — Oberlieut. Cajetan Sorger. 128. Unterlieut. Pet. Drescher, Phil. Fortenbach, Jonas Pfretschner, Joh. Storch. 128.

Berichte und Vorstellungen, den Inhalt und die äussere Form der bey der großherz. Landes-Direction einzureichenden betr. Verordn. v. 21. Juny 1809. 73.

— — — — — den Inhalt und die äussere Form der zur Schulcommission einzureichenden betr. 81.

— — die in denselben an die großh. Landesdirection einzuhaltenden Fristen betr. Verordnung v. 21. Juny 1809. 74.

Besoldungs-Erhöhung der Kapläne und Cooperatoren betr. 65.

C.

Couriertaxe, die Erhöhung derselben betr. 57.

D.

Druckfehler. S. p. 74.

Digitized by Google

## E.

Examen, S. Prüfung.

## F.

Feuerstätte-Visitation u. Reparatur der feuergefährlichen Stellen auf dem Lande betr. 95.
Fiscale, Aufstellung eigener zur Führung fiscalischer Prozesse betr. Verordnung v. 4. Octob. 1809. 97.
Forstämter, Organisation derselben betr. 59.
Freyzügigkeit zwischen den sämtlichen k. würtemb. und großh. Staaten. 55.
Freyzügigkeits-Convention zwischen dem Großherz. Würzburg und den fürstl. Salm-Krautheimischen Besitzungen. Verordnung v. 22. Novemb. 1809. 123.

## G.

Geburtshülfe-Geräthschaften, Preis derselben. S. Hebammen.
Gemeinde Holz-Abgabe, die Verabfassung und Einsendung der jährlichen Verzeichnisse derselben betr. 70.
Gemeinde-Waldungen, Aufstellung ständiger Waldhüter in denselben betr. Verordnung v. 13. Octob. 1809. 103.
Gespräche, politische, Verbot derselben an öffentlichen Orten betr. Verordnung von 8. Apr. 1809. 31.
Gutachten, über den Gesundheits- oder Krankheitszustand der Thiere betr. 65.

## H.

Handlung, wohlthätige, des Freyhrn. v. Dalberg. 4.
Handwerksgesellen, die Volney-Maasregeln gegen die mit veralteten, verfälschten, und sonst verdächtigen Kundschaften ꝛc. reisenden betr. Verordnung von 20. Dezember 1809. 125.
Hebammen, Taggelder und Preis der nothwendigsten Geburtshilfe-Geräthschaften betr. 82.
— — — Schule, Prüfung und Preise-Vertheilung an derselben betr. 67.
— — — — den Unterrichts-Anfang derselben betr. Verordn. v. 17. Dec. 1808. 3 u. 94. und 127.

## I.

Industrie-Wesen im k. Hofheim, 22. — im k. Gerolzhofen, 22.
Instruction für die Districts-Commissariats-Aerzte. Verordn. v. 13. Oct. 1809. 113.
Juden, das frühere Beerdigen derselben betr. Verordn. v. 11. Octob. 1809. 102.
Juden-Zoll, S. Zoll.
Juliusspitälische Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Ausübung derselben betr. Verordn. von 9. Juny 1809. 75.
— — — — — — die Ausübung derselben über den Gerichtsbezirk Thüngen betr. 69.

Digitized by Google

K.

Katechismus; die Einführung des Herderischen, als Leitfaden bey dem protestantischen Religions-Unterrichte betr. 111.
Kirchenvermögen, die Mitverwaltung und Miteinsicht der Pfarrer hinsichtlich desselben betr. 21.

L.

Landkapitulanten, Ansäßigmachung derselben überhaupt betr. Verordnung v. 18. October 1809. 103.
— — — die zur Ungebühr zum Militärdienst eingelieferten, insbesondere den desfalls zu leistenden Betrag der Montours- und anderer Kosten betr. 95.
Legat, des Frhrn. von Guttenberg betr. 21.

M.

Medicinal-Personen, tabellarisches Verzeichniß derselben betr. Verordn. v. 4. Septemb. 1809. 91.
Milde Stiftungen, Aufstellung eigener Fiscale betr. 97.
Militärpflichtige, die wechselseitige Auslieferung zwischen Baiern und Würzburg betr. 89.
— — — die Anfälle zur Militär Wittwen-Kasse von denselben in Verehelichungs- und Ansäßigmachungsfällen betr. 3. u. 124.
— — — die wechselseitige Auslieferung derselben zwischen Baiern und Würzburg betr. 126.
Montourskosten, der Landkapitulanten. 95.

N.

Nachsteuerverhältnisse, zwischen dem Großherz. Würzburg, und den fürstlichen Salm-Krautheimischen Besitzungen betr. Verordn. v. 22. Novemb. 1809. 123.

O.

Organisation der Forstämter. 59.

P.

Päße, S. Reisepäße.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit der milden Stiftungen. Verordn. von 5. Apr. 1809. 32.
— — — — — die Ausübung der juliusspitälischen über den Gerichtsbezirk Thüngen betr. 69.
Pfarreyen, protestantische, die Eintheilung derselben in Distrikte, und die Aufstellung protestantischer Districts-Inspectoren betr. Verordn. v. 13. Juny 1809. 71.
— — — die durch Versetzung erledigt werdenden, und derselben Administration betr. Verordnung von 19. April 1809. 55.
— — — und Schulenstiftung zu Wechterswinkel betr. Verordn. v. 11. März 1809. 28.

Digitized by Google

Pfarrey-Erledigung zu Elbelstadt. 34. — zu Haßfurth. 62. — zu Eſtenfeld. 94. — zu Goßmannsdorf. 119.
Pfarrey-Vergebung auf dem Marienberg. 4.
Pfarrkirchen und Pfarrwohnungen, die zum Baue derſelben zu leiſtenden Frohndienſte betr. Verordn. von 25. Februar 1809 23.
Proteſtanten, die Abhaltung und den Beſuch der öffentlichen Katechiſationen bey denſelben betr. 69.
— — — die Herſtellung der Gleichförmigkeit unter denſelben im Großherzogthume in Anſehung der Feyertage betr. Verordn. v. 5. July 1809. 79.
Proteſtantiſche Pfarreyen, die Eintheilung derſelben in Diſtricte, und die Aufſtellung proteſtantiſcher Diſtricts-Inſpectoren betr. Verordn. v. 13. Juny 1809. 17.
Prüfung, der Rechtskandidaten. 5.
— — der Wundärzte. 57 u. 99.
— — der Forſtkandidaten. 90.
— — die Vorbereitung der proteſtantiſchen Schullehrer zu derſelben betr. 69.
— — Ordnung derſelben für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar betr. 80.

## R.

Reiſe-Päſſe, Ausfertigung derſelben von der Polizey-Direction betr. 96.
— — — die Ausſtellung derſelben für königl. baier. Unterthanen betr. Verordnung v. 4. Octob. 1809. 99.
— — — Die vorſichtige Ausſtellung derſelben betr. 104.

## S.

Schul-Induſtrie im Jahre 1807/8 in dem Großherzogthume Würzburg betr. 126.
Schullehrer, die Geſuche derſelben um eine Unterſtützung bey dem Fond von Wechterswinkel betr. 78.
Schulſtelle-Erledigung zu Gambach, 22 — zu Kiſſingen, 26 — zu Waldbrunn, 30 — zu Unterelzbach, 30 — zu Mainberg, 34 — zu Düllſtadt, 58 — zu Birnfeld, 58 — zu Niederwerrn, 64 — zu Königshofen, 66 — zu Haard, 90 — zu Volkach, 90 — zu Detteibach, 90 — zu Aberfeld, 90 — zu Löhried, 96 — zu Unterdürrbach, 104 — zu Horhauſen, 104 — zu Waidſenſter, 104 — zu Aufſtetten, 112 — zu Röttingen. 112 — zu Eicheiſee. 128 — zu Gefäll. 128.
Schutzpockenimpfung im Großh. Würzburg. 5 u. 96 mit Beylagen.
Steuerverordnung v. 1. April 1809. 35 — v. 21. October 1809. 105.
Stiftungen, milde, Patrimonial-Gerichtsbarkeit derſelben betr. Verordn. v. 5. April 1809. 32.

## U.

Uniform der Landes Diſtricts-Aerzte. Verordn. v. 29 Septemb. 1809. 97.
Untermarſchcommiſſariate, das Appellations Fatale von den Erkenntnißen derſelben an die Landes Direktion reſp. Separat betr. 34.
Urlaubsgeſuche der Patrimonial-Beamten. Verordn. v. 30. Octob. 1809. 110.

## V.

Vaganten, die durch die Cordons-Mannſchaft eingebrachten betr. 29. u. 80.
Vermächtniſſe, des verl. Dechants Pfarrers Warmuth zu Maibach. 57.

Digitized by Google

Veterinär-Schule, die Befugniß des Repetitors Grüb, zur Ausstellung von Gutachten über den Gesundheits- und Krankheits-Zustand der Thiere betr. 65.
Viehseuche im Großherzogthum Würzburg. 77.
Vorstellungen, S. Berichte.

W.

Waldhüter, ständige, S. Gemeinde-Waldungen.
Wanderbücher, Einführung derselben für Handwerksgesellen betr. Verordn. v. 20. November. 1809. 121.
Wechterswinkel, die Besoldungs-Bezüge aus der Pfarreyen- und Schulenstiftung daselbst betr. 28.
— — — —, die Pfarreyen- und Schulenstiftung betr. Verordn. v. 11. März 1809. 27.
Wechterswinklische-Stiftung, die Gesuche der Lehrer um eine Unterstützung aus dem Fond von Wechterswinkel betr. 78.
Weinlese- und Zehntordnung. Verordn. v. 21. August 1809. 83.

Z.

Zehentordnung, S. Weinleseordnung.
Zentgerichte, S. Zentschöpfen.
Zentschöpfen und Zentgerichte, die Aufhebung derselben betr. Verordn. v. 22. September 1809. 101.
Zoll, jüdischer, beym Durchgehen jüdischer Brautleute. 81.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

*Inv.N°*

Digitized by Google